

Der Weg zum europäischen Patent

Leitfaden für Anmelder

1. Teil

Mai 2010

(13. Auflage)

Aktualisiert zum 1.5.2010

Inhalt

Vorwort	7
A. Allgemeiner Teil	9
I. Einleitung	9
II. Wesen und Zweck des Europäischen Patentübereinkommens	10
III. Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen	11
IV. Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?	11
Rechtliche Faktoren	12
Wirtschaftliche Faktoren	13
V. Erstreckung europäischer Patente auf Staaten, die dem EPÜ nicht angehören	14
B. Patentierbarkeit	17
I. Erfindung	17
II. Neuheit	18
Grundsatz	18
Ältere Rechte	19
III. Erfinderische Tätigkeit	19
C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung	21
I. Formerfordernisse	21
Wer kann eine europäische Patentanmeldung einreichen?	21
Für welche Staaten können europäische Patentanmeldungen eingereicht werden?	21
Sprache der europäischen Patentanmeldung	22
Sprachliche Erleichterungen für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten	22
Bestandteile der europäischen Patentanmeldung	23
Erteilungsantrag	23
Erfindernennung	23
Inanspruchnahme der Priorität	24
Anmeldung durch Bezugnahme	25
Vertretung	26
II. Darstellung der Erfindung	27
Offenbarung der Erfindung	27
Einheitlichkeit der Erfindung	28
Erstellung der technischen Anmeldungsunterlagen	28
Beschreibung	29
Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie	30
a) <i>Nucleotid- und Aminosäuresequenzen</i>	30
b) <i>Ergänzung der Beschreibung durch Hinterlegung von biologischem Material</i>	31
Patentansprüche	32
Gebührenpflichtige Patentansprüche	34
Zeichnungen	34
Zusammenfassung	34
Unzulässige Angaben	35
Einheitlichkeit der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents	35
III. Einreichung der europäischen Patentanmeldung	36
Wo kann man anmelden?	36
Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?	36

Papierunterlagen zur Bestätigung	37
Eingangstag	37
Empfangsbescheinigung	37
Übermittlung von bei nationalen Behörden eingereichten Anmeldungen an das EPA	38
Gebühren	38
Höhe der Gebühren und Zahlungsart	40
IV. Einreichung anderer Unterlagen	42
Wo und wie kann man sie einreichen?	42
Unterzeichnung	42
Papierunterlagen zur Bestätigung	43
Eingangstag	43
Empfangsbestätigung	43
D. Das europäische Patenterteilungsverfahren	45
I. Allgemeiner Überblick	45
II. Verfahren bis zur Veröffentlichung der Anmeldung	46
Eingangsprüfung	46
Formalprüfung	47
Erstellung des europäischen Recherchenberichts	47
III. Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung	49
IV. Prüfungsverfahren	51
Prüfungsantrag	51
Ablauf des Verfahrens	52
Änderungen der Anmeldung vor und während des Prüfungsverfahrens	54
Anforderungen des nationalen Rechts hinsichtlich der Übersetzung des europäischen Patents	56
V. Einspruchsverfahren	56
Einspruchsfrist	56
Einspruchsgründe	56
Form und Inhalt der Einspruchsschrift	56
Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs	57
Materiellrechtliche Prüfung des Einspruchs	57
VI. Beschränkungs- und Widerrufsverfahren	58
VII. Beschwerdeverfahren	60
Einlegung der Beschwerde	60
Abhilfe	61
Ablauf des Verfahrens vor den Beschwerdekammern	61
Antrag auf Überprüfung	62
VIII. Teilanmeldungen	62
IX. Jahresgebühren	64
X. Allgemeine Vorschriften über Fristen	64
Fristversäumnis	65
Nachholung einer versäumten Handlung	65
Anhang I	67
Flussdiagramme über das europäische Patenterteilungsverfahren	67
Verfahrensüberblick	67
Flussdiagramm über das europäische Patenterteilungsverfahren	68
Beschränkungs-, Widerrufs- und Einspruchsverfahren	70

Anhang II	71
Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 14. Juli 2007 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – "PACE"	71
Recherche	71
Prüfung	72
Weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung des europäischen Erteilungsverfahrens	73
Anhang III	75
Beispiele für europäische Patentanmeldungen	75
Beispiel aus dem Gebiet der Chemie	76
Beispiel aus dem Gebiet der Elektrotechnik/Physik	91
Beispiel aus dem Gebiet der Mechanik	104
Anhang IV	121
Behörden, bei denen europäische Patentanmeldungen eingereicht werden können	121
I. Europäisches Patentamt	121
II. Nationale Behörden	122
Anhang V	123
Erfordernisse der Vertragsstaaten hinsichtlich der Übersetzung der europäischen Patentschrift	123
I. Artikel 65 EPÜ	123
II. Erfordernisse der Vertragsstaaten	123
Anhang VI	125
Fristen	125
Grafische Darstellung der vom Anmelder einzuhaltenden Fristen	125
Anhang VII	129
Gebühren	129
I. Im EPÜ vorgesehene Gebühren	129
II. Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen	129
III. Weitere Informationen über Gebühren	129
Anhang VIII	131
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patentinformation	131
Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten	131
Europäisches Patentregister und Europäisches Patentblatt	131
Patentdokumente	131
Amtsblatt und Richtlinien für die Prüfung	132
Bezugsbedingungen und Verkaufspreise	132
Kontaktstellen	132

Vorwort

Der "Leitfaden für Anmelder" soll Unternehmen, Erfindern und ihren Vertretern einen Überblick über das Verfahren zur Anmeldung eines europäischen Patents geben.

Diese aktualisierte 13. Auflage des 1. Teils des Leitfadens (Mai 2010) basiert auf dem revidierten Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ 2000), das am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten ist. Dementsprechend beziehen sich sämtliche Verweise auf Artikel und Regeln, die in diesem Leitfaden enthalten sind, auf die seit diesem Tag geltende Fassung des EPÜ. Bitte beachten Sie jedoch, dass für Anmeldungen, die bei Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens bereits anhängig waren, unter Umständen bestimmte Vorschriften der früheren Fassung des Übereinkommens (EPÜ 1973) ihre Gültigkeit behalten. Die vorliegende Auflage ist zum 1. Mai 2010 aktualisiert worden und berücksichtigt nur Änderungen in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA), die bis zu diesem Tag in Kraft treten. Die Benutzer dieses Leitfadens sollten daher stets auf der Website des EPA (www.epo.org) überprüfen, ob seitdem Änderungen eingetreten sind.

Teil 2 des Leitfadens betrifft den sogenannten Euro-PCT-Weg (Der Weg zum europäischen Patent, Leitfaden für Anmelder – 2. Teil, Euro-PCT, siehe Rdn. 8).

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

- 1 Dieser Leitfaden gibt Aufschluss über die für die Einreichung europäischer Patentanmeldungen geltenden Vorschriften und soll durch praktische Hinweise den Weg zum europäischen Patent erleichtern. Er kann jedoch nicht auf Einzelheiten oder spezielle Aspekte des europäischen Patenterteilungsverfahrens eingehen und stellt keine amtliche Erläuterung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) dar.

Leser, die ihre Kenntnisse vertiefen möchten, werden auf die "Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt" verwiesen, die das Erteilungsverfahren in allen seinen Phasen und die Praxis des EPA ausführlich erläutern.

Die Diagramme in den Anhängen I und VI des Leitfadens bieten einen schematischen Überblick über den Ablauf des Erteilungsverfahrens und die vom Anmelder einzuhaltenden Fristen.

- 2 Die Vorschriften des EPÜ, der Ausführungsordnung und der Gebührenordnung sowie die Abschnitte der Richtlinien und des Amtsblatts des EPA, auf die im Text des Leitfadens Bezug genommen wird, sind jeweils auf der rechten Blattseite angeführt. Diese Vorschriften sollten vom Anmelder vor der Einleitung konkreter Schritte unbedingt eingesehen werden.

Der verbindliche Wortlaut des EPÜ und der Richtlinien ist den vom EPA herausgegebenen Veröffentlichungen "**Europäisches Patentübereinkommen**" und "**Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt**" zu entnehmen. Zusätzlich wird auf die Beschlüsse und Mitteilungen hingewiesen, die das EPA im Amtsblatt und auf seiner Website (www.epo.org) veröffentlicht. Der Leser sollte sich allerdings vergewissern, dass es sich um die jeweils letzte Ausgabe dieser oder anderer in diesem Leitfaden erwähnter Veröffentlichungen handelt.

Eine Auswahl wichtiger Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA (vgl. 197 - 207) wird im Amtsblatt und auf der Website des EPA veröffentlicht. Es empfiehlt sich, bei Fragen zur Auslegung bestimmter Vorschriften des EPÜ die einschlägigen Entscheidungen heranzuziehen. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern sind ferner auf der CD-ROM "Espace Legal" enthalten. Die Veröffentlichung "**Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA**" enthält kurze Zusammenfassungen ausgewählter Entscheidungen und erleichtert das Auffinden einschlägiger Entscheidungen.

Die für das europäische Patentrecht und die Praxis des EPA wichtigsten Quellen und viele weitere nützliche Informationen sind über die Website des EPA (www.epo.org) zugänglich.

- 3 Das europäische Patenterteilungsverfahren setzt wie jedes andere Patenterteilungsverfahren gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des

Patentwesens voraus. **Anmeldern, die diese Kenntnisse nicht besitzen, wird daher dringend empfohlen, die Dienste eines beim EPA zugelassenen Vertreters in Anspruch zu nehmen (vgl. 58 - 66).**

- 4 Nähere Einzelheiten über die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Erfordernisse für europäische Patentanmeldungen und Patente sind der vom EPA herausgegebenen Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" zu entnehmen. Diese kostenlos erhältliche Broschüre ist eine nützliche Ergänzung zu diesem Leitfaden. Sie ist auch über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

II. Wesen und Zweck des Europäischen Patentübereinkommens

- 5 Das Patent ist ein Rechtstitel, der dem Patentinhaber das Recht verleiht, Dritte in einem bestimmten Land und für einen bestimmten Zeitraum von der gewerblichen Nutzung der Erfindung ohne seine Zustimmung auszuschließen. Das EPÜ hat ein einheitliches europäisches Patenterteilungsverfahren auf der Grundlage einer einzigen Anmeldung und ein einheitliches materielles Patentrecht geschaffen, um den Schutz von Erfindungen in den Vertragsstaaten zu erleichtern, zu verbilligen und zu stärken.

Die Vertragsstaaten sind: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Bezieht sich das europäische Patent auf ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt (vgl. jedoch 9).

Art. 64

Die veröffentlichte europäische Patentanmeldung gewährt einen einstweiligen Schutz, der nicht geringer ist als der Schutz, den ein Vertragsstaat für eine veröffentlichte nationale Anmeldung gewährt, und mindestens das Recht auf angemessene Entschädigung bei schuldhafter Verletzung umfassen muss.

Art. 67

Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt einheitlich 20 Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an. Sofern die Jahresgebühren fristgerecht entrichtet werden, bleiben die Patente in den meisten EPÜ-Vertragsstaaten für die maximale Schutzdauer in Kraft.

Art. 63

Artikel 63 (2) ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, den Patentschutz zu verlängern oder einen entsprechenden längeren Schutz zu gewähren. Diese Verlängerung ist vor allem für Arznei-

mittel- und Pflanzenpatente gedacht, bei denen bis zur behördlichen Zulassung viel Zeit vergeht, sodass dadurch die effektive Nutzungsdauer des Patents geschmälert wird.

- 6 Europäische Patente können auch in Staaten Wirkung entfalten, die nicht dem EPÜ angehören (Erstreckungsstaaten). Zurzeit sind dies Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien (vgl. 26).

III. Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen

- 7 Das EPÜ ist ein Sonderübereinkommen im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Hieraus ergibt sich insbesondere, dass die in der PVÜ verankerten Grundsätze der Inanspruchnahme einer Priorität und der Inländerbehandlung auch im europäischen Verfahren und für europäische Patentanmeldungen gelten.

Art. 87 - 89

Da die meisten EPÜ-Vertragsstaaten Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) sind, wurden die einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in die Neufassung des EPÜ übernommen.

- 8 Das EPÜ ist ferner ein regionaler Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 (1) PCT. Infolgedessen können europäische Patente aufgrund einer nach dem PCT eingereichten internationalen Anmeldung erteilt werden. Zu diesem Anmeldeweg hat das EPA einen Euro-PCT-Leitfaden (2. Teil dieses Leitfadens) veröffentlicht, der kostenlos über die EPA-Informationsstellen an allen Dienstorten bezogen werden kann. Er ist auch über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

Art. 150 - 153
R. 157 - 165
Richtl. A-VII
Richtl. E-IX

- 9 Das EPÜ bildet ferner die Grundlage für die Umsetzung der geplanten EG-Verordnung über das Gemeinschaftspatent, die insbesondere die Wirkungen der vom EPA für das Territorium der EG erteilten europäischen Patente (Gemeinschaftspatente) einheitlich regeln und ein zentrales Gerichtssystem für diese Patente schaffen soll (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rats über das Gemeinschaftspatent, KOM(2000) 412 endg., nachzulesen auf der Website der Europäischen Union unter <http://europa.eu.int>). Allerdings ist die Verordnung über das Gemeinschaftspatent bislang noch nicht in Kraft getreten. Dasselbe gilt für das Europäische Übereinkommen über Patentstreitigkeiten (EPLA), durch das ein einheitliches Streitregelungssystem für europäische Patente geschaffen werden soll. Weitere Informationen über diese Initiativen sind auf der Website des EPA (www.epo.org) zu finden.

IV. Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?

- 10 Neben dem europäischen Verfahren bestehen die nationalen Patenterteilungsverfahren unverändert fort. Zur Erlangung von Patentschutz in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ hat der Anmelder also die Wahl, ob er den Weg des nationalen Verfahrens in jedem der Staaten einschlägt, in denen er Schutz begehrt, oder ob er den

europäischen Weg beschreitet, der ihm mit einem einzigen Verfahren Schutz in allen Vertragsstaaten verschafft, die er benennt.

- 11 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so hat er ferner die Wahl zwischen dem direkten europäischen Weg und dem Euro-PCT-Weg (vgl. 8 und Teil 2 des Leitfadens). Beim direkten europäischen Weg gelten für das gesamte europäische Patenterteilungsverfahren einzig und allein die Bestimmungen des EPÜ. Beim Euro-PCT-Weg gelten für die erste Phase des Erteilungsverfahrens die Bestimmungen des PCT (internationale Phase) und für die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt in erster Linie die des EPÜ.
- 12 Nachstehend werden kurz die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren erörtert, die dem Anmelder die Wahl zwischen dem europäischen und dem nationalen Weg zum Schutz von Erfindungen erleichtern könnten.

Rechtliche Faktoren

- 13 Das europäische Patent wird nach einer Prüfung erteilt, bei der festgestellt wird, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Patentierbarkeitserfordernissen des EPÜ genügen.

Diese Erfordernisse werden nicht nur bei der Erteilung des europäischen Patents, sondern auch bei der Beurteilung seiner Gültigkeit durch die nationalen Gerichte zugrunde gelegt. Darüber hinaus bestimmt das EPÜ einheitlich für sämtliche Vertragsstaaten den Schutzbereich des europäischen Patents.

Art. 69, 138

- 14 Das Prüfungsverfahren wird von der ersten Instanz des EPA (Eingangsstelle und Prüfungsabteilungen) durchgeführt; eine ablehnende Entscheidung kann der Anmelder durch eine Beschwerde vor den Beschwerdekammern des EPA anfechten. An die Erteilung des europäischen Patents schließt sich eine Frist von neun Monaten an, innerhalb deren Dritte einen begründeten Einspruch gegen das erteilte Patent einlegen können; am Ende dieses Einspruchsverfahrens steht entweder die Aufrechterhaltung des Patents, sei es in der erteilten Fassung oder in geändertem Umfang, oder sein Widerruf. Gegen die im Einspruchsverfahren ergangene Entscheidung kann ebenfalls Beschwerde eingelegt werden.

Art. 16, 18

Ist das Patent einmal erteilt, kann der Patentinhaber einen Antrag auf Beschränkung oder Widerruf seines eigenen Patents stellen.

Art. 105a, 105b

- 15 Das europäische Patent hat eine für alle benannten Vertragsstaaten einheitliche Fassung (vgl. aber 91 und 102) mit einheitlichem Schutzbereich und bietet eine gute Gewähr im Hinblick auf seine Rechtsbeständigkeit.

Das Patentrecht der Vertragsstaaten ist hinsichtlich der Patentierungsvoraussetzungen weitestgehend an das EPÜ angeglichen worden. Da die Erteilungsverfahren jedoch nach wie vor unterschiedlich strukturiert sind und von mehreren Ämtern parallel durchgeführt

werden, führt die Wahl des nationalen Wegs in der Regel zu nationalen Schutzrechten mit unterschiedlichen Schutzbereichen.

Wirtschaftliche Faktoren

- 16** Beim europäischen Patenterteilungsverfahren sind die Verfahrensgebühren gestaffelt; der Anmelder kann also in jeder Phase anhand der Ergebnisse der bisherigen Verfahrensabschnitte neu darüber entscheiden, ob er an der Erlangung des Patentschutzes weiterhin so stark interessiert ist, dass er auch noch die jeweils nächste Gebühr entrichten will.

Art. 2 GebO

Insbesondere bietet die Trennung zwischen Recherche und Sachprüfung (vgl. 130 - 132) dem Anmelder die Möglichkeit, anhand des europäischen Recherchenberichts (vgl. 144) zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die Sachprüfung durchführen zu lassen.

- 17** Die europäischen Patentanmelder können unter Umständen an einer rascheren Bearbeitung ihrer Anmeldung sowohl im Stadium der Recherche als auch der Sachprüfung interessiert sein.

Ist dies der Fall, so ist das EPA bestrebt, die üblichen Bearbeitungszeiten im Rahmen des Programms zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen soweit wie möglich zu verkürzen (vgl. Anhang II).

*Sonderausgabe Nr. 3
zum ABl. 2007, F. 1.*

- 18** Der Anmelder kann auch eine **Erstanmeldung** beim EPA vornehmen.

In diesem Fall wird der Recherchenbericht dem Anmelder spätestens **sechs** Monate nach dem Anmeldetag übermittelt (vgl. Anhang II, Punkt 2).

- 19** Wie eine Erstanmeldung bei einem nationalen Amt ist auch eine europäische Erstanmeldung für eine im Prioritätsjahr eingereichte nationale, europäische oder internationale Nachanmeldung prioritätsbegründend (vgl. 52 - 56).

- 20** Kann sich der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht stützen, den das EPA bereits für eine nationale, europäische oder internationale Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität beansprucht wird, so wird die europäische Recherchengebühr ganz oder teilweise zurückerstattet. Wenn ein Anmelder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sollte er seiner europäischen Patentanmeldung eine Kopie des früheren Recherchenberichts beifügen (vgl. Nrn. 40 und 41 des Formblatts für den Erteilungsantrag).

*Art. 9 GebO
Richtl. A-XI, 10.2.1,
10.4, 10.5
Sonderausgabe Nr. 3
zum ABl. 2007, M. 2.*

- 21** Legt man die im europäischen Erteilungsverfahren anfallenden Gebühren und die Kosten für die Vertretung durch nur einen Anwalt sowie für die Durchführung des Verfahrens in einer einzigen Sprache zugrunde, so kostet ein europäisches Patent in der Regel etwa soviel wie drei bis vier nationale Patente.

22 Was die Sprachen anbelangt, so wird das europäische Verfahren je nach der vom Anmelder für die Einreichung der Anmeldung oder deren Übersetzung gewählten Sprache in einer der drei Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) durchgeführt. Ferner genießen Anmelder aus Vertragsstaaten, deren Sprache nicht eine der Amtssprachen des EPA ist, Sprachen- und Gebührenvorteile, wenn sie eine Amtssprache ihres Vertragsstaats verwenden (vgl. 44 - 46).

Art. 14 (2), (3)
R. 6 (3)
Art. 14 (1) GebO

23 In der letzten Phase des europäischen Patenterteilungsverfahrens müssen allerdings Übersetzungen eingereicht werden. Zum einen muss der Anmelder beim EPA eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des Amts einreichen, zum anderen verlangen einige Vertragsstaaten die Einreichung einer Übersetzung der europäischen Patentschrift oder der Patentansprüche in ihre bzw. in eine ihrer Amtssprachen, wenn diese von der Verfahrenssprache abweicht, damit das europäische Patent dort wirksam wird (vgl. 177). Weitere Informationen sind auf der Website des EPA (www.epo.org) zu finden.

Art. 97
R. 71
Art. 65

24 Die Dauer des europäischen Patenterteilungsverfahrens beträgt etwa drei bis fünf Jahre ab der Einreichung der Patentanmeldung. Das Verfahren unterteilt sich im Wesentlichen in zwei Abschnitte: Der erste umfasst die Formalprüfung, die Erstellung des Recherchenberichts und die Abfassung einer Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ zu erfüllen scheinen. Der zweite umfasst die Sachprüfung.

R. 55 - 66

25 Im ersten Verfahrensabschnitt ist eine aktive Mitwirkung des Anmelders nicht erforderlich, sofern die Eingangsstelle nicht formale Fehler feststellt. Anders verhält es sich bei der Sachprüfung. In diesem Stadium wird die Anmeldung einer Prüfungsabteilung zugewiesen, die in der Regel mit dem Anmelder oder seinem Vertreter in Verbindung tritt, bevor sie über die Erteilung des Patents oder die Zurückweisung der Anmeldung entscheidet (vgl. 131 und 155 - 176).

R. 71 - 72

Für den raschen und zufriedenstellenden Ablauf des Prüfungsverfahrens ist entscheidend, dass die europäische Patentanmeldung und alle Verfahrenshandlungen vor dem EPA sachkundig vorbereitet werden (vgl. 3).

V. Erstreckung europäischer Patente auf Staaten, die dem EPÜ nicht angehören

26 Die Europäische Patentorganisation hat mit einigen Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, Abkommen über Zusammenarbeit und die Schutzerstreckung europäischer Patente geschlossen.

ABl. 1994, 75
ABl. 2004, 619 (BA)
ABl. 2004, 563 (RS)
Richtl. A-III, 12

Dadurch steht europäischen Patentanmeldern ein einfacher und kostengünstiger Weg zur Erlangung von Patentschutz in diesen Ländern zur Verfügung. Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der Erstreckungsgebühr(en) können europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen) und Patente auf diese Länder erstreckt werden. Sie haben dort grundsätzlich dieselbe Wirkung wie nationale Patentanmeldungen und Patente und gewähren im Wesentlichen den gleichen Schutz wie die vom EPA für die

EPÜ-Vertragsstaaten erteilten Patente. Derzeit kann die Erstreckung für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien beantragt werden.

Das Erstreckungsverfahren entspricht weitgehend dem System des EPÜ, wie es für die Vertragsstaaten gilt. So sind z. B. die Erstreckungsgebühren innerhalb derselben Frist zu entrichten wie die Benennungsgebühr. Dennoch beruht das Erstreckungsverfahren nicht auf der unmittelbaren Anwendung des EPÜ, sondern ausschließlich auf nationalem, dem EPÜ nachgebildeten Recht. Maßgebend sind daher die jeweiligen nationalen Erstreckungsvorschriften.

B. Patentierbarkeit

- 27 Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Eine Erfindung kann sich auf jedes Gebiet der Technik beziehen. Art. 52 (1)

I. Erfindung

- 28 Das EPÜ gibt keine Definition des Begriffs "Erfindung", enthält aber eine nicht erschöpfende Aufzählung von Gegenständen und Tätigkeiten, die nicht als Erfindungen anzusehen sind, d. h. ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Art. 52 (2), (3)
Art. 53
Richtl. C-IV, 2.1 - 2.3

Besonders erwähnenswert sind hier die vier folgenden Bereiche:

- 29 Der erste betrifft **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**, die, soweit sie als solche beansprucht werden, nicht als Erfindungen angesehen werden. Ein Computerprogramm fällt jedoch nicht unter das Patentierungsverbot nach Artikel 52, wenn es beim Ablauf auf einem Computer einen weiteren technischen Effekt bewirkt, der über die "normale" physikalische Wechselwirkung zwischen dem Programm (Software) und dem Computer (Hardware) hinausgeht. Dieser weitere Effekt könnte dann vorliegen, wenn z. B. das Programm zur Steuerung eines technischen Verfahrens dient oder die Arbeitsweise eines technischen Geräts bestimmt. Auch die interne Funktionsweise eines Computers selbst unter dem Einfluss des Programms könnte einen solchen Effekt bewirken. Art. 52 (2) c), (3)
Richtl. C-IV, 2.3.6

Fällt ein Computerprogramm nicht unter das Patentierungsverbot, so ist es unerheblich, ob das Computerprogramm allein, als Datenträger, auf dem das Programm aufgezeichnet ist, als Verfahren oder als Teil eines Computersystems beansprucht wird.

Computerprogramme sind demnach nicht von vornherein von der Patentierung ausgenommen. Weitere Informationen zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen sind auf der Website des EPA (www.epo.org) zu finden.

- 30 Der zweite Bereich betrifft **Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung** des menschlichen oder tierischen Körpers und **diagnostische Verfahren**, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Diese Erfindungen sind ausdrücklich von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Das Patentierungsverbot gilt nicht für Erzeugnisse, Stoffe und Stoffgemische zur Anwendung in solchen Verfahren, z. B. Arzneimittel oder chirurgische Instrumente. Für Stoffe und Stoffgemische sieht das EPÜ vielmehr eine besondere Erweiterung der Patentierbarkeit in Bezug auf das Erfordernis der Neuheit vor: Auch ein bekannter Stoff oder ein bekanntes Stoffgemisch kann für eine weitere human- oder tiermedizinische Anwendung patentiert werden, vorausgesetzt diese weitere Anwendung ist neu und erfinderisch. Art. 53 c)
Richtl. C-IV, 4.8
Art. 54 (4), (5)
Richtl. C-IV, 4.8

Nicht von der Patentierung ausgeschlossen sind andere Verfahren zur Behandlung lebender Menschen oder Tiere. Die Behandlung von Körpergeweben nach deren Entnahme aus dem menschlichen oder tierischen Körper und daran vorgenommene diagnostische Verfahren sind beispielsweise patentierbar, sofern das Gewebe nicht wieder demselben Körper zugeführt wird.

Richtl. C-IV, 4.8.1

- 31** Der dritte Bereich betrifft **Pflanzensorten und Tierarten** sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren, die ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

*Art. 53 b)
R. 26, 27
Richtl. C-IV, 4.6*

Für Pflanzensorten steht in den meisten Vertragsstaaten sowie nach dem Recht der EU der spezielle Sortenschutz zur Verfügung.

Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Der Ausschluss gilt nicht für mikrobiologische Verfahren oder deren Erzeugnisse. Allgemein sind biotechnologische Erfindungen auch dann patentierbar, wenn sie biologisches Material zum Gegenstand haben, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war.

Richtl. C-IV, 4.7

- 31a** Der letzte Bereich betrifft Erfindungen, die von der Patentierbarkeit ausgenommen werden, weil ihre Veröffentlichung oder Verwertung gegen die **öffentliche Ordnung** oder die **guten Sitten** verstoßen würde. Als nicht patentierbar gelten insbesondere Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens, die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken sowie Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, und die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

*Art. 53 a)
R. 28
Richtl. C-IV, 4.4*

II. Neuheit

*Art. 54, 55
Richtl. C-IV, 6 - 9*

Grundsatz

- 32** Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Art. 54 (1)

Die im EPÜ gegebene Definition des Stands der Technik entspricht dem absoluten Neuheitsbegriff: Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise irgendwo in der Welt zugänglich gemacht worden ist. Neuheitsschädlich ist aber nur das, was in einer **einzelnen** Quelle des Stands der Technik für einen Fachmann klar und deutlich offenbart ist, z. B. in einer vor dem Prioritätstag veröffentlichten Patentanmeldung.

*Art. 54 (2), 89
Richtl. C-IV, 6, 9*

- 33** Eine frühere Offenbarung der Erfindung ist nur dann unschädlich, wenn sie weniger als **sechs Monate** vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt ist **und** auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder eine Zurschaustellung auf einer Ausstellung im Sinne des Pariser Übereinkommens über internationale Ausstellungen zurückgeht.¹ Abgesehen von diesen beiden Fällen, von denen der zweite in der Praxis nur selten vorkommt, kann jede Offenbarung der Erfindung vor dem Anmeldetag dem Anmelder als zum Stand der Technik gehörend entgegengehalten werden, auch wenn sie auf ihn selbst zurückgeht.

Art. 55
R. 25
Richtl. A-IV, 3
Richtl. C-IV, 10

Ältere Rechte

- 34** Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt europäischer Patentanmeldungen, die vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag eingereicht, jedoch erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind.

Art. 54 (3), 89
Richtl. B-VI, 4
Richtl. C-IV, 7

Eine PCT-Anmeldung, die vor dem Anmelde- oder Prioritätstag eingereicht, aber erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden ist und für die das EPA als Bestimmungsamt tätig ist, gilt für die Anwendung des Artikels 54 (3) als Stand der Technik, wenn die Anmeldegebühr an das EPA gezahlt worden ist und die PCT-Anmeldung in einer Amtssprache des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) vorliegt. Wird die PCT-Anmeldung in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Spanisch oder Russisch veröffentlicht, so ist beim EPA eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen einzureichen, die von ihm veröffentlicht wird (vgl. 8).

Art. 153 (5)
R. 165
Richtl. C-IV, 6.2

Neuheitsschädlich ist der gesamte Inhalt der älteren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung.

Welche Auswirkungen möglicherweise bestehende ältere nationale Patentanmeldungen oder Patente auf die Patentierbarkeit der Erfindung in den benannten Vertragsstaaten haben, ist von den zuständigen nationalen Instanzen nach Erteilung des europäischen Patents zu beurteilen (vgl. jedoch 103).

Art. 139 (2)
Richtl. C-III, 7.2

- 35** Die Kollision zweier europäischer Patentanmeldungen hat in der Regel nur begrenzte Auswirkungen, da der Offenbarungsgehalt der älteren Anmeldung nur für die Beurteilung der Neuheit, nicht aber für die der erfinderischen Tätigkeit der jüngeren Anmeldung heranzuziehen ist. Die Patentansprüche der jüngeren Anmeldung können daher meist so abgefasst werden, dass sich die ältere Anmeldung nicht neuheitsschädlich auswirkt.

Art. 56
Richtl. C-IV, 7

III. Erfinderische Tätigkeit

- 36** Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem (ältere Rechte nicht einschließenden, vgl. 34 - 35) Stand der Technik ergibt. Anders als bei der Neuheitsprüfung (vgl. 32) können

Art. 56

¹ Das EPA veröffentlicht jedes Jahr in der April-Ausgabe des Amtsblatts eine Liste der vom Internationalen Ausstellungsbüro registrierten Ausstellungen im Sinne dieses Übereinkommens.

hierbei **mehrere** Quellen des Stands der Technik herangezogen werden.

Das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit soll verhindern, dass die normale, routinemäßige Weiterentwicklung der Technik durch ausschließliche Rechte eingeengt wird.

- 37** Das Amt ist um eine realistische und ausgewogene Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit bemüht. Die erfinderische Tätigkeit wird in der Regel nach dem sogenannten "Aufgabe-Lösungs-Ansatz" beurteilt, d. h. danach, ob die in der Patentanmeldung zur Bewältigung der technischen Aufgabe beschriebene Lösung für den Fachmann nahelegend ist.

Richtl. C-IV, 11

Hierbei kommt es stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an. Je nach Sachlage kommen vielfältige Faktoren in Betracht, beispielsweise die unerwartete technische Wirkung einer neuen Kombination bekannter Elemente, die Auswahl bestimmter verfahrenstechnischer Bedingungen innerhalb eines bekannten Bereichs, die Schwierigkeit für den Fachmann, mehrere bekannte Dokumente miteinander zu kombinieren, und sogenannte Beweiszeichen wie etwa der Umstand, dass durch die Erfindung ein technisches Problem gelöst wird, das seit Langem bestand und zu dessen Lösung zahlreiche Versuche unternommen wurden, oder die Überwindung eines technischen Vorurteils.

Für eingehendere Informationen sei auf die Richtlinien für die Prüfung und die Entscheidungen der Beschwerdekammern verwiesen (vgl. 2).

C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung

I. Formerfordernisse

Wer kann eine europäische Patentanmeldung einreichen?

- 38 Jede natürliche oder juristische Person und jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft kann, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz oder Sitz, die Erteilung eines europäischen Patents beantragen (vgl. jedoch 58).

Art. 58, 59, 118
Richtl. A-II, 2

Eine europäische Patentanmeldung kann auch von gemeinsamen Anmeldern oder von mehreren Anmeldern, die verschiedene Vertragsstaaten benennen, eingereicht werden; verschiedene Anmelder für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten im Verfahren vor dem EPA als gemeinsame Anmelder (vgl. auch 64).

Für welche Staaten können europäische Patentanmeldungen eingereicht werden?

- 39 Bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung gelten alle Vertragsstaaten als benannt, in denen das EPÜ am Anmeldetag bereits in Kraft getreten ist (die Vertragsstaaten sind unter 5 aufgelistet).

Art. 79

Die Schweiz und Liechtenstein können nur gemeinsam benannt werden.

ABl. 1980, 407

- 40 Darüber hinaus können europäische Patentanmeldungen und Patente auf Staaten erstreckt werden, die nicht dem EPÜ angehören, und zwar zurzeit auf Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien (vgl. 26). **Wenn in diesem Leitfaden auf die Benennung von Vertragsstaaten Bezug genommen wird, so gilt dies auch für die Erstreckung auf Nichtvertragsstaaten, sofern nichts anderes angegeben ist.**

- 41 Bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung gelten zwar alle Vertragsstaaten als benannt, dennoch sind die Benennungen anschließend durch Entrichtung der entsprechenden pauschalen Gebühr für die Benennung aller Vertragsstaaten zu bestätigen, sofern nicht einzelne Benennungen ausdrücklich zurückgenommen werden.

Richtl. A-III, 12
Art. 2 Nr. 3 GebO

Ebenso gelten alle Erstreckungsstaaten als im Erteilungsantrag benannt. Auch hier ist jedoch der Antrag auf Erstreckung durch die Entrichtung einer Erstreckungsgebühr für jeden Staat, auf den der Patentschutz erstreckt werden soll, zu bestätigen.

Sprache der europäischen Patentanmeldung

- 42 Die Amtssprachen des EPA sind Deutsch, Englisch und Französisch. *Art. 14 (1)*
- 43 Wenn die europäische Patentanmeldung in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des EPA vorzulegen. Legt der Anmelder diese nicht fristgerecht vor, so fordert ihn das EPA auf, sie innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Aufforderung nachzureichen. Reicht er die Übersetzung nicht innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist ein, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Die Sprache, in der der Anmelder seine Anmeldung einreicht (oder in die er sie, falls sie nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst ist, übersetzen lässt), wird zur Verfahrenssprache. Alle Änderungen der Anmeldung oder des europäischen Patents müssen in dieser Sprache abgefasst sein. Im Übrigen kann sich jeder Beteiligte im schriftlichen Verfahren jeder Amtssprache des EPA bedienen. *Art. 14 (3)
R. 3
Richtl. A-VIII,
1.1 - 1.2*
- Die Übersetzung kann während des Verfahrens vor dem EPA jederzeit mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. *Art. 14 (2)*
- Zu Teilanmeldungen siehe 211.
- ### Sprachliche Erleichterungen für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten
- 44 Hat der Anmelder (oder bei mehreren Anmeldern einer von ihnen) seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, oder ist er Angehöriger dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland, so hat er Anspruch auf eine 20%ige Ermäßigung der Anmelde- und der Prüfungsgebühr, wenn er die europäische Patentanmeldung und den Prüfungsantrag in einer Amtssprache dieses Staats einreicht (vgl. auch 45). *Art. 14 (4)
R. 6 (3)
Art. 14 (1) GebO
Richtl. A-VIII, 1.1
Richtl. A-XI, 9.2*
- 45 Die unter 44 genannten Anmelder können während des gesamten Verfahrens nach der Einreichung alle fristgebundenen Schriftstücke in einer Amtssprache des betreffenden Staats einreichen; sie müssen jedoch innerhalb **eines Monats** nach Einreichung eines solchen Schriftstücks eine Übersetzung in der Verfahrenssprache vorlegen. *Art. 14 (4),
R. 6 (2), (3)
Richtl. A-VIII, 2
Art. 14 (1) GebO*
- 46 Wird dagegen ein Einspruch, eine Beschwerde oder ein Überprüfungsantrag in der Amtssprache des betreffenden Staats eingereicht, so kann die Übersetzung in eine Amtssprache des EPA **innerhalb** der Einspruchs- oder Beschwerdefrist oder der Frist für die Stellung des Überprüfungsantrags vorgelegt werden, wenn diese später als die unter 45 genannte Einmonatsfrist abläuft. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.
- Die unter 44 erwähnte Ermäßigung gilt für die Einspruchsgebühr, die Beschwerdegebühr, die Gebühr für den Überprüfungsantrag und die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr.

Bestandteile der europäischen Patentanmeldung

- 47 Die europäische Patentanmeldung besteht aus einem **Antrag** auf Erteilung eines europäischen Patents, einer **Beschreibung** der Erfindung, einem oder mehreren **Patentansprüchen**, den **Zeichnungen**, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen, und einer **Zusammenfassung**.

Art. 78 (1)
Richtl. A-II, 4.1.3.1

Erteilungsantrag

- 48 Der Antrag **muss** auf einem **vom EPA vorgeschriebenen Formblatt** (EPA Form 1001) eingereicht werden, das zusammen mit einem Merkblatt beim EPA und den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich ist. Das Formblatt ist auch über die Website des EPA abrufbar oder kann mit der Software für die Online-Einreichung erstellt werden, die ebenfalls kostenlos beim EPA erhältlich ist (www.epo.org).

R. 41
Richtl. A-III, 4
Sonderausgabe
Nr. 7 zum ABl. 2007
ABl. 2009, 182

Es wird dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformblatts das Merkblatt aufmerksam zu lesen. Mit dem Ausfüllen des Formulars genügt der Anmelder allen zwingenden Anforderungen an die Angaben, die der Erteilungsantrag enthalten muss. Der Antrag ist **ordnungsgemäß zu unterzeichnen**. Wenn ein Vertreter bestellt worden ist, kann er den Antrag unterzeichnen. Wird der Antrag im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person anzugeben.

R. 41 (2) i)
R. 2 (2)
Richtl. A-III, 4.2.2

Der Antrag ist in einfacher, die Empfangsbescheinigung (Blatt 8 des Erteilungsantrags) in dreifacher Ausfertigung bzw. im Falle der Einreichung bei einer nationalen Behörde in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Erfindernennung

- 49 In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen.

Art. 81

Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Darin ist anzugeben, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat.

R. 19
Richtl. A-III, 5

Formblätter für die Erfindernennung sind beim EPA und den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich oder können über die Website des EPA (www.epo.org) abgerufen werden.

- 50 Die als Erfinder genannte Person wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, auf der europäischen Patentschrift, im Europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt vermerkt, sofern sie nicht rechtzeitig vor der Veröffentlichung auf ihre Nennung verzichtet hat.

Art. 127, 129 a)
R. 20 (1), 143 (1) g)
Richtl. A-III, 5.2

- 51 Erfolgt die Erfindernennung nicht bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung, so wird der Anmelder aufgefordert, den Mangel innerhalb von **sechzehn Monaten** nach dem Anmeldetag oder dem frühesten Prioritätstag, spätestens aber fünf Wochen vor dem

Art. 81
R. 60
Richtl. A-III, 5.5

geplanten Veröffentlichungstag der Anmeldung zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird die Anmeldung zurückgewiesen (vgl. 140).

Inanspruchnahme der Priorität

- 52 Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder ein Mitglied der Welthandelsorganisation eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Gebrauchszertifikat vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger kann für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von **zwölf Monaten** nach der Einreichung der ersten Anmeldung eine Priorität beanspruchen (vgl. 226 - 228).

Art. 87
Richtl. A-III, 6
Richtl. C-V, 1.3

Ist die frühere Anmeldung in einem oder mit Wirkung für einen EPÜ-Vertragsstaat eingereicht worden, so kann dieser Vertragsstaat auch in der europäischen Anmeldung benannt werden. Die frühere Patentanmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, kann auch eine europäische oder internationale (PCT-) Anmeldung sein (vgl. 19).

- 53 Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Auch für einen Patentanspruch können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten beansprucht, so richten sich Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, nach dem frühesten Prioritätstag.

Art. 88 (2), (3)
Richtl. C-V, 1.5
Richtl. A-III, 6.3

- 54 Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, muss den Tag, den Staat und das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angeben.

Art. 88 (1)
R. 52, 53
Richtl. A-III, 6.5, 6.7
Richtl. C-V, 3
ABl. 2009, 236

Außerdem muss er den Prioritätsbeleg einreichen, d. h. eine Abschrift der früheren Anmeldung, die von der Behörde, bei der diese Anmeldung eingereicht wurde, beglaubigt sein muss und der eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung beizufügen ist. Das EPA nimmt eine Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, gebührenfrei in die Akte der europäischen Patentanmeldung auf, wenn die frühere Anmeldung entweder eine europäische Patentanmeldung, eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Patentanmeldung, eine japanische oder koreanische Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, eine beim japanischen Patentamt als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung oder eine vorläufige oder endgültige Anmeldung aus den USA ist.

Bei der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, die die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, wird empfohlen, eine Kopie etwaiger Recherchenergebnisse zur früheren Anmeldung einzureichen.

Art. 124
R. 141

- 55 Die Erklärung über den Tag, den Staat und das Aktenzeichen der früheren Anmeldung sollte **bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung** abgegeben werden.

R. 41 (2) g), 52, 53
Richtl. A-III, 6.5, 6.7
Richtl. C-V, 3.2

Die Einreichung des Prioritätsbelegs und die Abgabe der vollständigen Prioritätserklärung müssen innerhalb von **sechzehn Monaten** nach dem frühesten Prioritätstag erfolgen.

R. 52 (2), (3)

Wird das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist eingereicht, so wird der Anmelder aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so erlischt der Prioritätsanspruch (vgl. jedoch 141).

R. 59
Richtl. A-III, 6.9, 6.10

- 56** Ein gültiger Prioritätsanspruch hat u. a. die Wirkung, dass der Prioritätstag für den Stand der Technik maßgebend ist, der der europäischen Patentanmeldung entgegengehalten werden kann.

Art. 54 (2), (3)
Art. 60 (2), 89

Das EPA prüft in der Regel nur die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts. Bei der Sachprüfung (vgl. 159 ff.) wird normalerweise geprüft, ob ein Prioritätsrecht besteht, wenn ein Stand der Technik (vgl. 32) zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung oder ein älteres Recht nach Artikel 54 (3) (vgl. 34) ermittelt worden ist. Der Gegenstand der Patentansprüche, für den die Priorität in Anspruch genommen wird, muss unmittelbar und eindeutig aus der gesamten Offenbarung der Erfindung in der Prioritätsunterlage hervorgehen.

R. 53 (3)
Richtl. A-III, 6.7
Richtl. C-V

Unter Umständen fordert das EPA den Anmelder auf, eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine Amtssprache des EPA vorzulegen. In diesem Fall muss der Anmelder die Übersetzung innerhalb der vom EPA bestimmten Frist einreichen. In bestimmten Fällen genügt eine Erklärung, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist.

Anmeldung durch Bezugnahme

- 57** Wird die Patentanmeldung durch Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung eingereicht, so sind im Erteilungsantrag unter Nummer 26.1 der Anmeldetag, die Anmeldenummer und der Staat anzugeben, in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde. Der Anmelder muss erklären, dass die Bezugnahme die Beschreibung und/oder etwaige Zeichnungen ersetzt. Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung seiner Anmeldung muss er dann eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung vorlegen. Ist die Anmeldung, auf die Bezug genommen wird, nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst, so ist innerhalb derselben Frist eine Übersetzung der früher eingereichten Anmeldung vorzulegen. Wird die beglaubigte Abschrift nicht innerhalb der oben genannten oder der in einer darauf folgenden Aufforderung gesetzten Frist eingereicht, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt. Wenn die Übersetzung nicht innerhalb der oben genannten oder der in einer darauf folgenden Aufforderung gesetzten Frist eingereicht wird, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

R. 40 (2), (3), 57 c)
Richtl. A-II, 4.1
Art. 14 (2)
ABl. 2009, 486

Die Patentansprüche können ebenfalls durch Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung eingereicht werden.

Vertretung

- 58** Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können unmittelbar vor dem EPA auftreten (vgl. jedoch 3). *Art. 133 (1)
Richtl. A-IX, 1*
- Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen sich in Verfahren vor dem EPA durch einen Vertreter vertreten lassen und alle Handlungen mit Ausnahme der Einreichung der europäischen Patentanmeldung und der Entrichtung der Gebühren durch ihn vornehmen. *Art. 133 (2)*
- 59** Die Vertretung vor dem EPA kann nur durch zugelassene Vertreter, die in einer beim EPA geführten Liste eingetragen sind, oder durch Rechtsanwälte, die vor dem EPA vertretungsberechtigt sind, wahrgenommen werden. Ein online recherchierbares Verzeichnis der beim EPA zugelassenen Vertreter ist auf der Website des EPA (*www.epo.org*) zu finden. Das Verzeichnis kann auch gegen eine Verwaltungsgebühr vom EPA (Wien) bezogen werden. *Art. 134 (1), (7)
Richtl. A-IX, 1.4*
- 60** Die Vertretungsbefugnis kann durch eine Einzelvollmacht oder in Form einer allgemeinen Vollmacht erteilt werden. Entsprechende Formblätter sind beim EPA und bei den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich bzw. können über die Website des EPA (*www.epo.org*) abgerufen werden. *R. 152 (1), (2)
Richtl. A-IX, 1.5*
- Zugelassene Vertreter, die ihre Bestellung anzeigen, müssen in der Regel keine Einzelvollmachten mehr einreichen. *Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
L.1.*
- Allgemeine Vollmachten werden beim EPA registriert, was eine für alle Beteiligten zweckmäßige Lösung ist. *ABl. 1985, 42
ABl. 1986, 327*
- 61** Wird eine Vollmacht nicht innerhalb der vom EPA bestimmten Frist eingereicht, so gelten alle Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung der europäischen Patentanmeldung und der Entrichtung der Gebühren als nicht erfolgt. *R. 152 (6)
Richtl. A-IX, 1.7*
- 62** Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so können sie gemeinsam oder einzeln vor dem EPA auftreten. Dies gilt auch dann, wenn in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht etwas anderes bestimmt ist. Werden mehrere Vertreter bestellt, so empfiehlt es sich, im Erteilungsantrag nur die Angaben zu einem Vertreter aufzuführen und hinter dem Namen den Zusatz "et al." einzufügen. *R. 152 (10)*
- 63** Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können auch durch ihre Angestellten handeln, die keine zugelassenen Vertreter zu sein brauchen. *Art. 133 (3)
Richtl. A-IX, 1.2*
- Ein Angestellter, der für seinen Arbeitgeber handelt und kein zugelassener Vertreter ist, benötigt eine Einzelvollmacht oder eine allgemeine Vollmacht nach den unter 60 genannten Vorschriften.
- 64** Wird eine Anmeldung von mehreren Personen eingereicht, so sollte im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents eine dieser Personen oder ein zugelassener Vertreter als gemeinsamer Vertreter bezeichnet werden. Andernfalls gilt der Anmelder, der im Erteilungsantrag als Erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder *Art. 133 (4)
R. 41 (3), 151 (1)
Richtl. A-IX, 1.3*

jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als Erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat.

- 65** Die Angaben im Erteilungsantrag zum Namen und zur Geschäftsanschrift des Vertreters werden in das Europäische Patentregister eingetragen, im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht und in den Veröffentlichungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents abgedruckt. *R. 143 (1) h*
Art. 129 a)
R. 68
- 66** Vom EPA zugestellte Schriftstücke (Mitteilungen, Bescheide, Entscheidungen und Ladungen) werden gerichtet: *Art. 119*
R. 125 - 130
Richtl. E-I, 2.4
- a) an den im Europäischen Patentregister eingetragenen Vertreter oder
- b) an den Anmelder, wenn kein Vertreter bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Anmelder durch einen Angestellten handelt.

Hat der Anmelder verschiedene Betriebsstätten (d. h. rechtlich unselbstständige betriebliche Untergliederungen) und wünscht er, dass Zustellungen im Verfahren vor dem EPA an die Stelle gerichtet werden, die die Anmeldung bearbeitet, während für die Veröffentlichungen und das Europäische Patentregister eine andere Anschrift, z. B. die der Hauptverwaltung der Gesellschaft, verwendet werden soll, so ist dies unter Nummer 9 des Formblatts für den Erteilungsantrag (vgl. 48) zusätzlich anzugeben.

II. Darstellung der Erfindung

Offenbarung der Erfindung

- 67** Die Erfindung ist in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann. *Art. 83, 84, 69 (1)*
- Die Beschreibung und etwaige Zeichnungen bilden die Grundlage für die Patentansprüche, die den Schutzbereich des europäischen Patents bestimmen. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind auch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen. *Richtl. C-II, 4.1*
Richtl. C-III, 6.1
- 68** Nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung dürfen keine Änderungen der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen mehr vorgenommen werden, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen. Es ist daher unzulässig, zur Behebung von Offenbarungsmängeln nachträglich Beispiele oder Merkmale in die Anmeldeunterlagen aufzunehmen. Es ist auch nicht zulässig, den Gegenstand der Patentansprüche zu erweitern, z. B. durch Weglassung bestimmter Merkmale, sofern eine solche Erweiterung nicht eine klare Stütze in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung findet. Der Anmelder muss sich daher vergewissern, dass die ursprünglich eingereichten Ansprüche die Erfindung, deren Schutz beantragt wird, klar und genau kennzeichnen (vgl. auch 175). *Art. 123 (2)*
Richtl. C-VI, 5.3
Richtl. C-II, 4.3, 4.10

Einheitlichkeit der Erfindung

- 69** Die europäische Patentanmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Bei der zweiten Möglichkeit, d. h. bei einer Gruppe von Erfindungen, können mehrere unabhängige Patentansprüche derselben Kategorie geltend gemacht werden, sofern diese Patentansprüche mit Regel 43 (2) in Einklang stehen. Es ist aber üblicher, mehrere unabhängige Patentansprüche verschiedener Kategorien aufzustellen (vgl. 85).
- Art. 82
R. 43 (2), 44
Richtl. C-III, 7
ABl. 2002, 112

Erstellung der technischen Anmeldungsunterlagen

- 70** Die Erfordernisse bezüglich des Inhalts der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen und der Zusammenfassung gehen aus den Artikeln 83 bis 85 und den Regeln 42, 43, 47 und 48 hervor.
- Art. 83 - 85
R. 42 - 50
Richtl. A-IX, 2
Richtl. A-X

Die Anforderungen an die Form dieser Unterlagen sind in den Regeln 46, 47 und 49, die Formerfordernisse für nach Einreichung der Anmeldung eingereichte Unterlagen in Regel 50 festgelegt.

- 71** Nachstehend sind die wesentlichen Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen bzw. der nachgereichten Unterlagen genannt:
- R. 49, 50

- a) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Dies gilt auch für Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen.
- b) Die Unterlagen sind auf festem, biegsamem, weißem Papier im Format A4 (Hochformat) einzureichen.
- c) Jeder Bestandteil der Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muss auf einem neuen Blatt beginnen.
- d) Alle Blätter sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.
- e) Als Mindestränder (Satzspiegel) sind folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:
Oberer Rand: 2 cm
Linker Seitenrand: 2,5 cm
Rechter Seitenrand: 2 cm
Unterer Rand: 2 cm
- f) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Ansprüche soll jede fünfte Zeile nummeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.
- g) Der Zeilenabstand hat 1 ½-zeilig zu sein.

- h) Es sind keine handschriftlichen Eintragungen im Text vorzunehmen. R. 49 (12)

Die besonderen Erfordernisse in Bezug auf Zeichnungen sind in den Richtlinien unter A-X dargelegt.

- 72** Anhang III enthält drei Beispiele für die Abfassung von europäischen Patentanmeldungen.

Beschreibung

- 73** In der Beschreibung sind anzugeben: R. 42, Richtl. C-II, 4
- a) Das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht. Dies kann z. B. durch wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe des ersten Teils (Oberbegriffs) der unabhängigen Patentansprüche oder auch durch bloße Bezugnahme darauf geschehen. R. 42 (1) a)
- b) Der bisherige, dem Anmelder bekannte Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung nützlich ist, möglichst unter Angabe der Fundstellen, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt. Dies gilt insbesondere für den Stand der Technik gemäß dem ersten Teil (Oberbegriff) der unabhängigen Patentansprüche. Die Fundstellen sind so vollständig anzugeben, dass sie nachprüfbar sind: Patentschriften mit Land und Nummer; Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenangabe; Zeitschriften mit Titel, Jahrgang oder Erscheinungsjahr, Heft- und Seitenangabe. R. 42 (1) b)
Richtl. C-II, 4.3 - 4.4
- c) Die Darstellung der Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist. R. 42 (1) c)
Richtl. C-II, 4.5 - 4.6

Aus dieser Darstellung muss ersichtlich sein, welche technische Aufgabe mit der Erfindung gelöst werden soll, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt wird, und wie die Lösung aussieht.

Wie die Lösung gemäß den unabhängigen Patentansprüchen aussieht, kann dadurch verständlich gemacht werden, dass der kennzeichnende Teil der unabhängigen Ansprüche wiedergegeben oder darauf Bezug genommen wird (vgl. Beispiel) oder die Lösungsmerkmale den jeweiligen Patentansprüchen entsprechend inhaltlich wiedergegeben werden.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Erfindung gemäß den abhängigen Patentansprüchen brauchen an dieser Stelle der Beschreibung nur dann erläutert zu werden, wenn dies nicht im Rahmen der Beschreibung der Wege zur Ausführung der beanspruchten Erfindung oder bei der Beschreibung der Abbildungen der Zeichnungen geschieht.

Es ist anzugeben, welche vorteilhaften Wirkungen die Erfindung gegebenenfalls gegenüber dem Stand der Technik aufweist; über ein bestimmtes früheres Erzeugnis oder Verfahren dürfen jedoch keine herabsetzenden Äußerungen gemacht werden. R. 48 (1) b)

- d) Eine kurze Beschreibung der Abbildungen gegebenenfalls vorhandener Zeichnungen unter Angabe ihrer Nummern. *R. 42 (1) d*
R. 46 (2) i
Richtl. C-II, 4.7
- e) Mindestens ein Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung im Einzelnen. Dies geschieht in der Regel durch Beispiele, die gegebenenfalls anhand von Zeichnungen unter Verwendung der darin enthaltenen Bezugszeichen erläutert werden. *R. 42 (1) e*
Richtl. C-II, 4.8 - 4.11
- f) Die Möglichkeit der gewerblichen Anwendbarkeit der Erfindung im Sinne des Artikels 57. *R. 42 (1) f*
Richtl. C-II, 4.12

74 In Ausnahmefällen kann von dem vorstehend geschilderten Aufbau der Beschreibung und der Reihenfolge ihrer Teile abgewichen werden, wenn dies zu einem besseren Verständnis oder einer knapperen Darstellung der Erfindung führt. *R. 42 (2)*
Richtl. C-II, 4.13

75 Obgleich die Beschreibung klar und deutlich sein muss und unnötiger Fachjargon vermieden werden soll, ist die Verwendung anerkannter Fachausdrücke zulässig und oft wünschenswert. Weniger bekannte oder speziell neu gebildete technische Ausdrücke können akzeptiert werden, sofern sie angemessen definiert sind und es keine entsprechenden, allgemein anerkannten Ausdrücke gibt. *R. 49 (11)*
Richtl. C-II, 4.14 - 4.19

Eigennamen oder ähnliche Wörter dürfen nur dann zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden, wenn sie es eindeutig kennzeichnen. Auch in diesem Fall muss jedoch das Erzeugnis so gekennzeichnet werden, dass ein Fachmann die Erfindung auch ohne Verweisung auf dieses Wort ausführen kann. Handelt es sich bei den Eigennamen oder ähnlichen Wörtern um eingetragene Marken, so ist dies anzugeben.

Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie

a) Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

75a Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen (unverzweigte Sequenzen von mindestens 4 Aminosäuren bzw. unverzweigte Sequenzen von mindestens 10 Nucleotiden) offenbart, so muss die Beschreibung ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem WIPO-Standard ST.25 entspricht und als gesonderter Teil der Beschreibung vorgelegt wird. Zusätzlich zur Papierform muss das Sequenzprotokoll auch auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden. Es wird empfohlen, die vom EPA kostenlos zur Verfügung gestellte PatentIn-Software zu verwenden, die die standardisierte Darstellung der Sequenzen erleichtert. *R. 30, 57*
Richtl. A-IV, 5
Sonderausgabe Nr. 3
zum ABl. 2007, C

Wird die Anmeldung online in elektronischer Form eingereicht, so muss das Sequenzprotokoll der Online-Anmeldung als Dateianhang beigefügt werden. Weitere Auskünfte erteilt das EPA.

Ferner ist Nummer 38 des Formblatts für den Erteilungsantrag (s. Anhang) auszufüllen, um darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung ein Sequenzprotokoll enthält.

75b Die standardisierte Darstellung solcher Nucleotid- und Aminosäuresequenzen ist zwingend vorgeschrieben. Wenn der Anmelder die *R. 30*

Erfordernisse, auch nach einer entsprechenden Aufforderung, nicht beachtet und die gegebenenfalls anfallende Gebühr für verspätete Einreichung nicht entrichtet, wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen (vgl. jedoch 225).

b) Ergänzung der Beschreibung durch Hinterlegung von biologischem Material

- 76** Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so hat der Anmelder eine Probe dieses biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer vom EPA anerkannten Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.
- Anerkannte Hinterlegungsstellen sind die internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren sowie einige weitere vom Präsidenten des EPA bestimmte Einrichtungen. Alle vom EPA anerkannten Hinterlegungsstellen werden einmal jährlich in der April-Ausgabe des Amtsblatts des EPA veröffentlicht; zwischenzeitlich eintretende Änderungen werden mit allen notwendigen Angaben ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.
- 77** Die Anmeldung muss außerdem in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthalten.
- Falls das biologische Material nicht vom Anmelder, sondern von einem Dritten hinterlegt wurde, sind Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung anzugeben und dem EPA ist durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen, dass der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe der Regel 33 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- 78** Schließlich hat der Anmelder die gewählte Hinterlegungsstelle sowie die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials anzugeben, und zwar im Allgemeinen innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag. Genügt er einem dieser Erfordernisse nicht, so gilt das biologische Material nicht als gemäß Artikel 83 durch Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material offenbart. Weitere Informationen dazu sind den Richtlinien für die Prüfung (C-II, 6.3) zu entnehmen.
- 79** Außerdem sollte der Anmelder sicherstellen, dass die Nummern 34 bis 37 des Formblatts für den Erteilungsantrag ("Biologisches Material") ausgefüllt sind. Sie dienen zur Unterrichtung des EPA, dass sich die Anmeldung auf nach Regel 31 hinterlegtes biologisches Material bezieht, und ermöglichen es ihm, den Anmelder vor Ablauf der in Regel 31 (2) genannten Frist auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen.
- Art. 53 b), 83
R. 31 - 34
Richtl. A-IV, 4
Richtl. C-II, 6
ABl. 1986, 269,
geändert durch
ABl. 1991, 461
ABl. 1996, 390, 596*
- R. 33 (6)
ABl. (April-Ausgabe)*
- R. 31 (1) b)
Richtl. C-II, 6.3*
- R. 31 (1) d)*
- R. 31 (1) c), (2)*
- Richtl. A-IV, 4.2*

- 80** Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an (vgl. 150) ist das hinterlegte Material jedermann zugänglich, sofern der Antragsteller gegenüber dem Anmelder oder dem Patentinhaber bestimmte Verpflichtungen eingeht, durch welche die Weitergabe und Verwendung des Materials eingeschränkt werden.
- Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung als abgeschlossen gelten (vgl. 149), kann der Anmelder dem EPA mitteilen, dass der Zugang zum biologischen Material während eines bestimmten Zeitraums nur durch Herausgabe einer Probe an einen benannten Sachverständigen erfolgen kann. Es kann sich hierbei um einen von Antragsteller und Anmelder einvernehmlich benannten Sachverständigen oder um eine Person handeln, die der Antragsteller aus einem im Amtsblatt veröffentlichten Verzeichnis der vom Präsidenten anerkannten Sachverständigen ausgewählt hat. Auf die Sachverständigenlösung wird in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung hingewiesen.
- 81** Die Herausgabe von Proben von nach Regel 33 hinterlegtem biologischem Material ist auf beim EPA kostenlos erhältlichen Formblättern zu beantragen. Diese Formblätter sind auch über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar. Die ausgefüllten Formblätter sind an das EPA zu senden, das sie mit einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Hinterlegungsstelle übermittelt.
- Patentansprüche**
- 82** In den Patentansprüchen ist der Gegenstand des Schutzbegehrens durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung zu kennzeichnen. Sie müssen deutlich, knapp gefasst und von der Beschreibung gestützt sein.
- 83** Die Patentansprüche setzen sich - wo es zweckdienlich ist - aus zwei Teilen zusammen (siehe die Beispiele in Anhang III), nämlich aus Oberbegriff und kennzeichnendem Teil. Der erste Patentanspruch und alle weiteren unabhängigen Ansprüche enthalten im Oberbegriff die Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung und die technischen Merkmale, die zu seiner Festlegung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören. Der kennzeichnende Teil bezeichnet die technischen Merkmale, für die in Verbindung mit den im Oberbegriff des Patentanspruchs angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.
- 84** Ein "unabhängiger" Patentanspruch hat alle wesentlichen Merkmale der Erfindung zu enthalten.
- 85** Eine europäische Patentanmeldung darf nur einen unabhängigen Anspruch in der gleichen Kategorie (z. B. Erzeugnis oder Verfahren) enthalten, es sei denn, es liegt einer der in Regel 43 (2) genannten Ausnahmefälle vor. Weitere Informationen vgl. 145.
- 86** Zu jedem unabhängigen Patentanspruch können ein oder mehrere "abhängige" Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen.

R. 33

R. 32
Richtl. A-VI, 1.1, 1.3
ABl. 1992, 470

R. 33 (4), (5)

Art. 84
R. 43
Richtl. C-III, 1

R. 43 (1) a), b)
Richtl. C-III, 2

R. 43 (3)
Richtl. C-III, 3.4, 3.7,
3.8, 4.5

R. 43 (2)
ABl. 2002, 112

R. 43 (3), (4)
Richtl. C-III, 3.4 - 3.6

Abhängige Patentansprüche enthalten alle Merkmale des Patentanspruchs, zu dem sie gehören. Sie müssen, wenn möglich in ihrer Einleitung, eine Bezugnahme auf diesen anderen, gegebenenfalls ebenfalls abhängigen Patentanspruch enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale angeben, für die Schutz begehrt wird.

Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

- 87** Da die Patentansprüche nach Artikel 84 knapp gefasst sein müssen und dieses Erfordernis sowohl für die Patentansprüche in ihrer Gesamtheit als auch für jeden einzelnen Anspruch für sich genommen gilt, muss sich ihre Zahl unter Berücksichtigung der Art der Erfindung, für die Schutz begehrt wird, in vertretbaren Grenzen halten. Übertriebene Wiederholungen durch Verwendung unabhängiger Ansprüche derselben Kategorie oder ein Übermaß an abhängigen Ansprüchen sind daher zu vermeiden. *R. 43 (5)
Richtl. C-III, 5*
- 88** Patentansprüche sind mit arabischen Zahlen fortlaufend zu nummerieren. *R. 43 (5)*
- 89** Die Klarheit der Patentansprüche ist von größter Bedeutung, da sie den Gegenstand bestimmen, für den Schutz begehrt wird. *Art. 84, 69
Richtl. C-III, 4.1*
- Der verwendete Wortlaut darf hinsichtlich der Bedeutung und der Reichweite des Patentanspruchs keinen Zweifel zulassen; ferner sind Widersprüche zwischen der Beschreibung und den Patentansprüchen zu vermeiden. *Richtl. C-III, 4.2 - 4.9*
- Der durch die Patentansprüche angegebene Bereich muss so präzise sein, wie es die Erfindung zulässt; so werden im Allgemeinen Patentansprüche, in denen versucht wird, die Erfindung durch das zu erreichende Ergebnis anzugeben, nicht zugelassen. Bezieht sich die Erfindung auf ein chemisches Erzeugnis, so kann dieses durch seine chemische Formel, als Produkt eines Verfahrens oder ausnahmsweise durch seine Parameter definiert werden. *Richtl. C-III, 4.10 - 4.16*
- Ferner sind Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen, insbesondere Hinweise wie "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnungen dargestellt", nicht zulässig, sofern sie nicht unbedingt erforderlich sind. *R. 43 (6)
Richtl. C-III, 4.17*
- 90** Sind der europäischen Patentanmeldung jedoch Zeichnungen beigelegt, so sollen die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale mit Bezugszeichen, die auf diese Merkmale hinweisen, versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert; die Bezugszeichen sind in Klammern zu setzen. Sie dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden. *R. 43 (7)
Richtl. C-III, 4.19*
- 91** Ausnahmsweise kann eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent gesonderte Sätze von Patentansprüchen für bestimmte benannte Staaten enthalten (vgl. 102).

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- 92 Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als 15 Patentansprüche, so ist für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Die Anspruchsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

R. 45 (1), (2)
Richtl. A-III, 9
Art. 2, Nr. 15 GebO

Enthält eine Anmeldung mehrere Sätze von Patentansprüchen (vgl. 102), so ist nur für jeden über den 15. Patentanspruch hinausgehenden Anspruch desjenigen Satzes, der die meisten Ansprüche enthält, eine Gebühr zu entrichten.

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden die Gebühren nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf die Patentansprüche, für die die Gebühren nicht entrichtet worden sind; der Anmelder wird hiervon unterrichtet (vgl. jedoch 225).

R. 45 (2), (3)
R. 112 (1)
Richtl. A-III, 9

- 93 Enthält die Anmeldung bei der *Erteilung des Patents* mehr als 15 Patentansprüche, so werden die Anspruchsgebühren in diesem Stadium fällig, wenn sie nicht bereits zuvor entrichtet worden sind. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. 165, 168).

R. 71
Richtl. C-VI, 14.1

Zeichnungen

- 94 Bei der Darstellung der Erfindung in den Zeichnungen sind die Regeln 46, 48 und 49 zu beachten. Bezugszeichen dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das Gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Gleiche mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zeichen erhalten.
- 95 Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze, unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flussdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind. Diese Erläuterungen sind so anzubringen, dass sie bei einer Übersetzung ersetzt werden können, ohne dass die Linien der Zeichnungen verdeckt werden.
- 96 Flussdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnungen.

R. 46, 48, 49
Richtl. A-X
Richtl. C-II, 5

R. 46 (2) j
Richtl. A-X, 8

R. 46 (3)
Richtl. A-X, 1

Zusammenfassung

- 97 Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information. Sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 54 (3), herangezogen werden. Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, dass sie eine wirksame Handhabe zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebiets gibt und vor allem eine Beurteilung der Frage ermöglicht, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.

Art. 85
R. 47 (5)
Richtl. B-XI, 1, 2

- 98** Die Zusammenfassung, der die Bezeichnung der Erfindung voranzustellen ist, muss eine (möglichst nicht mehr als 150 Wörter umfassende) Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und den Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten. Sie soll das technische Gebiet der Erfindung, soweit es sich nicht bereits aus ihrer Bezeichnung ergibt, angeben und so gefasst sein, dass sie eindeutig Aufschluss darüber gibt, wie die technische Aufgabe lautet, wie sie im Kern durch die Erfindung gelöst wird und wie diese hauptsächlich verwendet werden kann. *R. 47 (1) - (3)
Richtl. B-XI, 3*
- 99** Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder anzugeben, welche Abbildung oder, in Ausnahmefällen, welche Abbildungen er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. In diesem Fall muss hinter jedem wesentlichen Merkmal der Zusammenfassung, das in der Zeichnung veranschaulicht ist, in Klammern das entsprechende Bezugszeichen stehen. *R. 47 (4)
ABl. 1982, 357*
- 100** Der Prüfer bestimmt den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung (vgl. 148). Nach ihrer Veröffentlichung in der europäischen Patentanmeldung (vgl. 149) wird sie nicht mehr geändert. *R. 66*

Unzulässige Angaben

- 101** Die Patentanmeldung darf keine Angaben oder Zeichnungen enthalten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Es dürfen auch keine herabsetzenden Äußerungen über Erzeugnisse und Verfahren oder den Wert und die Gültigkeit von Anmeldungen und Patenten Dritter gemacht werden, wobei reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein nicht als herabsetzend gelten. Außerdem ist auf Angaben zu verzichten, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind. *R. 48
Richtl. A-III, 8
Richtl. C-II, 7*

Einheitlichkeit der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents

- 102** Die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent haben einheitlichen Charakter, d. h., ihr Wortlaut und gegebenenfalls die Zeichnungen sind für alle benannten Vertragsstaaten einheitlich. *Art. 118
Richtl. C-III, 8*

Zu diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- a) Wird dem EPA das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 (2) mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für den oder die betreffenden Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es die Prüfungsabteilung für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten. *R. 138
Richtl. C-III, 8.1*
- b) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, dass einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so hat die frühere europäische Patentanmeldung für die benannten Staaten, in denen die Entscheidung ergangen bzw. anerkannt worden ist, und für die übrigen benannten Vertragsstaaten erforderlichen-

falls unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten.

- 103** Ältere nationale Rechte gehören nicht zu dem Stand der Technik, der vom EPA bei der Prüfung auf Patentierbarkeit zu berücksichtigen ist (vgl. 34 letzter Absatz).

Richtl. C-III, 8.4

Der Anmelder kann jedoch im Prüfungsverfahren (vgl. 173) oder in einem Einspruchsverfahren (vgl. 182) von sich aus gesonderte Ansprüche für jeden benannten Vertragsstaat vorlegen, in dem ein älteres nationales Recht besteht, wenn er dies gegenüber der Prüfungs- bzw. Einspruchsabteilung nachweisen kann. Die Prüfungs- bzw. Einspruchsabteilung prüft in einem solchen Fall allein die Zulässigkeit der gesonderten Patentansprüche; ob sich der Anmelder damit gegenüber dem älteren nationalen Recht richtig abgegrenzt hat, hat sie nicht zu beurteilen. Die zuständige Abteilung prüft aber gleichwohl, ob die in den gesonderten Ansprüchen gekennzeichnete Erfindung den Patentierbarkeitsvoraussetzungen des EPÜ genügt.

III. Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Wo kann man anmelden?

- 104** Europäische Patentanmeldungen können eingereicht werden:

Art. 75 (1), (2)

- a) beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag oder seiner Dienststelle Berlin, nicht jedoch bei der Dienststelle Wien,
- b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Vertragsstaats es gestattet oder vorschreibt.

Teilanzeigen müssen jedoch unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

Art. 76 (1)

- 105** Anhang IV enthält die Anschriften des EPA. Die Anschriften der nationalen Patentbehörden sowie die nationalen Vorschriften der Vertragsstaaten hinsichtlich der obligatorischen oder fakultativen Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei diesen Behörden sind der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?

- 106** Anmeldungen sind **in Schriftform** einzureichen, d. h. in elektronischer Form, durch unmittelbare Übergabe, per Post oder per Fax.

*R. 1, 2, 35 (1)
Richtl. A-II, 1
Sonderausgabe Nr. 3
zum ABl. 2007, A.3.
ABl. 2009, 182
Nationales Recht
zum EPÜ*

Per Fax können sie beim EPA eingereicht werden und bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten, die dies gestatten. Die Einreichung per Fax ist in allen Vertragsstaaten zulässig außer in Zypern (CY), Estland (EE), Ungarn (HU), Italien (IT), den Niederlanden (NL), Rumänien (RO) und der Türkei (TR) (Stand: Dezember 2007).

- 107** Darüber hinaus können europäische Patentanmeldungen in elektronischer Form **online** oder auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden, und zwar unter Verwendung der vom EPA herausgegebenen Software für die Online-Einreichung (*www.epo.org*). Sie können auch bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten, die dies gestatten, in elektronischer Form eingereicht werden. Für online eingereichte Anmeldungen wird eine ermäßigte Gebühr erhoben.

*Richtl. A-II, 1.3
ABl. 2009, 182
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
A.5,
Nationales Recht
zum EPÜ*

Europäische Patentanmeldungen **können** beim EPA **nicht** per E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Teletex eingereicht werden.

ABl. 2000, 458

- 108** Da die europäischen Patentanmeldungen beim EPA maschinell mittels Scanner für den Druck eingelesen werden, sind die Anmelder dazu angehalten, ihre Anmeldungen in maschinenlesbarer Schrift einzureichen.

ABl. 1993, 59

Papierunterlagen zur Bestätigung

- 109** Für elektronisch (online oder auf CD-R, DVD-R oder DVD+R) eingereichte Patentanmeldungen sind keine Papierunterlagen zur Bestätigung nachzureichen. In der Regel wird nur bei einer schlechten Qualität von per Fax übermittelten Unterlagen eine Bestätigung durch Papierunterlagen verlangt.

*ABl. 2009, 182
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
A.5.*

Werden Papierunterlagen zur Bestätigung eingereicht, so müssen sie deutlich als solche gekennzeichnet sein, z. B. durch einen Vermerk "Bestätigung der am ... per Fax eingereichten Unterlagen".

Eingangstag

- 110** Anmeldungen, die beim EPA unmittelbar eingereicht werden, erhalten den Tag der Übergabe oder des Einwurfs in einen automatischen Briefkasten des EPA als Anmeldetag.

*Art. 80
R. 40
ABl. 1992, 306*

Anmeldungen, die in elektronischer Form (online), auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden, erhalten den Tag, an dem die Anmeldungsunterlagen beim EPA eingehen, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen den Anforderungen des Artikels 80 und der Regel 40 genügen (vgl. 136).

Auf Anmeldungen, die bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten eingereicht werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

ABl. 2002, 548

Empfangsbescheinigung

- 111** Die Behörde, bei der der Anmelder die Anmeldung einreicht, erteilt diesem unverzüglich eine Empfangsbescheinigung. Sie besteht aus Blatt 8 des Erteilungsantrags, auf dem die Behörde den Tag des Eingangs der Anmeldungsunterlagen und die Nummer der Anmeldung vermerkt.

*R. 35 (2)
Richtl. A-II, 3.1
ABl. 1992, 306, 310*

Das EPA bestätigt den Empfang der beim EPA eingereichten Unterlagen auf Antrag auch per Fax, wenn

- der Antrag auf Ausstellung einer Empfangsbestätigung per Fax den eingereichten Unterlagen beiliegt,
- die Post- oder Faxadresse angegeben ist, an die die Empfangsbestätigung übermittelt werden soll, und
- der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr (vgl. Anhang VII) erbracht ist oder ein Abbuchungsauftrag beiliegt.

Der Empfang der online eingereichten Patentanmeldungen wird während des Übertragungsvorgangs elektronisch bestätigt. Bei Einreichung auf CD-R, DVD-R oder DVD+R wird die Empfangsbescheinigung auf dem Postweg übermittelt.

ABl. 2009, 182

Übermittlung von bei nationalen Behörden eingereichten Anmeldungen an das EPA

- 112** Ist eine bei einer nationalen Behörde eingereichte Anmeldung dem EPA übermittelt worden, so teilt das EPA dies dem Anmelder unter Angabe des Eingangstags beim EPA mit, indem es ihm eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung (Seite 8 des Antragsformblatts) zusendet. Die nationalen Behörden unterrichten das EPA unverzüglich vom Eingang der Anmeldung.

*R. 35 (3)
Richtl. A-II, 3.2
ABl. 1990, 306*

Auch bei der elektronischen Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei den Behörden der Vertragsstaaten erhält der Anmelder eine von der jeweiligen nationalen Behörde unterzeichnete Empfangsbescheinigung nach Regel 35 (3). Erhält der Anmelder diese Empfangsbescheinigung nicht, so wird er gebeten, sich an die nationale Behörde zu wenden.

- 113** Ist eine Anmeldung dem EPA nicht innerhalb von vierzehn Monaten nach ihrer Einreichung oder nach dem frühesten Prioritätstag zugegangen, was nur sehr selten vorkommt, so gilt sie als zurückgenommen. Die gezahlten Gebühren werden zurückerstattet. Dem Anmelder wird dies vom EPA mitgeteilt, und er kann die europäische Patentanmeldung dann in nationale Anmeldungen umwandeln.

*Art. 77 (3)
R. 112 (1)
Richtl. A-II, 1.7, 3.2*

Der Umwandlungsantrag ist bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Vertragsstaats, in dem die Anmeldung eingereicht wurde, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung des EPA zu stellen. Nähere Einzelheiten sind der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

Art. 135 (2)

Gebühren

- 114** Für die europäische Patentanmeldung sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Anmeldegebühr und gegebenenfalls Zusatzgebühr für die 36. und jede weitere Seite der Anmeldung (vgl. 118)
 - b) Recherchegebühr

*Art. 2 GebO
Richtl. A-IV, 1.4
Richtl. A-XI*

- c) gegebenenfalls Anspruchsgebühren für den 16. und jeden weiteren Anspruch (vgl. 92 und 93) *R. 45
Richtl. A-III, 9
Art. 2, Nr. 15, GebO*
- d) Benennungsgebühr
- e) Erstreckungsgebühren (eine Gebühr für jeden Erstreckungsstaat, vgl. 26) *Richtl. A-III, 12.2*
- f) Prüfungsgebühr (vgl. 152 und 153)
- g) Jahresgebühren für das dritte und jedes weitere Jahr nach dem Anmeldetag (vgl. 213 - 218)

- 115** Die Anmelde- und Recherchegebühr (und gegebenenfalls anfallende Anspruchsgebühren, sofern mit der Anmeldung Ansprüche eingereicht worden sind) sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten. *Art. 78 (2)
R. 38*

Die Benennungsgebühr (und gegebenenfalls Erstreckungsgebühren) ist (sind) innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist. *Art. 79 (2), 94 (1)
R. 39, 70 (1)*

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb derselben Frist zu zahlen.

Ein Überblick wichtiger Fristen im Zusammenhang mit der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, einschließlich der für die Entrichtung von Gebühren geltenden, ist in Anhang VI dieses Leitfadens sowie in EPA Form 1034 enthalten, das kostenlos beim EPA erhältlich oder über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar ist.

- 116** Der Anmelder erhält vom EPA keine Rechnungen oder Mahnungen für die fristgerechte Entrichtung der Gebühren.

- 117** Werden die Anmelde- und die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen. *Art. 78 (2)
Richtl. A-III, 13*

Wird die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225). Wird die Erstreckungsgebühr für einen Staat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Erstreckungsantrag für diesen Staat als zurückgenommen. *R. 39 (2), (3)
Richtl. A-III, 11.5 und
12.2*

- 118** Für europäische Patentanmeldungen, die mehr als 35 Seiten umfassen, ist außerdem eine Zusatzgebühr zu entrichten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Zahl der über 35 hinausgehenden Seiten, wobei die Seiten der Beschreibung, der Ansprüche und etwaiger Zeichnungen sowie eine Seite für die Zusammenfassung, jeweils in der Sprache der Einreichung, gezählt werden. Die Sprachenermäßigung nach Regel 6 (3) ist anwendbar. Die Seiten des Erteilungsantrags (Formblatt EPA 1001) zählen ebenso wenig mit wie zu einem Sequenzprotokoll gehörende Seiten. Die Zusatzgebühr ist innerhalb eines Monats nach dem Einreichungstag der Anmeldung zu entrichten. Wird die Anmeldung ohne Ansprüche oder durch Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung eingereicht, so ist die *Art. 2.1 GebO*

Zusatzgebühr innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes oder der beglaubigen Abschrift zu entrichten (vgl. 137 und 147).

- 119** Im Falle einer europäischen Teilanmeldung (vgl. 208 - 212) sind die Anmeldegebühr, etwaige Zusatzgebühren und die Recherchegebühr (und gegebenenfalls die Anspruchsgebühren) innerhalb eines Monats nach Einreichung der Teilanmeldung zu entrichten. Die Prüfungsgebühr, die Benennungsgebühr und gegebenenfalls die Erstreckungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist.

*R. 36 (3), (4), 70 (1)
Richtl. A-IV, 1.4*

- 120** Die Anmelder werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Versäumung der oben genannten Fristen für die Zahlung der Anmeldegebühr, der Zusatzgebühr, der Recherchegebühr und der Benennungsgebühr innerhalb von zwei Monaten, nachdem das EPA ihnen den Rechtsverlust mitgeteilt hat, eine Weiterbehandlung durch Zahlung der nicht entrichteten Gebühr und der Weiterbehandlungsgebühr beantragen können (vgl. 225).

*Art. 121
R. 135 (1)
Richtl. A-III, 13, 11.3
und 12.2*

Höhe der Gebühren und Zahlungsart

- 121** Die Höhe der Gebühren, die Zahlungsart und der maßgebende Zahlungstag bestimmen sich nach der Gebührenordnung (GebO) und den vom Präsidenten des EPA zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Gebührenordnung getroffenen Maßnahmen.

*Art. 2, 5, 7 GebO
Vorschriften über
das laufende Konto
(VLK²)
Richtl. A-XI*

Hinweise für die Zahlung von Gebühren werden in jedem Heft des Amtsblatts des EPA sowie auf der Website des EPA (www.epo.org) veröffentlicht. Mithilfe des jeweils neuesten Hefts des Amtsblatts kann daher der aktuelle Stand festgestellt werden.

- 122** Bei der Gebührenzahung an das EPA sollten folgende Hinweise und Empfehlungen beachtet werden:

- a) Die an das EPA zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten.

*Art. 5 GebO
Richtl. A-XI, 2
ABl. 2007, 597*

Alle Gebühren, einschließlich der für die bei nationalen Behörden eingereichten europäischen Patentanmeldungen, sind unmittelbar an das EPA zu zahlen (die einzige Ausnahme bildet der nachstehende Fall e). Die Zahlung kann durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes³ oder durch Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA vorgenommen werden.

- b) Maßgebender Zahlungstag ist je nach Zahlungsart der Tag, an dem

Art. 7 GebO

² Beilage zum Amtsblatt Nr. 3/2009

³ Das Verzeichnis der Konten der EPO ist in jeder Ausgabe des Amtsblatts des EPA und im Internet (www.epo.org) veröffentlicht.

- der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bankkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird oder
- der Auftrag zur Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA eingeht.

Es empfiehlt sich, die Zahlung möglichst frühzeitig vorzunehmen, am besten bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung.

- c) Ist eine Zahlung erst nach Ablauf der Frist eingegangen, innerhalb deren sie hätte erfolgen müssen, so gilt die Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

*Art. 7 (3) GebO
Nr. 6.8 VLK
Richtl. A-XI, 6.2*

innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat

- die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut veranlasst hat,
- den Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut formgerecht erteilt hat oder
- einem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, der einen Auftrag zur Abbuchung von einem beim EPA eröffneten laufenden Konto enthält, sofern zum Zeitpunkt des Fristablaufs auf dem laufenden Konto eine ausreichende Deckung vorhanden ist,
- und eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch 150 EUR entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine der vorstehenden Handlungen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.

Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der vorstehenden Handlungen zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Art. 7 (4) GebO

- d) Bei Gebührenzahlungen über ein Bankinstitut kann der Anmelder das Bankinstitut frei wählen. Einzahlungen oder Überweisungen müssen auf ein Konto des EPA vorgenommen werden.
- e) Wird die europäische Patentanmeldung beim EPA oder bei einer nationalen Behörde eingereicht und besitzt der Anmelder ein laufendes Konto beim EPA, so kann die Zahlung der bei der Anmeldung fälligen Gebühren einfach und sicher durch Abbuchung vom laufenden Konto erfolgen; der Anmelder braucht lediglich auf dem der Anmeldung beizufügenden Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) das entsprechende Feld auszufüllen.

*Art. 7 (2) GebO
Nr. 6.9 VLK
Richtl. A-XI, 3.3*

Das EPA nimmt auch per Fax oder elektronisch eingereichte

Nr. 6.2 VLK

Aufträge zur Abbuchung von einem laufenden Konto an. Weitere Informationen zur Online-Gebührensatzung sind über die Online-Dienste des EPA auf der Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

Darüber hinaus können Inhaber eines beim EPA geführten laufenden Kontos einen automatischen Abbuchungsauftrag erteilen (Nr. 42 des Erteilungsantrags, EPA Form 1001, s. Anhang).

*VLK, Anhänge A.1
und A.2
Richtl. A-XI, 4.4*

Wird die Anmeldung bei einer nationalen Behörde eingereicht und geht der beigefügte Abbuchungsauftrag erst nach Ablauf der für die Gebührensatzung vorgesehenen Frist beim EPA ein, so gilt die Frist als gewahrt, wenn zum Zeitpunkt des Fristablaufs eine ausreichende Deckung auf dem laufenden Konto vorhanden war.

Nr. 6.10 VLK

- f) Unabhängig von der gewählten Zahlungsart wird empfohlen, für die Übermittlung der die Zahlung betreffenden Angaben den Gebührensatzungsvordruck (EPA Form 1010, s. Anhang) zu verwenden, der beim EPA und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos erhältlich ist. Er ist auch über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

IV. Einreichung anderer Unterlagen

Wo und wie kann man sie einreichen?

- 123** Nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung können Unterlagen im Sinne der Regel 50 EPÜ beim EPA in München, Den Haag oder Berlin elektronisch unter Verwendung der Software des EPA für die Online-Einreichung, durch unmittelbare Übergabe oder per Post eingereicht werden. Das EPA stellt Formblätter für die Bestätigung über den Eingang nachgereichter Unterlagen (EPA Form 1037) oder als Begleitschreiben für nachgereichte Unterlagen (EPA Form 1038) zur Verfügung.

*R. 50
Richtl. A-IX, 2.5*

Mit Ausnahme von Vollmachten und Prioritätsbelegen können Unterlagen auch per Fax eingereicht werden. Nicht zulässig ist die Einreichung per E-Mail, auf Diskette, per Teletex, Telegramm oder Fernschreiben oder auf vergleichbare Weise.

ABl. 2009, 182

- 124** Ist die Anmeldung bei einer nationalen Behörde eingereicht worden, so können alle weiteren Unterlagen, die die Anmeldung betreffen, ebenfalls bei dieser Behörde eingereicht werden, sofern das nationale Recht keine Beschränkungen vorsieht; dies ist jedoch nur bis zu dem Tag möglich, an dem der Anmelder die Mitteilung über den Eingang der Anmeldung beim EPA erhält. Nach Erhalt dieser Mitteilung müssen sämtliche Unterlagen unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

*R. 35 (4)
Richtl. A-II, 3.2*

Unterzeichnung

- 125** Die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung eingereichten Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um

*R. 50 (3), 2 (2)
Richtl. A-IX, 3.3*

Anlagen handelt. Die Unterzeichnung kann handschriftlich oder durch bildliche Wiedergabe der Unterschrift des Anmelders (z. B. bei Faxen) erfolgen. Bei online eingereichten Unterlagen kann die Unterschrift in Form einer Faksimile-Abbildung, einer Zeichenkette oder als elektronische Signatur erstellt werden. Aus der Unterzeichnung müssen der Name und die Stellung der handelnden Person eindeutig hervorgehen. Weitere Auskünfte zur Unterzeichnung von Unterlagen, die im Beschwerdeverfahren elektronisch eingereicht werden, erteilt das EPA.

Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das EPA den Beteiligten auf, es innerhalb einer bestimmten Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs; andernfalls gilt es als nicht eingegangen.

Richtl. A-IX, 3.1

Papierunterlagen zur Bestätigung

- 126** Für elektronisch eingereichte Unterlagen brauchen keine Schriftstücke als Bestätigungsschreiben nachgereicht zu werden. Bei per Fax eingereichten Unterlagen ist das Bestätigungsschreiben auf Anforderung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten nachzureichen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Unterlage als nicht eingegangen (vgl. 109).

*R. 2 (1)
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
A.3.
ABl. 2009, 182
Richtl. A-IX, 2.5*

Eingangstag

- 127** Die unter 110 genannten Bestimmungen für die Einreichung der Patentanmeldung gelten sinngemäß auch für die Einreichung anderer Unterlagen.

ABl. 2005, 41

Empfangsbestätigung

- 128** Das EPA bestätigt den Empfang von nachgereichten Unterlagen auf den hierfür vorgesehenen und vom Anmelder ausgefüllten Formblättern (EPA Form 1037 und 1038). Bei elektronischer Einreichung unter Verwendung der Software des EPA für die Online-Einreichung wird sofort eine Empfangsbestätigung generiert.

*ABl. 2005, 41
ABl. 2009, 182*

Zur Möglichkeit des Erhalts einer Empfangsbestätigung per Fax siehe 111 Absatz 2.

Richtl. A-II, 3.1

D. Das europäische Patenterteilungsverfahren

I. Allgemeiner Überblick

- 129** Das europäische Patenterteilungsverfahren ist ein Prüfungsverfahren, dem eine Formalprüfung und eine obligatorische Recherche vorausgehen.

Dieser erste Abschnitt endet mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und des Recherchenberichts.

Als zweiter Verfahrensabschnitt folgt auf Antrag des Anmelders die Sachprüfung.

Nach der Patenterteilung kann sich gegebenenfalls ein Einspruchsverfahren oder - auf Antrag des Patentinhabers - ein Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren anschließen.

- 130** Der **erste Verfahrensabschnitt** umfasst die Eingangsprüfung, die Formalprüfung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und der vorläufigen Stellungnahme zur Patentierbarkeit sowie die Veröffentlichung der Anmeldung und des Recherchenberichts. Zuständig dafür sind die Eingangsstelle und eine der Recherchenabteilungen.

*Art. 16, 17, 90 - 93
R. 55 - 69
Richtl. A, B*

- 131** Der **zweite Verfahrensabschnitt** umfasst die Sachprüfung und die Patenterteilung. Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, zu denen erforderlichenfalls ein rechtskundiger Prüfer hinzutreten kann. Bis zum Erlass der Entscheidung über die Anmeldung wird in der Regel nur ein einzelner technisch vorgebildeter Prüfer mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Dieser Prüfer erlässt die erforderlichen Bescheide, und mit ihm steht der Anmelder in schriftlichem, mündlichem oder telefonischem Meinungsaustausch.

*Art. 18, 94 - 98
R. 71 - 74
Richtl. C-VI*

Beantragt der Anmelder eine mündliche Verhandlung oder wird eine solche (in Ausnahmefällen) von Amts wegen angeordnet, so findet diese vor der Prüfungsabteilung statt. Auch die abschließende Entscheidung über die Patenterteilung oder die Zurückweisung der Anmeldung ist der Prüfungsabteilung vorbehalten.

*Art. 116
Richtl. E-III*

- 132** **Nach der Patenterteilung** kann es zum Einspruchsverfahren kommen, an dem als Einsprechende Dritte beteiligt sind, z. B. Wettbewerber. Zuständig für die Prüfung von Einsprüchen sind die Einspruchsabteilungen. Ihre Zusammensetzung entspricht der der Prüfungsabteilungen, jedoch darf nur ein Mitglied der Einspruchsabteilung am vorausgegangenen Patenterteilungsverfahren mitgewirkt haben. Dieses Mitglied darf in der Einspruchsabteilung auch nicht den Vorsitz führen.

*Art. 19, 99 - 105
R. 75, 89
Richtl. D*

- 133** Ebenfalls nach der Patenterteilung kann auf Antrag des Patentinhabers ein Widerrufs- oder ein Beschränkungsverfahren eingeleitet werden.

*Art. 105a - c
R. 90 - 96*

Der Patentinhaber kann nach der Erteilung eines europäischen Patents jederzeit den Widerruf oder die Beschränkung seines Patents beantragen. Über den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entscheidet die Prüfungsabteilung. Weitere Einzelheiten zum Widerrufs- und Beschränkungsverfahren sind 189 - 196 zu entnehmen.

- 134** Ein **besonderes Verfahren** stellt das Beschwerdeverfahren dar. Beschwerde kann gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung eingelegt werden. Eine Entscheidung, die das Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht eine gesonderte Beschwerde in der Entscheidung zugelassen ist.

Art. 106 - 112
R. 99 - 103
ABl. 2003, 61

Über die Beschwerde entscheiden die Beschwerdekammern.

Art. 21

- 135** In bestimmten Fällen kann ein Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer gestellt werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind 207 zu entnehmen.

Art. 112a
R. 104 - 110

II. Verfahren bis zur Veröffentlichung der Anmeldung

Eingangsprüfung

- 136** Nach Eingang der Anmeldung prüft die Eingangsstelle, ob ihr ein Anmeldetag zuerkannt werden kann. Hierzu müssen die Anmeldeunterlagen Folgendes enthalten:

Art. 80, 90
R. 40
Richtl. A-II, 4.1

- einen Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird,
- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen und
- eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung

- 137** Für die Zuerkennung eines Anmeldetags ist es nicht erforderlich, Ansprüche einzureichen. Diese können innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung oder nach einer entsprechenden Aufforderung durch das EPA nachgereicht werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der in der Anmeldung beschriebene Erfindungsgegenstand durch die nachgereichten Ansprüche nicht erweitert wird.

Art. 123
R. 57 c), 58
Richtl. A-III, 9

- 138** Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, weil die festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht rechtzeitig behoben worden sind, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt. Für die Zuerkennung eines Anmeldetags brauchen die Unterlagen in Bezug auf Form oder Ausgestaltung keinen besonderen Erfordernissen zu entsprechen. Es ist jedoch wesentlich, dass die Unterlagen so deutlich lesbar sind, dass die Angaben entziffert werden können.

Art. 80
R. 55
Richtl. A-II, 4.1.4

- 139** Steht der Anmeldetag fest, so prüft die Eingangsstelle, ob die Anmeldung und die Recherchegebühr rechtzeitig entrichtet worden sind und ob gegebenenfalls die Übersetzung der Anmeldung in die Verfahrenssprache rechtzeitig eingereicht worden ist (vgl. 114, 115, 42 - 46). Wird

Art. 78 (2), 90 (1), (3)
Richtl. A-III, 13 - 14
Art. 14 (2)
R. 58

die Anmelde- oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen. Siehe jedoch 225 zur Möglichkeit der Weiterbehandlung.

Formalprüfung

- 140** Steht der Anmeldetag fest und gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob die Vorschriften im Hinblick auf die Übersetzungen, den Inhalt des Erteilungsantrags (vgl. 48), das Vorhandensein von Ansprüchen (vgl. 92, 137), die Einreichung der Zusammenfassung (vgl. 47, 97 - 100), die Vertretung (vgl. 58 - 66), die Formerfordernisse (vgl. 70), eine beanspruchte Priorität (vgl. 52 - 56), die Erfindernennung (vgl. 49 - 51) und gegebenenfalls die Einreichung von Zeichnungen erfüllt sind. Stellt die Eingangsstelle behebbare Mängel fest, so fordert sie den Anmelder auf, diese zu beseitigen (vgl. 66 und 208 - 212). Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so treten die im EPÜ vorgesehenen Rechtsfolgen ein, d. h., die Anmeldung gilt als zurückgenommen oder wird zurückgewiesen.

R. 57 - 60
Richtl. A-III
Richtl. E-I, E-II

- 141** Betreffen die Mängel die Inanspruchnahme einer Priorität und sind sie nicht behebbar oder werden vom Anmelder trotz Aufforderung nicht beseitigt, so erlischt der Prioritätsanspruch.

R. 59
Richtl. A-III, 6, 16.2

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die innerhalb der 16-Monatsfrist abzugebende Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung(en) fehlt oder ob sonstigen Erfordernissen nicht entsprochen worden ist. Behebbar sind nur Mängel, die sonstige Erfordernisse betreffen.

- 142** Fehlen am Anmeldetag Teile der Beschreibung oder Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen, werden aber nachgereicht, so kann der Anmelder wählen, ob der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der fehlenden Beschreibungsteile oder Zeichnungen verschoben werden soll oder ob die verspätet eingereichten Beschreibungsteile oder Zeichnungen und die Bezugnahmen auf sie in der Anmeldung gestrichen werden sollen. Von der ersten Möglichkeit kann er jedoch nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag bzw. nach einer Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Teile Gebrauch machen. Die zweite Möglichkeit steht ihm nur innerhalb eines Monats nach Mitteilung des neuen Anmeldetags offen. Sind die fehlenden Teile vollständig in der Prioritätsunterlage enthalten, muss der Anmeldetag nicht verschoben werden.

R. 56
Richtl. A-V, 2
Richtl. A-II, 5
Richtl. C-VI, 3.1

- 143** Zu den Erfordernissen bei der Einreichung von Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung siehe 123 - 128 und 171 - 176.

Erstellung des europäischen Recherchenberichts

- 144** Gleichzeitig mit der Formalprüfung wird die europäische Recherche durchgeführt. Wie bereits erwähnt (vgl. 17), ist das EPA bestrebt, die Recherche zu beschleunigen, wenn der Anmelder dies bei Einreichung der Anmeldung beantragt (vgl. Anhang II, Punkt 2). Zu europäischen Erstanmeldungen vgl. 18.

Art. 92
R. 61
Richtl. B
ABl. 2001, 459

Der Recherchenbericht wird auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen erstellt. Er nennt die dem EPA zum Zeitpunkt seiner Erstellung zur Verfügung stehenden Schriftstücke, die zur Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit in Betracht gezogen werden können.

Zusammen mit dem Recherchenbericht ergeht eine Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ erfüllen.

*R. 62, 70, 71 (1), (3)
Richtl. C-VI, 1.1.2
Richtl. B-XII, 8*

Diese Stellungnahme ergeht nicht, wenn der Anmelder auf die Mitteilung nach Regel 70 (2) EPÜ (vgl. 158) verzichtet hat, bevor ihm der Recherchenbericht übermittelt worden ist. Stattdessen erhält er in diesem Fall einen ersten Bescheid der Prüfungsabteilung.

Die unverbindliche Stellungnahme wird nicht zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlicht, ist der Öffentlichkeit aber nach Veröffentlichung der Anmeldung durch Akteneinsicht zugänglich.

*R. 62 (2)
Art. 128*

- 145** Enthält die Anmeldung mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (vgl. 85) und trifft keine der in Regel 43 (2) genannten Ausnahmen zu, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzugeben, auf welcher Grundlage die Recherche durchzuführen ist. Andernfalls wird die Recherche auf der Grundlage des ersten unabhängigen Patentanspruchs in jeder Kategorie durchgeführt.

*R. 62a
R. 63
R. 137 (5)*

Wenn es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben eine sinnvolle Recherche durchzuführen, wird der Anmelder ebenfalls aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Erklärung mit Angaben zu dem zu recherchierenden Gegenstand abzugeben. Reicht diese Erklärung nicht aus, um den Mangel zu beseitigen, so erstellt das EPA entweder einen teilweisen Recherchenbericht oder stellt in einer begründeten Erklärung fest, dass keine sinnvolle Recherche durchgeführt werden kann.

Sobald die Prüfungsabteilung zuständig ist, wird der Anmelder aufgefordert, den nicht recherchierten Gegenstand aus der Anmeldung zu streichen, es sei denn, sie stellt fest, dass der Einwand nicht gerechtfertigt war.

- 146** Der europäische Recherchenbericht wird dem Anmelder unmittelbar nach seiner Erstellung zusammen mit einer Abschrift aller angeführten Schriftstücke übersandt. Wünscht der Anmelder eine zusätzliche Abschrift dieser Schriftstücke, so kann er sie bei Einreichung der Anmeldung anfordern, indem er das unter Nummer 39 im Formblatt für den Erteilungsantrag angibt (vgl. 48) und die entsprechende Verwaltungsgebühr entrichtet.

*Art. 92 (2)
R. 65
Richtl. B-X*

Nach Erhalt des Recherchenberichts kann der Anmelder die Anmeldung zurücknehmen, wenn er glaubt, dass ihre Weiterverfolgung keinen Erfolg verspricht. Entschließt er sich, das Patenterteilungsverfahren fortzusetzen (vgl. 155), so kann er die Anmeldung ändern,

R. 137

um den Ergebnissen der Recherche Rechnung zu tragen (vgl. 171 - 176).

- 147** Ist die Recherchenabteilung der Auffassung, dass die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entspricht (vgl. 69), so erstellt sie einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen. Sie teilt dem Anmelder mit, dass für jede weitere Erfindung innerhalb der von ihr bestimmten Frist eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll.

*Art. 82
R. 64
Richtl. B-VII
Richtl. C-III, 7.9*

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach und hält die Prüfungsabteilung den Einwand der Recherchenabteilung für berechtigt, so wird unterstellt, dass er die Anmeldung im Hinblick auf die Erfindung, für die der Recherchenbericht erstellt worden ist, weiterverfolgen will. Die Anmeldung darf keine Ansprüche für einen Gegenstand enthalten, für den eine weitere Recherchegebühr nicht entrichtet wurde. Der Anmelder kann jedoch für diesen Gegenstand eine Teilanmeldung einreichen (vgl. 208 - 212).

*Richtl. C-III, 7.10
Richtl. C-VI, 3.3.4*

Weitere Recherchegebühren werden auf Antrag zurückgezahlt, wenn sich im Laufe des Prüfungsverfahrens herausstellt, dass die Aufforderung der Recherchenabteilung zur Zahlung dieser Gebühren nicht gerechtfertigt war.

- 148** Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung und übersendet sie dem Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht.

*R. 47
Richtl. B-X, 7
Richtl. B-XI, 4 - 6*

III. Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

- 149** Die europäische Patentanmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von achtzehn Monaten ab dem Anmelde- bzw. dem frühesten Prioritätstag veröffentlicht. Sie kann jedoch auf Antrag des Anmelders auch vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden.

*Art. 93
Richtl. A-VI*

Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung, ferner die Zusammenfassung und als Anlage den europäischen Recherchenbericht, sofern dieser rechtzeitig vorliegt (A1-Veröffentlichung). Andernfalls wird er gesondert veröffentlicht (A3-Veröffentlichung). Europäische Patentanmeldungen, die nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurden, werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Richtl. A-VI, 1.3, 1.5

Alle europäischen Patentanmeldungen, europäischen Recherchenberichte und europäischen Patentschriften werden ausschließlich in elektronischer Form auf dem Publikationsserver des EPA veröffentlicht. Dieser ist über die Website des EPA (www.epo.org) zugänglich.

Richtl. A-VI, 1.4

- 150** Hat der Anmelder nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts, aber vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung geänderte Patentansprüche eingereicht (vgl. 172), so werden diese neben der ursprünglichen Fassung der Patentansprüche veröf-

*R. 68 (3)
ABI. 2006, 405*

fentlicht. Diese Vorbereitungen gelten fünf Wochen vor dem Ablauf des achtzehnten Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag als abgeschlossen.

- 151** Die europäische Patentanmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

R. 67 (2)
Richtl. A-VI, 1.2
ABl. 2006, 405

- 152** Das EPA teilt dem Anmelder mit, an welchem Tag im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen wird, und weist ihn auf die an diesem Tag beginnende Frist zur Stellung des Prüfungsantrags (Entrichtung der Prüfungsgebühr) hin (vgl. 155). Weiterhin teilt das EPA dem Anmelder mit, dass die Benennungsgebühren innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten sind, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

R. 69
Richtl. A-VI, 2.1

- 153** Bezüglich des einstweiligen Schutzes, den die Anmeldung nach der Veröffentlichung gewährt, siehe 5 Absatz 3.

Art. 67

Vertragsstaaten, in denen die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist, können vorsehen, dass der einstweilige Schutz erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in eine ihrer Amtssprachen oder, soweit ein Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in diese Amtssprache

Art. 67 (3)

- a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder
- b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in dem betreffenden Vertragsstaat benutzt.

Alle Vertragsstaaten verlangen als Voraussetzung für den einstweiligen Schutz eine Übersetzung der Patentansprüche. Dasselbe gilt für die Erstreckungsstaaten (vgl. 26). Näheres ist der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

- 154** Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an können die Akten der Anmeldung über das Europäische Patentregister eingesehen werden, das über die Website des EPA (www.epo.org) zugänglich ist (vgl. auch 80).

Art. 128 (1) - (4)
R. 143, 144

Ebenfalls von diesem Zeitpunkt an kann die Öffentlichkeit die bibliografischen Daten der Anmeldung und Angaben über den Verfahrensstand im Europäischen Patentregister einsehen, das auf der Website des EPA zugänglich ist (vgl. Anhang VIII).

Art. 127
R. 143
Richtl. A-XII
ABl. 2001, 249
ABl. 2003, 23, 69

Weitere Angaben über die Form, in der europäische Patentanmeldungen und Patente veröffentlicht werden, sowie über regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen des EPA finden sich in Anhang VIII.

Art. 129

IV. Prüfungsverfahren

Prüfungsantrag

- 155** Der Prüfungsantrag muss vom Anmelder innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist (vgl. 151). Der Antrag, der schriftlich zu stellen ist, ist Bestandteil des Erteilungsantrags (Nr. 5 des Formblatts). Er gilt jedoch erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

*Art. 94 - 98
R. 70 - 74
Richtl. A-VI, 2.2
Richtl. C-VI, 1.1
Art. 2 Nr. 6 GebO*

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der oben genannten Frist wirksam gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Weiterbehandlung zu beantragen (vgl. 225).

- 156** Der Anmelder hat stets die Möglichkeit, die Prüfungsgebühr bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung zu entrichten. Dies hat keinerlei Nachteile für ihn, da die Prüfungsgebühr zu 100 % zurückerstattet wird, wenn die Anmeldung vor dem Übergang in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt. Zu 75 % wird sie zurückerstattet, wenn dies nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem Beginn der Sachprüfung geschieht.

*Art. 94 (2)
Richtl. A-VI, 2.3
Richtl. C-VI, 1.1
Art. 11 GebO
Richtl. A-VI, 2.2, 2.5
Richtl. C-VI, 1.1*

- 157** Hat der Anmelder den Prüfungsantrag wirksam gestellt, bevor ihm der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert ihn die Eingangsstelle nach Regel 70 (2) auf, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen worden ist, zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält. Unterlässt es der Anmelder, auf diese Aufforderung rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

*R. 70
Richtl. A-VI, 2.3
Richtl. C-VI, 1.1.1*

In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Weiterbehandlung zu beantragen (vgl. 225).

- 158** Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Anmelder auch einfach auf die Aufforderung zur Bestätigung des Prüfungsantrags verzichten. In diesem Fall gilt die Aufrechterhaltungserklärung mit dem Zugang des Recherchenberichts als abgegeben; ab diesem Zeitpunkt ist die Prüfungsabteilung zuständig (vgl. 144 und Anhang II - Programm zur beschleunigten Bearbeitung, Punkt 5).

*Art. 18 (1)
R. 70 (2)
Richtl. C-VI, 1.1.2
ABl. 2001, 459*

- 159** Der Anmelder wird aufgefordert, zum erweiterten europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls innerhalb der Frist für die Stellung oder Bestätigung des Prüfungsantrags die Mängel zu beseitigen, die in der dem Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme festgestellt wurden, und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern. Wenn der Anmelder der Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (zur Weiterbehandlung vgl. 225).

*R. 70a
R. 137*

Werden jedoch in der dem europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme keine Einwände erhoben, so ergeht keine

Aufforderung. Stattdessen wird der Anmelder über die Möglichkeit unterrichtet, innerhalb einer bestimmten Frist Änderungen vorzunehmen (vgl. 172).

Ablauf des Verfahrens

- 160** Nach Stellung des Prüfungsantrags prüft das EPA anhand des Recherchenberichts und der Erwidernng des Anmelders, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen, insbesondere also, ob die Erfindung patentierbar ist (vgl. 27 - 37). *Art. 94 (1)
Richtl. C-VI*
- Nach Erhalt des Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids des Prüfers muss der Anmelder zu etwaigen im Recherchenbericht erhobenen Einwänden in der Sache Stellung nehmen; er kann auch die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern (vgl. 172). *R. 137 (2), (3)
Richtl. C-VI, 3.1*
- 161** Hat der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Prüfer der Prüfungsabteilung Einwände zu der Anmeldung, so fordert er den Anmelder in einem ersten zu begründenden Bescheid zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen auf (vgl. 171 - 176). *R. 71 (1), 137 (3)
Richtl. C-VI, 2.4
Richtl. C-VI, 3.2 - 3.8
Richtl. E-I, E-II*
- Unterlässt es der Anmelder, innerhalb der gesetzten Frist auf diesen oder weitere Bescheide zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225). *Art. 94 (4)*
- Wenn der Anmelder durch sein Verhalten sein Interesse an einer raschen Sachprüfung eindeutig zu erkennen gibt, wird sich der Prüfer nach Kräften bemühen, den ersten Bescheid innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder des Antrags auf beschleunigte Prüfung bei der Prüfungsabteilung zu erstellen (vgl. Anhang II, Punkt 4). *Sonderausgabe Nr. 3
zum ABl. 2007, F. 1.*
- Der Anmelder kann zudem aufgefordert werden, Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in nationalen oder regionalen Patentverfahren in Betracht gezogen wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist. Übermittelt der Anmelder diese Angaben nicht innerhalb der angegebenen Frist, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225). Es wird empfohlen, Recherchenergebnisse zu einer früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, einzureichen, sobald sie vorliegen. *Art. 124 (2)
R. 141
Richtl. C-VI, 2.3.1*
- 162** Der Anmelder muss sich bemühen, auf alle Einwände des Prüfers einzugehen. Für das Prüfungsverfahren gilt nämlich der Grundsatz, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Patents bzw. die Zurückweisung der Anmeldung in möglichst wenigen Arbeitsgängen zustande kommen sollte. *Richtl. C-VI, 2.5*
- Ist die Anmeldung nach Prüfung der Antwort des Anmelders noch nicht erteilungsreif, so wird das Prüfungsverfahren je nach Sachlage durch einen weiteren schriftlichen Bescheid oder durch eine telefonische oder persönliche Rücksprache mit dem Anmelder fortgesetzt. *Richtl. C-VI, 4, 6*

- Der Anmelder kann jederzeit eine mündliche Verhandlung beantragen. *Art. 116
Richtl. E-III
Richtl. C-VI, 4.4, 7*
- 163** Der Prüfer kann die übrigen Mitglieder der Prüfungsabteilung einbeziehen, wann immer er es für zweckmäßig hält. Er legt ihnen die Anmeldung spätestens dann vor, wenn ein Beschluss zu fassen ist.
- Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass ein europäisches Patent nicht erteilt werden kann, so weist sie die Anmeldung zurück. Die Entscheidung wird von der Prüfungsabteilung in ihrer Gesamtheit getroffen, wobei die Gründe für die Zurückweisung zu nennen sind. Zurückweisungen dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen sich der Anmelder äußern konnte. *Art. 97 (1)
Richtl. C-VI, 7.6, 7.7
Art. 113 (1)*
- 164** Entsprechen die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens, so beschließt die Prüfungsabteilung die Erteilung eines europäischen Patents, vorausgesetzt, dass die fälligen Gebühren rechtzeitig entrichtet worden sind und eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA rechtzeitig eingereicht worden ist. *Art. 97 (2)
R. 71 (3) - (7)
Richtl. C-VI, 14*
- 165** Die Prüfungsabteilung teilt dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von vier Monaten die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr und etwaige noch nicht gezahlte Anspruchsgebühren für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des EPA einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. *Art. 97
R. 71 (3)
Richtl. C-VI, 14.1, 14.3*
- Entrichtet der Anmelder die vorgeschriebenen Gebühren und reicht er die erforderlichen Übersetzungen der Patentansprüche fristgerecht ein, so gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung. Reicht der Anmelder die Übersetzungen nicht ein und/oder entrichtet er die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr und/oder die Anspruchsgebühren nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225). Es wird empfohlen, in diesem Stadium auch die bibliografischen Daten zu überprüfen. *R. 71 (3), (7)*
- 166** Es kann sein, dass der Anmelder nach Überprüfung der für die Erteilung vorgeschlagenen Fassung geringfügige Änderungen vornehmen möchte und/oder Fehler entdeckt. Er hat in diesem Fall Gelegenheit, innerhalb der nach Regel 71 (3) bestimmten Frist (vgl. 165) diese Änderungen oder Berichtigungen einzureichen. Stimmt die Prüfungsabteilung den Änderungen oder Berichtigungen zu, so kann sie ein Patent erteilen, sofern der Anmelder innerhalb der gesetzten Frist die Übersetzungen der Ansprüche eingereicht und die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr entrichtet hat. Reicht der Anmelder Änderungen oder Berichtigungen und Übersetzungen der Ansprüche fristgerecht ein, ohne jedoch die Gebühren zu entrichten, oder reicht er keine Übersetzungen ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225). *R. 71 (4), 137 (3), 139
Richtl. C-VI, 4.9, 14.4
ABl. 2002, 114*
- 167** Stimmt die Prüfungsabteilung den beantragten Änderungen oder Berichtigungen nicht zu, so wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und diese Änderungen oder Berichtigungen entweder zurückzunehmen oder erneut zu ändern. In diesem Fall *R. 71 (5)
Richtl. C-VI, 14.4*

müssen noch einmal geänderte Übersetzungen der Ansprüche eingereicht werden, die der gewährbaren Fassung entsprechen. Da solche Änderungen in der Regel geringfügiger Art sein werden, sollte dies für den Anmelder keinen wesentlichen Aufwand bedeuten.

- 168** Räumt der Anmelder die erhobenen Einwände nicht aus, so muss die Prüfungsabteilung die Anmeldung nach Artikel 97 (2) zurückweisen, weil sie den Anforderungen des Übereinkommens nicht genügt. Da der Anmelder immer die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr sowie gegebenenfalls Anspruchsgebühren entrichten muss, werden die entrichteten Gebühren zurückerstattet, wenn kein Patent erteilt wird. Entrichtet der Anmelder die Gebühren nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. jedoch 225).

*Art. 97 (1)
R. 71
Richtl. C-VI, 14.7*

Der Anmelder muss auch fällige Jahres- und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren entrichtet haben, ehe ein Patent erteilt werden kann (vgl. 213 ff.). Ist eine Jahresgebühr vor dem vorgesehenen Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Anmelder darauf hingewiesen. Der Hinweis auf die Erteilung wird erst bekannt gemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Werden die Jahres- und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

*Art. 86 (1)
R. 71 (9)
Richtl. C-VI, 14.2*

- 169** Nach Versäumung der gemäß Regel 71 gesetzten Frist kann die Anmeldung gemäß Artikel 121 auf Antrag weiterbehandelt werden (vgl. 225).

*Art. 121
R. 135
Richtl. C-VI, 14.6*

- 170** Die Patenterteilung wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen wird. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises gibt das EPA eine europäische Patentschrift heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen enthalten sind. Das Europäische Patentblatt wird elektronisch auf dem Publikationsserver des EPA veröffentlicht (www.epo.org).

*Art. 97 (3), 98
Richtl. C-VI,
14.8 - 14.11*

Außerdem erhält der Patentinhaber auf Antrag eine Urkunde über das europäische Patent, der als Anlage die Patentschrift beigefügt ist.

R. 74

Änderungen der Anmeldung vor und während des Prüfungsverfahrens

- 171** Vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts darf der Anmelder die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen der Anmeldung nicht ändern. Der Anmelder sollte Änderungen stets kennzeichnen und ihre Grundlage in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung angeben.

*R. 137 (1), (5)
Richtl. A-V, 2
Richtl. C-VI, 5
Richtl. D-V, 6
Richtl. E-II*

- 172** Innerhalb der Frist für die Stellung oder Bestätigung des Prüfungsantrags (d. h. bei Erwidern auf die Aufforderung, zu den in der Stellungnahme zur Recherche erhobenen Einwänden Stellung zu nehmen) kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern (vgl. 149, 159, 160 und 175).

*R. 137 (2)
Richtl. C-VI, 3.2, 3.3*

- 173** Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden. Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind. Bei der Streichung eines Gegenstands aus der Anmeldung sollte der Anmelder alle Erklärungen vermeiden, die als Verzicht auf diesen Gegenstand ausgelegt werden könnten. Andernfalls kann der Gegenstand nicht wieder in das Verfahren eingeführt werden.
- R. 137 (3), (5)
Richtl. C-VI, 4.7, 4.8
Richtl. C-VI, 5.2*
- 174** Den Richtlinien für die Prüfung ist zu entnehmen, innerhalb welcher Grenzen die Patentansprüche, die Beschreibung oder die Zeichnungen nach Erhalt der Mitteilung nach Regel 71 (3) geändert werden können. Sobald der Anmelder die ihm nach Regel 71 (3) mitgeteilte Fassung (einschließlich geringfügiger Änderungen und/oder Berichtigungen von Fehlern, vgl. 165) erhalten hat, werden weitere Änderungen nur noch nach Ermessen der Prüfungsabteilung gemäß Regel 137 (3) zugelassen.
- R. 137 (3)
Richtl. C-VI, 4.9, 4.10*
- 175** In keinem Fall darf die Anmeldung in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über ihren Inhalt in der ursprünglich eingereichten Fassung (zu der der Prioritätsbeleg nicht gehört) hinausgeht. Später eingereichte Beispiele oder Angaben über vorteilhafte Wirkungen der Erfindung können jedoch vom Prüfer als Beweismittel für die Patentierbarkeit der Erfindung berücksichtigt werden.
- Art. 123 (2)
Richtl. C-II, 4.3
Richtl. C-VI, 5.3*
- Diese technischen Angaben werden in der Regel dem der Öffentlichkeit zugänglichen Teil der Akte beigefügt (vgl. 154). Ab dem Tag, an dem dies geschieht, gehören sie zum Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) (vgl. 32). Ein entsprechender Vermerk auf dem Deckblatt der Patentschrift macht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, dass sich solche in der Patentschrift nicht enthaltenen Angaben in der Akte befinden (vgl. 170).
- Richtl. C-VI, 5.3.6*
- 176** Änderungen der europäischen Patentanmeldung sind auf eine der nachstehend angegebenen Arten vorzunehmen:
- Richtl. E-II*
- a) Durch Einreichung von Ersatzseiten. Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Änderungen umfangreich und kompliziert sind. Ist Art oder Anlass einer Änderung nicht ohne Weiteres ersichtlich, so sollte sie am Rand der Ersatzseiten oder auf einem gesonderten Blatt erläutert werden. Die Bestimmungen für die Abfassung der Anmeldeunterlagen sind dabei einzuhalten (vgl. 70).
 - b) Durch Anbringen der Änderungen auf einer Kopie der betreffenden Seite(n) der Anmeldung. Wenn die Änderungen nicht zu umfangreich sind, ist diese Methode den anderen vorzuziehen, da sie die Überprüfung erleichtert. Die Änderungen können hand- oder maschinenschriftlich eingetragen werden; bei handschriftlichen Änderungen ist auf gute Lesbarkeit zu achten, um Druckfehler zu vermeiden.
 - c) Durch Mitteilung der Änderungen in einem Schreiben. Dieser Weg ist angezeigt, wenn z. B. ganze Seiten oder Absätze oder auch Zeichnungen gestrichen werden.

Anforderungen des nationalen Rechts hinsichtlich der Übersetzung des europäischen Patents

- 177** Die Vertragsstaaten können für den Fall, dass das europäische Patent in einer Sprache erteilt (oder geändert oder beschränkt) wird, die nicht eine ihrer Amtssprachen ist, den Eintritt seiner Wirkungen davon abhängig machen, dass der Anmelder eine Übersetzung in eine der Amtssprachen oder in eine bestimmte ihrer Amtssprachen einreicht. Sie können ferner vorschreiben, dass der Anmelder die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise trägt. Dasselbe gilt für die Erstreckungsstaaten. Art. 65

Einzelheiten dazu sind in der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" sowie auf der Website des EPA (www.epo.org) zu finden (vgl. 4).

Sorgfältigste Beachtung dieser Erfordernisse, insbesondere der Fristen für die Einreichung der Übersetzungen, ist geboten, um den Schutz des europäischen Patents in den benannten Vertragsstaaten nicht zu gefährden. Art. 65 (3)

V. Einspruchsverfahren

Art. 99 - 105
R. 75 - 89
Richtl. D
ABl. 2001, 148

Einspruchsfrist

- 178** Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim EPA gegen das erteilte Patent Einspruch erheben. Jedoch ist der Einspruch des Patentinhabers gegen sein eigenes Patent nicht zulässig. Art. 99
ABl. 1994, 891

Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Einspruchsgründe

- 179** Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass: Art. 99 (1)
Art. 100
Richtl. D-III, 5
- der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 52 - 57 nicht patentfähig ist;
 - das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
 - der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Form und Inhalt der Einspruchsschrift

- 180** Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist einzureichen und zu begründen. Dies bedeutet, dass der Einsprechende mindestens einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 nennen und die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Argumente angeben muss. Andernfalls wird der Einspruch als unzulässig verworfen. Es wird empfohlen, das vom EPA bereitgestellte Formblatt für den Einspruch (EPA Form 2300) zu verwenden, in dem alle für seine Zulässigkeit erforderlichen Angaben aufgeführt sind. Dieses Formblatt ist beim EPA und bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Art. 99 (1)
R. 76
Richtl. D-III, 3, 6

Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos erhältlich oder über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

Der Einspruch kann auch per Fax oder elektronisch anhand der Software für die Online-Einreichung eingereicht werden (vgl. 123 -128).

R. 2
Richtl. D-III, 3.2
ABl. 2009, 182

Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs

- 181** Unmittelbar nach Eingang beim EPA wird der Einspruch dem Patentinhaber mitgeteilt und auf seine Zulässigkeit hin geprüft. Mängel des Einspruchs werden dem Einsprechenden mitgeteilt. Die in Regel 77 (1) genannten Mängel können nur innerhalb der Einspruchsfrist beseitigt werden. Andere behebbare Mängel sind innerhalb einer vom EPA bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) zu beseitigen. Werden die festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

R. 77
Richtl. D-IV, 1.2

Die zur Begründung des Einspruchs oder als Beweismittel angeführten Unterlagen sollten mit der Einspruchsschrift eingereicht werden. Andernfalls fordert das Amt den Einsprechenden auf, diese innerhalb einer von ihm bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) nachzureichen. Kommt der Einsprechende der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so braucht die Einspruchsabteilung das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.

R. 83
Richtl. D-IV, 1.2.2.1

- 182** Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist oder der Frist, die zur Mängelbeseitigung oder zur Vorlage von Beweismitteln gesetzt worden ist, wird der Patentinhaber aufgefordert, innerhalb einer vom EPA bestimmten Frist (in der Regel vier Monate) eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen einzureichen. Änderungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch Einspruchsgründe nach Artikel 100 veranlasst sind, auch wenn der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

R. 79
Richtl. D-IV, 5.2
R. 80
Richtl. D-IV, 5.3

Materiellrechtliche Prüfung des Einspruchs

- 183** Nach Abschluss dieser Vorarbeiten prüft die Einspruchsabteilung, ob die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen. Gegebenenfalls fordert sie die Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist Stellungnahmen zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Art. 101
R. 81
Richtl. D-V, VI

Der Patentinhaber kann nach Erhalt eines Bescheids, der auf diese Weise an ihn ergeht, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einreichen. Werden Änderungsanträge jedoch verspätet eingereicht, so brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden.

R. 81 (3)
Richtl. D-VI, 4.2
Richtl. E-II, E-VIII, 1.2

Ist auf Antrag eines Beteiligten oder, weil das EPA dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, so werden die Beteiligten hierzu so rasch wie möglich geladen.

Art. 116 (1)
R. 115
Richtl. D-VI, 1

Der Ladung wird ein Bescheid beigelegt, in dem die Einspruchsabteilung die Punkte anführt und erläutert, die sie für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Der Bescheid enthält in der Regel auch die vorläufige, unverbindliche Auffassung der

R. 116
Richtl. D-VI, 3.2
Richtl. E-III, 8.6

Einspruchsabteilung zu den Standpunkten der Beteiligten und insbesondere zu den vom Patentinhaber vorgelegten Änderungen des Patents. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze oder Änderungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

- 184** Kommt die Einspruchsabteilung zu dem Schluss, dass die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen, so widerruft sie das Patent. Stehen ihrer Auffassung nach die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht entgegen, so weist sie den Einspruch zurück. *Art. 101
R. 81
Richtl. D-VIII*
- 185** Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, so erlässt sie eine Zwischenentscheidung, in der festgestellt wird, dass das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber vorgenommenen Änderungen den Erfordernissen des EPÜ genügen. Gegen eine solche Zwischenentscheidung ist eine gesonderte Beschwerde zulässig. *Art. 101 (3) a)
R. 82
Richtl. D-VI, 7.2*
- 186** Sobald die unter 185 genannte Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird der Patentinhaber aufgefordert, innerhalb von drei Monaten die Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den beiden Amtssprachen einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. *R. 82 (2)
Richtl. D-VI, 7.2.3*
- 187** Werden die erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam nachgeholt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. *R. 82 (3)*
- Wird eine der Handlungen auch innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen, so wird das Patent widerrufen. *Art. 101 (3)*
- 188** Die Vertragsstaaten stellen an die geänderte Fassung dieselben Anforderungen hinsichtlich der Übersetzung wie an die Patentschrift (vgl. 177 und Anhang V). *Art. 65*
- VI. Beschränkungs- und Widerrufsverfahren** *Art. 105a-c
R. 90 - 96*
- 189** Der Patentinhaber kann den Widerruf oder die Beschränkung seines eigenen Patents beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach der Erteilung, nach dem Einspruchsverfahren oder sogar nach dem Erlöschen des Patents gestellt werden. Wird er jedoch gestellt, während ein Einspruchsverfahren in Bezug auf das europäische Patent anhängig ist, so gilt er als nicht gestellt, weil das Einspruchsverfahren Vorrang hat. Wird umgekehrt ein Einspruch erhoben, während bereits ein Beschränkungsverfahren anhängig ist, so wird das Beschränkungsverfahren eingestellt und die Beschränkungsgebühr zurückgezahlt. *Art 105a (2)
R. 93
Richtl. D-X, 2.1*

- 190** Der Antrag ist unmittelbar beim EPA zu stellen. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften für die Einreichung der europäischen Patentanmeldung (R. 35 ff.) und das Vertretungserfordernis für Patentinhaber ohne Sitz in einem Vertragsstaat (vgl. 58 und 59). Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr entrichtet worden ist.
- Art. 105a (1)
R. 35 ff.
Art. 2 Nr. 10a GebO*
- 191** Gegenstand des Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren ist das europäische Patent in der erteilten bzw. im Einspruchs- oder (früheren) Beschränkungsverfahren geänderten Fassung. Da die Beschränkung des Patents durch eine Änderung der Ansprüche erfolgt, muss der Antrag eine vollständige Fassung der geänderten Patentansprüche (und gegebenenfalls der Beschreibung und der Zeichnungen in der geänderten Fassung) enthalten. Kommt der Patentinhaber diesem oder den allgemeinen die Sprache und die Vertretung betreffenden Erfordernissen (vgl. 42 - 45 und 58 - 66) nicht nach, so fordert ihn das EPA auf, diese Mängel innerhalb einer von ihm bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig behoben, wird der Antrag als unzulässig verworfen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung, und die Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags kann mit der Beschwerde angefochten werden.
- R. 90, 92 (2), 94
Richtl. D-X, 2.2, 3
Art. 122*
- 192** Wird der **Widerruf** des Patents beantragt und ist der Antrag zulässig, so widerruft die Prüfungsabteilung das Patent und teilt dies dem Antragsteller mit.
- Art. 105b (2)
R. 95 (1)
Richtl. D-X, 4*
- Die Entscheidung wird an dem Tag wirksam, an dem sie im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.
- Art. 105b (3)*
- Sie bewirkt, dass das Patent als von Anfang an widerrufen gilt, und zwar für alle Vertragsstaaten, für die es erteilt worden ist. Es ist nicht möglich, das Patent nur in einigen Vertragsstaaten zu widerrufen und in anderen nicht.
- Art. 64, 67*
- 193** Wird die **Beschränkung** des Patents beantragt und ist der Antrag zulässig, so setzt die Prüfungsabteilung die Prüfung des Antrags fort. Grundlage der Prüfung ist das Patent in der erteilten bzw. im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren geänderten Fassung. In Fällen, in denen bereits sowohl ein Einspruchs- als auch ein Beschränkungsverfahren stattgefunden haben, wird das Patent in der im letzten dieser Verfahren geänderten Fassung geprüft. Die Prüfungsabteilung prüft nur, ob die geänderten Patentansprüche des Antrags gegenüber den Ansprüchen in der erteilten oder geänderten Fassung eine Beschränkung darstellen und ob sie deutlich und knapp gefasst sind, durch die Beschreibung gestützt werden und keinen Gegenstand enthalten, der über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.
- R. 90
Art. 84, 123 (2), (3)*
- 194** "Beschränkung" bedeutet, dass der Schutzbereich der Patentansprüche verkleinert wird. Bloße Klarstellungen oder Änderungen, die dem Schutz eines anderen Gegenstands dienen, können nicht als Beschränkungen gelten. Stellt die Prüfungsabteilung Mängel fest, so fordert sie den Antragsteller auf, diese innerhalb einer von ihr bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) zu beseitigen.
- Art. 105b (1)
R. 95, 132 (2)
Richtl. D-X, 4.3 - 5*

- 195** Ist dem Antrag auf Beschränkung stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr für eine geänderte Patentschrift zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den anderen beiden Amtssprachen einzureichen. Die Vorgehensweise ist dieselbe wie im Einspruchsverfahren. Wenn der Antragsteller rechtzeitig die Gebühr entrichtet und die erforderlichen Übersetzungen einreicht, beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent. Andernfalls weist sie den Antrag zurück. Das EPA veröffentlicht die Patentschrift in der beschränkten Fassung und stellt dem Patentinhaber eine neue Urkunde aus.
- Art. 105b (2)
R. 95 (3), (4)
Art. 2, Nr. 8 GebO
Richtl. D-X, 5
Art. 105c
R. 96, 74*
- 196** Die Entscheidung über die Beschränkung des europäischen Patents wird an dem Tag wirksam, an dem der entsprechende Hinweis im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird. Sie bewirkt, dass das Patent als von Anfang an beschränkt gilt.
- Art. 105b (3)
Art. 68
Art. 21 (3) a)*
- VII. Beschwerdeverfahren**
- Einlegung der Beschwerde**
- Art. 106 - 112
R. 99 - 103
Richtl. E-XI*
- 197** Mit der Beschwerde anfechtbar sind die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie hindert dadurch den Eintritt der formellen Rechtskraft und bewirkt außerdem, dass die Entscheidung in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird.
- Art. 106*
- 198** Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung in Schriftform einzulegen. Sie gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die vorstehend genannten Fristen können nicht verlängert werden. Die Weiterbehandlung nach Artikel 121 ist nicht möglich.
- Art. 108
R. 126
Art. 2, Nr. 11 GebO*
- 199** Die Beschwerde und ihre Begründung können ebenfalls per Fax oder elektronisch anhand der Software für die Online-Einreichung eingereicht werden. Ein Bestätigungsschreiben wird von der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern in der Regel nur dann angefordert, wenn die Qualität des eingereichten Schriftstücks unzureichend ist. Auskünfte über gültige elektronische Signaturen erteilt das EPA.
- R. 2
ABl. 2003, 419
ABl. 2009, 182*
- 200** Die Beschwerdeschrift muss enthalten:
- Art. 107
R. 99, 100
R. 41 (2) c)*
- den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers
 - die Angabe der angefochtenen Entscheidung
 - einen Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird.
- 201** In der Beschwerdebegründung sollte der Beschwerdeführer darlegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist. Des Weiteren sollte er die Tatsachen und Beweismittel einreichen, auf die er seine Beschwerde stützt. Alle Argumente sollten schriftlich dargelegt und

nicht erst bei einer etwaigen mündlichen Verhandlung vorgetragen werden.

Die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern vergibt für jedes Verfahren ein gesondertes Beschwerdeaktenzeichen. Dieses ist während der gesamten Dauer des Beschwerdeverfahrens zu verwenden.

Abhilfe

- 202** Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerdebegründung abzuhelpfen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist abgeholfen, so ist sie unverzüglich der Beschwerdekammer vorzulegen.

*Art. 109
Richtl. E-XI, 7*

Steht dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenüber (insbesondere im Einspruchsverfahren), so ist keine Abhilfe möglich.

Ablauf des Verfahrens vor den Beschwerdekammern

- 203** Die Beschwerdekammern entscheiden über die Beschwerden in zweiter und letzter Instanz. Die Mitglieder der Kammern sind unabhängig. Sie sind bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden und nur dem EPÜ unterworfen. Das Verfahren vor den Beschwerdekammern ist in deren Verfahrensordnung geregelt, die im Amtsblatt veröffentlicht ist.

*Art. 23 (3)
ABl. 2003, 89, 419
ABl. 2004, 541*

Die Technischen Beschwerdekammern sind für Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilungen zuständig, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung eines europäischen Patents betrifft, sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen der Einspruchsabteilungen.

Art. 21 (3) a), (4)

Die Technischen Beschwerdekammern setzen sich in der Regel aus drei Mitgliedern (zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied) zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird auf fünf (drei technisch vorgebildete und zwei rechtskundige Mitglieder) erhöht, wenn die erste Instanz um ein rechtskundiges Mitglied erweitert worden war oder die Kammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert (erweiterte Zusammensetzung - Artikel 21 (3) a) und b)).

Art. 21 (3) a), b)

Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Technischen Beschwerdekammern fallen, insbesondere Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle oder der Rechtsabteilung, werden von einer Juristischen Beschwerdekammer behandelt, die sich aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 21 (3) c)

- 204** Die Große Beschwerdekammer wird befasst, wenn eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt werden soll oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Große Beschwerdekammer befragen, wenn sie deren Entscheidung aus einem der oben genannten Gründe

*Art. 22, 112
ABl. 2007, 303*

für erforderlich hält. Sie ist dann für das anhängige Verfahren an die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer gebunden. Außerdem kann der Präsident des Europäischen Patentamts der Großen Beschwerdekammer eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.

- 205** Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerde- und Überprüfungsverfahren grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Während der Prüfung des Beschwerdevorbringens fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten auf, innerhalb einer bestimmten Frist Stellungnahmen zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

*Art. 110
R. 100*

Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen statt.

Art. 116

- 206** Bei der Entscheidung über die Beschwerde wird die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder sie verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück. Im letzteren Fall ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde liegt, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

Art. 111

Antrag auf Überprüfung

- 207** Jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Beschwerdekammer beschwert ist, kann einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch die Große Beschwerdekammer stellen. Ein solcher Antrag kann jedoch nur darauf gestützt werden, dass die Zusammensetzung der Kammer falsch war, ein schwerwiegender Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör oder ein sonstiger schwerwiegender Verfahrensmangel vorliegt, oder eine Straftat die Entscheidung beeinflusst haben könnte. Die Einwände müssen bereits im Beschwerdeverfahren vorgebracht worden sein.

*Art. 112a
R. 104 - 107
Art. 113*

Der Antrag auf Überprüfung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

*Art. 112a (4)
Art. 2 Nr. 11a GebO*

Ist der Überprüfungsantrag zulässig und ist ihm stattzugeben, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung der Beschwerdekammer auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor der zuständigen Beschwerdekammer sowie die Erstattung der Überprüfungsgebühr an.

*Art. 112a (5)
R. 108, 110*

VIII. Teilanmeldungen

- 208** Eine europäische Teilanmeldung wird in der Regel eingereicht, wenn die Stammanmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entspricht (vgl. 69) und der Anmelder es mit einer

*Art. 82, 76
R. 36
Richtl. A-IV, 1
Richtl. C-VI, 9.1*

Beschränkung dieser Anmeldung nicht bewenden lässt.

- 209** Die Teilanmeldung kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Entspricht sie diesem Erfordernis und den Formvorschriften für die Zuerkennung eines Anmeldetags (vgl. 136 ff.), so gelten für sie derselbe Anmelde- und derselbe Prioritätstag wie für die Stammanmeldung.

*Art. 76 (1) Satz 2
Art. 80
Richtl. A-IV, 1.2
Richtl. C-VI, 9.1.1*

In der Teilanmeldung gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die bei Einreichung der Teilanmeldung auch in der Stammanmeldung benannt sind. Jedoch können Vertragsstaaten, deren Benennung in der Stammanmeldung zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen galt, als die Teilanmeldung eingereicht wurde, nicht in der Teilanmeldung benannt werden.

*Art. 76 (2)
Richtl. A-IV, 1.3.4*

- 210** Teilanmeldungen können zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden. Eine Anmeldung ist bis zu (damit aber nicht mehr an) dem Tag anhängig, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen wird oder an dem die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt. Eine Teilanmeldung ist innerhalb von 24 Monaten nach dem ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zu der frühesten Anmeldung einzureichen, zu der ein Bescheid ergangen ist. Eine Teilanmeldung kann jedoch auch innerhalb von 24 Monaten nach dem Bescheid eingereicht werden, in dem die Prüfungsabteilung den Einwand erhoben hat, dass die frühere (Stamm-)Anmeldung uneinheitlich ist. Die Wiedereinsetzung in die Fristen ist möglich (vgl. 226).

*R. 36 (1)
Art. 82
Richtl. A-IV, 1.1.1
ABl. 2002, 112*

- 211** Teilanmeldungen sind unmittelbar beim EPA in München, Den Haag oder Berlin einzureichen. Sie können auch anhand der Software für die Online-Einreichung des EPA eingereicht werden. Die Teilanmeldung muss in der Verfahrenssprache der früheren (Stamm-)Anmeldung eingereicht werden. War die Stammanmeldung nicht in der Verfahrenssprache eingereicht worden, kann die Teilanmeldung auch in der Sprache der Stammanmeldung eingereicht werden.

*R. 36 (2)
R. 57 a)
Richtl. A-IV, 1.3
Richtl. A-VIII, 1.3.3*

- 212** Bezüglich der für eine europäische Teilanmeldung zu entrichtenden Gebühren sowie der Zahlungsfristen und der rechtlichen Folgen bei Versäumung dieser Fristen siehe 119 - 122.

Die Recherchegebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, je nachdem, wie weit sich die Recherche auf den Recherchenbericht zur Stammanmeldung stützen kann.

Art. 9 GebO

Wird die Teilanmeldung mehr als zwei Jahre nach dem Anmeldetag der Stammanmeldung eingereicht, so hat der Anmelder die ausstehenden Jahresgebühren (vgl. 213 - 216) innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so können die Jahresgebühren noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb derselben Frist die Zuschlagsgebühr entrichtet wird (vgl. 215).

*R. 51 (3)
Art. 86 (1)*

Nach ihrer Einreichung wird jede Teilanmeldung als unabhängige Patentanmeldung behandelt.

IX. Jahresgebühren

- 213** Für die europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren an das EPA zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet. *Art. 86
Art. 2 Nr. 4 GebO
R. 51
ABl. 1984, 272*
- 214** Die Jahresgebühren sind für das jeweils kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, in dem sich der Anmeldetag jährt. Bezüglich der Höhe der Gebühren und der Zahlungsart siehe 121 und 122. *R. 51 (1)*
- 215** Die Zahlung kann noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam erfolgen, wenn innerhalb derselben Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr entrichtet wird. Das EPA sendet dem Anmelder eine diesbezügliche Mitteilung; aus der Unterlassung der Mitteilung kann der Anmelder jedoch keine Ansprüche herleiten. Die Jahresgebühr kann frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden. *R. 51 (2)
Art. 2 Nr. 5 GebO
Richtl. A-XI, 5.2.4*
- 216** Werden die Jahres- und die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Die Weiterbehandlung nach Artikel 121 ist nicht möglich, der Patentinhaber kann aber die Wiedereinsetzung nach Artikel 122 beantragen (vgl. auch 226). *Art. 86 (1)
R. 135, 136*
- 217** Die letzte Jahresgebühr, die für die europäische Patentanmeldung zu zahlen ist, ist die für das Jahr, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents bekannt gemacht wird (vgl. 168 ff). *Art. 86 (2)*
- 218** Die Jahresgebühren für die weiteren Jahre der Laufzeit des europäischen Patents (vgl. 5, letzter Absatz) sind an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der benannten Staaten zu entrichten. Näheres ist der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen. *Art. 63, 141*

X. Allgemeine Vorschriften über Fristen

- 219** Anhang VI enthält eine grafische Übersicht über Handlungen des Anmelders, die innerhalb bestimmter im Übereinkommen vorgesehener Fristen vorzunehmen sind. *Art. 120 - 122
R. 131 - 136
Richtl. E-VIII*

Für die Berechnung der Fristen gilt der Grundsatz, dass eine Frist mit dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis eingetreten ist. Bei einer Zustellung ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, vorbehaltlich der Vorschriften über die Zustellung. Das allgemein anwendbare Verfahren für die Zustellung ist nachstehend beschrieben. Der Ablauf von Fristen ist in Regel 131 (3) - (5) festgelegt. In besonders gelagerten Fällen wird eine Frist gemäß Regel 134 verlängert.

*R. 131
Richtl. E-VIII, 1.4*

Eine Frist gilt als eingehalten, sofern ein verspätet eingegangenes Schriftstück mindestens fünf Kalendertage vor Ablauf der maßgeblichen Frist bei der Post oder einem vom Präsidenten des EPA allgemein anerkannten Übermittlungsdienst (Chronopost, DHL, Federal Express, flexpress, TNT, SkyNet oder UPS) aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen.

R. 133
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
I.1.

- 220 Eine vom EPA gesetzte Frist kann außerdem verlängert werden, sofern vor ihrem Ablauf ein Verlängerungsantrag gestellt worden ist. Einem Antrag auf eine Verlängerung, durch die sich die Gesamtdauer der Frist auf über sechs Monate erhöhen würde, wird jedoch nur in Ausnahmefällen stattgegeben.

R. 132 (2)
Richtl. E-VIII, 1.6
ABl. 1989, 180
ABl. 1994, 229

- 221 Zugestellt werden alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird.

Art. 119
R. 125 - 129
Richtl. E-I

Zustellungen erfolgen in der Regel durch eingeschriebenen Brief. Die Zustellung gilt mit dem zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist.

R. 127

Fristversäumnis

- 222 Die Versäumung einer Frist bringt für den Anmelder **Rechtsnachteile** mit sich, sei es, dass die Anmeldung zurückgewiesen wird oder dass der Rechtsverlust eintritt, ohne dass das Amt eine Entscheidung trifft. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn der Prioritätsanspruch wegen verspäteter Einreichung des Prioritätsbelegs erlischt oder wenn die Anmeldung wegen nicht rechtzeitiger Beantwortung eines Bescheids des EPA als zurückgenommen gilt.

Richtl. E-VIII, 1.8

- 223 In allen Fällen, in denen ein Rechtsverlust eintritt, ohne dass das EPA eine Entscheidung trifft, teilt es dem Anmelder den Rechtsverlust mit.

R. 112 (1)
Richtl. E-VIII, 1.9.1,
1.9.2

Ist der Betroffene der Auffassung, dass das EPA den Rechtsverlust zu Unrecht festgestellt hat, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Entscheidung beantragen. Sie wird nur getroffen, wenn das EPA an seiner Auffassung festhält. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Andernfalls unterrichtet das EPA den Antragsteller, dass die Rechtsverlustmitteilung aufgehoben wird.

R. 112 (2)
Richtl. E-VIII, 1.9.3

Nachholung einer versäumten Handlung

- 224 Je nach Art der versäumten Frist ermöglicht das EPÜ eine Nachholung der versäumten Handlung.

Richtl. E-VIII, 2

- 225 Bei Versäumung einer vom EPA gesetzten Frist genügt es in der Regel, die Weiterbehandlung der Anmeldung zu beantragen. Der Antrag auf Weiterbehandlung sollte durch Entrichtung der Weiterbehandlungsgebühr innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung oder den Rechtsverlust gestellt werden. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich. Bestimmte Fristen wie

Art. 121
R. 135
Richtl. E-VIII, 2.1

die in Artikel 121 und Regel 135 (2) genannten sind von der Weiterbehandlung ausgeschlossen.

- 226** Für die Fristen, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Sie wird jedoch nur gewährt, wenn der Anmelder oder Patentinhaber trotz Beachtung aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert war, die Frist einzuhalten.

*Art. 122
R. 136
Richtl. E-VIII, 2.2*

Handelt der Anmelder oder Patentinhaber durch einen Vertreter, so wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur stattgegeben, wenn der Vertreter die vom Anmelder in Artikel 122 (1) geforderte Sorgfalt beachtet hat.

- 227** Ausgeschlossen von der Wiedereinsetzung sind Fristen, für die die Weiterbehandlung beantragt werden kann, und die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Möglich ist aber die Wiedereinsetzung in die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung.

*Art. 122 (4)
R. 136 (3)
Richtl. E-VIII, 2.2.4*

- 228** Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Für die in Artikel 87 (1) und 112a (4) genannten Fristen ist der Wiedereinsetzungsantrag jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der versäumten Frist zu stellen.

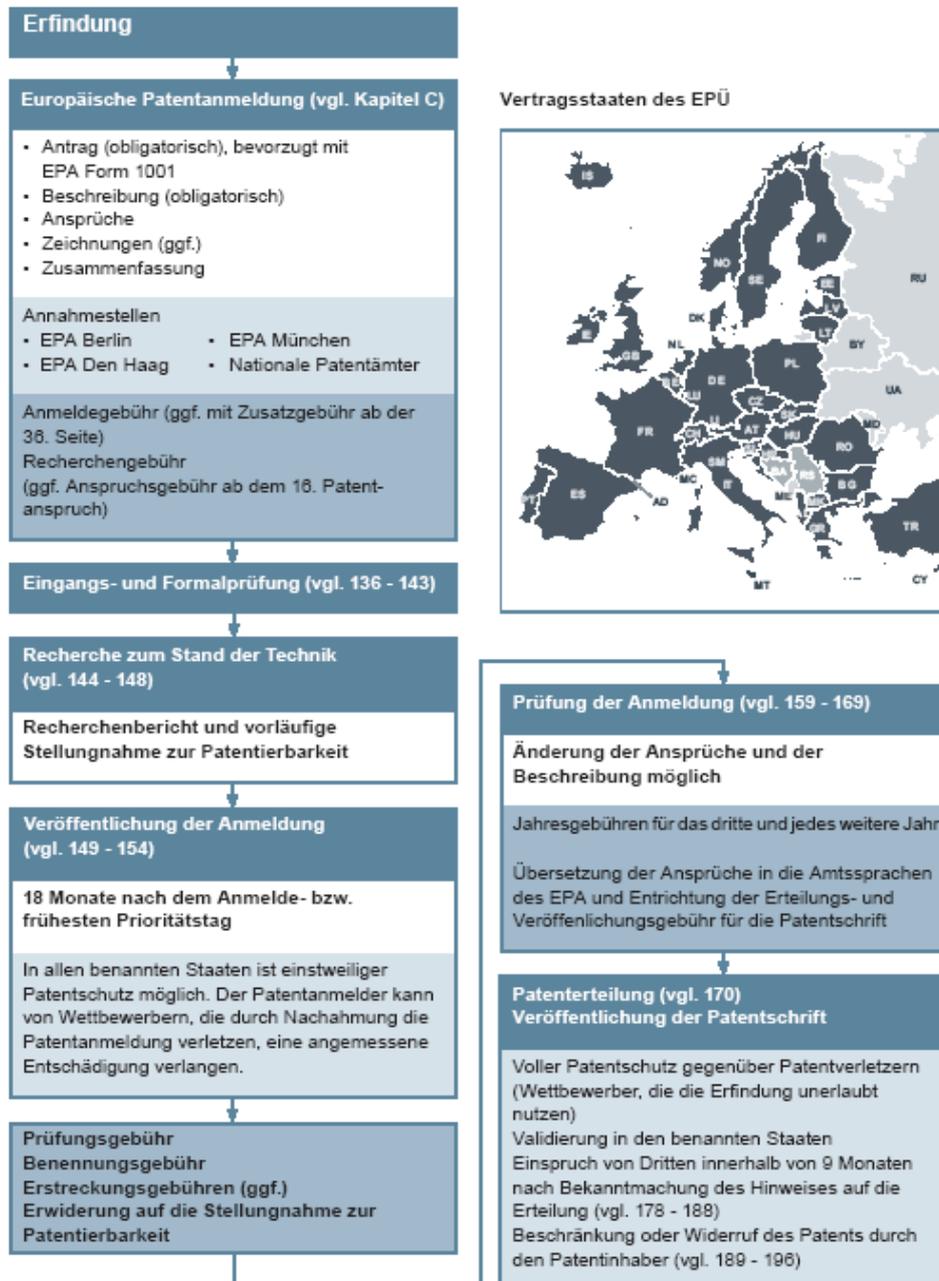
*R. 136
Richtl. E-VIII, 2.2.5*

Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

Anhang I

Flussdiagramme über das europäische Patenterteilungsverfahren

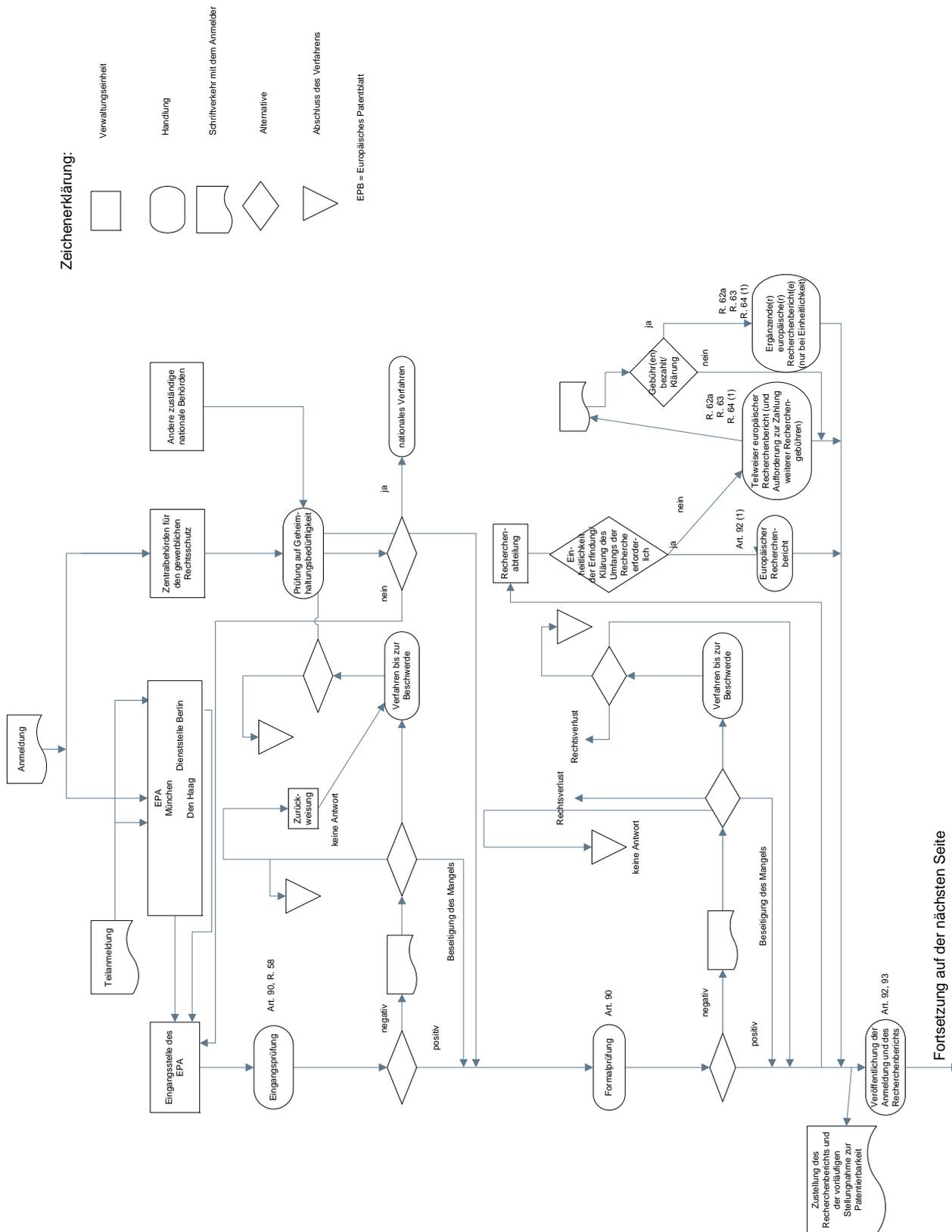
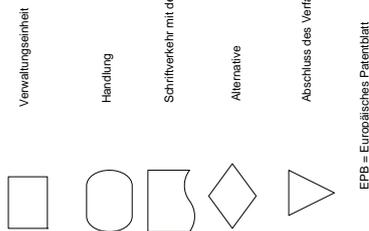
Verfahrensüberblick



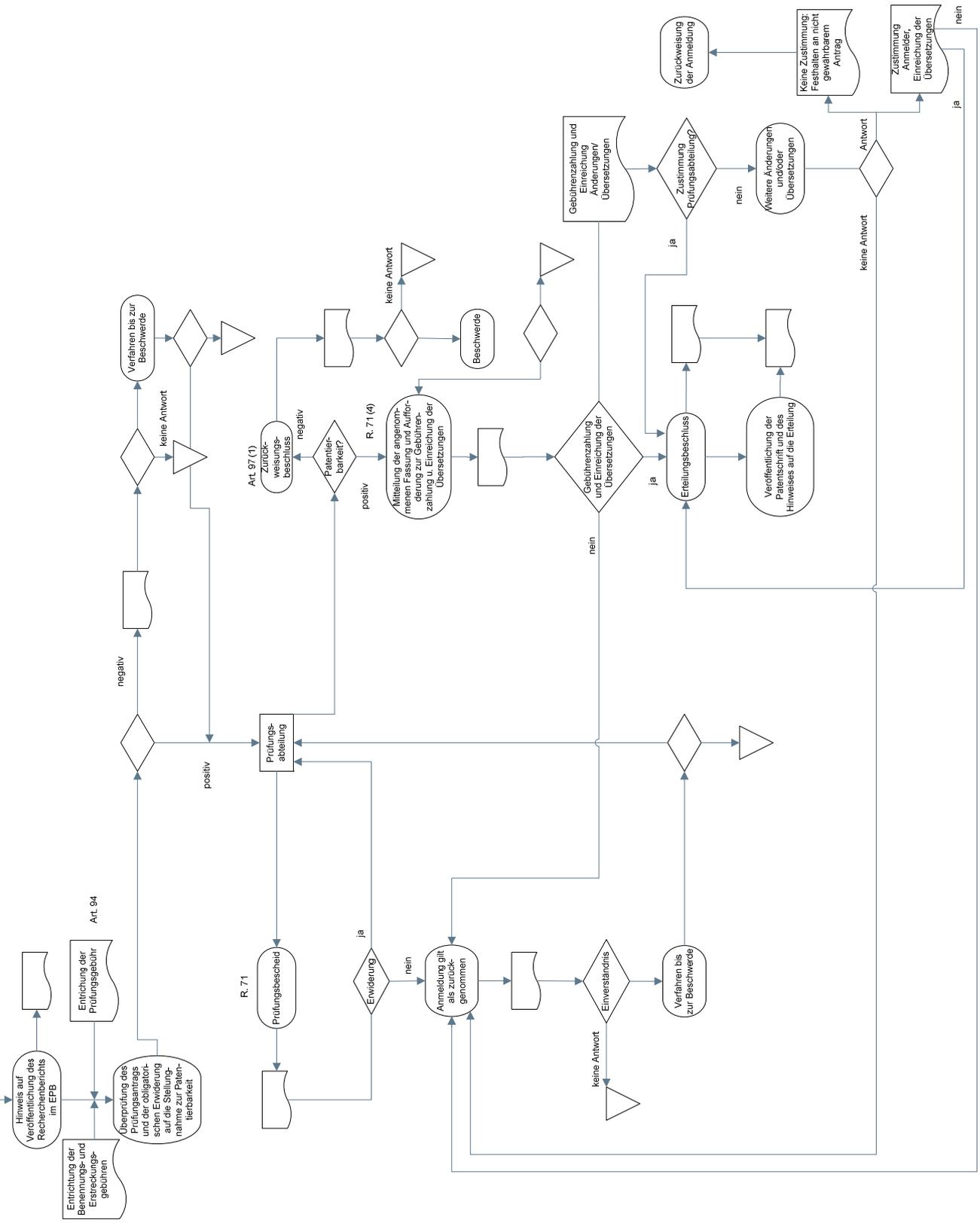
Verfahrensbeteiligte, die durch eine Entscheidung beschwert sind, können Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen (vgl. 197 - 207).

Flussdiagramm über das europäische Patenterteilungsverfahren

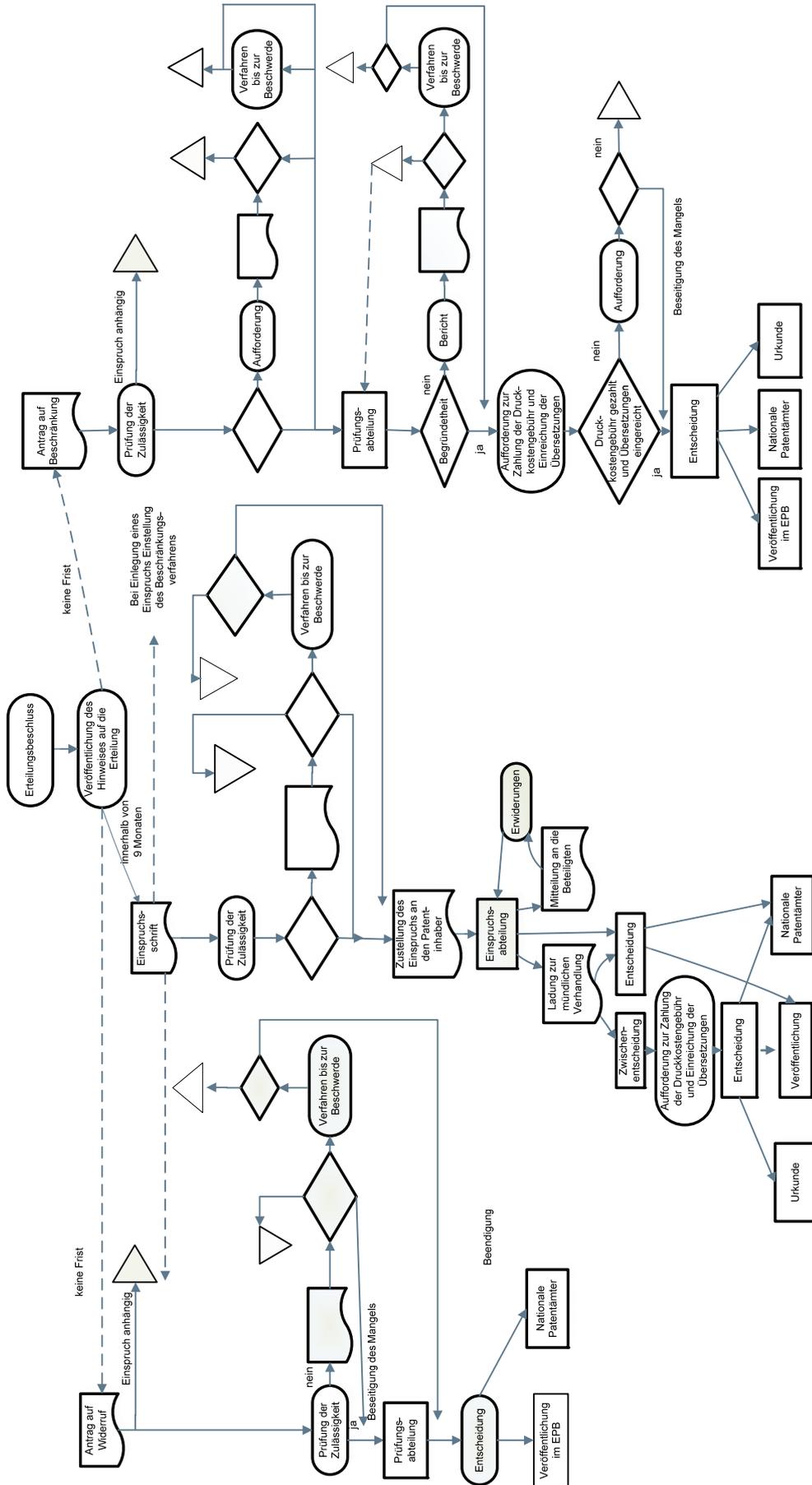
Zeichenerklärung:



Fortsetzung von der vorherigen Seite



Beschränkungs-, Widerrufs- und Einspruchsverfahren



Anhang II

Sonderausgabe Nr. 3 zum ABI. 2007, F.1.

Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 14. Juli 2007 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – "PACE"¹

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Fassung der Konvention (EPÜ 2000) ist eine Neufassung des bewährten PACE-Programms notwendig geworden. Das überarbeitete Programm trägt den mit dem EPÜ 2000 erfolgten Änderungen des europäischen Patenterteilungsverfahrens Rechnung und berücksichtigt insbesondere den bereits 2005 eingeführten sogenannten erweiterten europäischen Recherchenbericht (EESR).

Wie bisher ist PACE darauf gerichtet, dass Anmelder, die an einer raschen Bearbeitung ihrer Anmeldung interessiert sind, den Recherchenbericht, den ersten Prüfungsbescheid oder gegebenenfalls die Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ innerhalb kürzester Fristen erhalten.² Hervorzuheben ist, dass dies auch für die Stellungnahme zur Patentierbarkeit nach Regel 62 (1) EPÜ gilt, die dem Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht übermittelt wird.

Die Einzelheiten zum PACE-Programm werden nachstehend erläutert. Auf die Besonderheiten für Euro-PCT-Anmeldungen wird jeweils hingewiesen.

1. Die beschleunigte Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag. Anträge auf beschleunigte Recherche oder Prüfung (PACE-Anträge) werden vom EPA nicht veröffentlicht und sind gemäß Beschluss der Präsidentin vom 12. Juli 2007³ von der Akteneinsicht ausgeschlossen. Letzteres kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn der Antrag unter Verwendung von EPA Form 1005⁴ oder auf gesondertem Blatt gestellt wird.

Recherche

2. Zu europäischen Patentanmeldungen, die **keine Priorität** in Anspruch

1 Überarbeitete und ergänzte Fassung der zuletzt in ABI. EPA 2001, 459 veröffentlichten Mitteilung.

2 Die beschleunigte Bearbeitung im Rahmen von PACE kann jedoch nur erfolgen, soweit dies praktisch möglich ist. Auf bestimmten technischen Gebieten kann es aufgrund gehäuft eingehender PACE-Anträge zu Einschränkungen kommen.

3 Vgl. ABI. EPA 2001, 459.

4 EPA Form 1005 11.01 kann beim EPA (**vorzugsweise in Wien**, aber auch in München, Den Haag und Berlin) sowie bei den Zentralbehörden der Vertragsstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos bezogen werden. Es ist auch über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

nehmen (**Erstanmeldungen**)⁵, wird von Amts wegen eine beschleunigte Recherche durchgeführt, eines besonderen Antrags bedarf es hierfür nicht. Das Amt gewährleistet in diesen Fällen, dass der Anmelder den erweiterten europäischen Recherchenbericht in der Regel spätestens **6 Monate** nach dem Anmeldetag erhält.

3. Bei europäischen Patentanmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen wird (**Nachanmeldungen**), kann eine **beschleunigte Recherche** bei Einreichung der Anmeldung beantragt werden. Das Amt wird sich dann nach Kräften bemühen, den erweiterten Recherchenbericht so schnell wie möglich zu erstellen.
4. In beiden Fällen kann die beschleunigte Recherche jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Anmeldeunterlagen **bei Einreichung der Anmeldung** so vollständig sind, dass die Recherche durchgeführt werden kann. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Amt zu diesem Zeitpunkt die Ansprüche, die Beschreibung, die erforderlichen Übersetzungen sowie gegebenenfalls die Zeichnungen und ein vorschriftsgemäßes Sequenzprotokoll für die standardisierte Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen vorliegen. Eine Bearbeitung unter PACE kann damit vor allem dann nicht erfolgen, wenn von der Möglichkeit, auf eine früher eingereichte Anmeldung Bezug zu nehmen, Gebrauch gemacht wird (vgl. Regel 40 (1) c) i. V. m. (2) EPÜ) oder Teile der Beschreibung oder Zeichnungen nach Regel 56 EPÜ nachgereicht oder die Ansprüche nachträglich eingereicht werden.

Prüfung

5. Die **beschleunigte Prüfung** kann schriftlich beantragt werden: bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung, wenn der Prüfungsantrag zu diesem Zeitpunkt verbindlich⁶ gestellt wird, nach Erhalt des erweiterten Recherchenberichts oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Euro-PCT-Anmeldungen kann die beschleunigte Prüfung bei Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA⁷ oder danach beantragt werden. Im ersten Fall erstreckt sich die beschleunigte Bearbeitung von Euro-PCT-Anmeldungen auf die Formalprüfung⁸,

5 Das Amt behandelt eine europäische Patentanmeldung nur dann als "Erstanmeldung", wenn der Anmelder am Tag der Einreichung angibt, dass er keine Priorität in Anspruch nimmt.

6 Ein Prüfungsantrag ist verbindlich gestellt, wenn die Bezahlung der erforderlichen Gebühr und der vorbehaltlose Verzicht auf die Aufforderung des Amts nach Artikel 94 i. V. m. Regel 70 (2) EPÜ erklärt ist.

7 Bei Euro-PCT-Anmeldungen kann der Anmelder den Eintritt in die europäische Phase beschleunigen, wenn er gemäß Artikel 23 (2) oder 40 (2) PCT ausdrücklich eine vorzeitige Bearbeitung der Anmeldung beantragt. Dies führt jedoch noch nicht von Amts wegen zu einer beschleunigten Prüfung in der europäischen Phase; hierzu bedarf es vielmehr eines gesonderten Antrags nach dem PACE-Programm.

8 Dies ist der Fall, wenn das EPA keinen ergänzenden europäischen Recherchenbericht erstellt, d. h. wenn das EPA den internationalen Recherchenbericht erstellt hat, oder wenn das schwedische, das spanische oder das österreichische Patentamt den internationalen Recherchenbericht für internationale Anmeldungen erstellt hat, die vor dem 1. Juli 2005 eingereicht worden sind (vgl. ABI. EPA 2005, 422 und 546).

gegebenenfalls die Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts und die Sachprüfung.

6. Ist eine beschleunigte Prüfung beantragt worden, so wird sich das Amt nach Kräften bemühen, den **ersten Prüfungsbescheid innerhalb von 3 Monaten** nach Eingang der Anmeldung oder des Antrags auf beschleunigte Prüfung bei der Prüfungsabteilung zu erstellen (je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).

Das Amt ist bestrebt, alle weiteren Prüfungsbescheide innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Erwiderung des Anmelders zu erstellen, sofern diese innerhalb der im vorausgegangenen Bescheid gesetzten Frist erfolgt und auf alle von der Prüfungsabteilung angesprochenen Punkte eingeht.

Die beschleunigte Prüfung kann nur dann effizient durchgeführt werden, wenn der Anmelder mit dem Amt in kooperativer Weise zusammenarbeitet.

Weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung des europäischen Erteilungsverfahrens

7. Der Anmelder kann, wenn er den Prüfungsantrag vor Zugang des Recherchenberichts stellt, auf die Aufforderung nach Regel 70 (2) EPÜ verzichten und den Prüfungsantrag ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Recherche unbedingt stellen. In diesem Fall ergeht nach Regel 62 EPÜ mit dem europäischen Recherchenbericht anstelle der Stellungnahme zur Patentierbarkeit sogleich ein erster Prüfungsbescheid. Die darauf folgende fristgemäße und umfassende Erwiderung des Anmelders erlaubt zudem die zügige Fortführung des Verfahrens.
8. Der Anmelder kann auf den erweiterten Recherchenbericht oder - im Fall einer Euro-PCT-Anmeldung bei Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt - auf den erweiterten internationalen Recherchenbericht in der Sache reagieren, d. h. eine begründete Stellungnahme abgeben oder sachdienliche Änderungen der Anmeldung vornehmen, ohne den ersten Prüfungsbescheid abzuwarten.

Anhang III

Beispiele für europäische Patentanmeldungen

Dieser Abschnitt enthält drei Beispiele für europäische Patentanmeldungen (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung), eines für jedes der folgenden drei Gebiete der Technik:

- Chemie
- Elektrotechnik/Physik
- Mechanik

Diese Beispiele entsprechen den Vorschriften für europäische Patentanmeldungen; jedoch konnten die Ränder wegen der Erläuterungen nicht eingehalten werden (vgl. 71). Zu den Erfordernissen hinsichtlich der Offenbarung der Erfindung siehe 67 und 68. Der Inhalt der Beispiele sagt nichts über ihre Patentierbarkeit aus.

Beispiel aus dem Gebiet der Chemie

Art. 78, 83
R. 42
Erfindungs-
beschreibung

5 Verfahren zur chemischen Synthese von Oligonucleotiden

Erfindungs-
bezeichnung
(Angabe im
Erteilungsantrag
genügt)

Gebiet der Erfindung

10 Die vorliegende Erfindung betrifft ein Verfahren zur chemischen Synthese von Oligonucleotiden. Insbesondere betrifft die vorliegende Erfindung ein neues Verfahren, mit welchem es möglich ist, ein langkettiges DNA- oder RNA-Fragment aus einem an der basischen Funktion

R. 42 (1) a)
Technisches Gebiet,
auf das sich die
Erfindung bezieht

15 ungeschützten Nucleotidphosphoramidit-Baustein leicht und zuverlässig chemisch zu synthetisieren, sowie eine neue Verbindung, welche in diesem Verfahren eingesetzt wird.

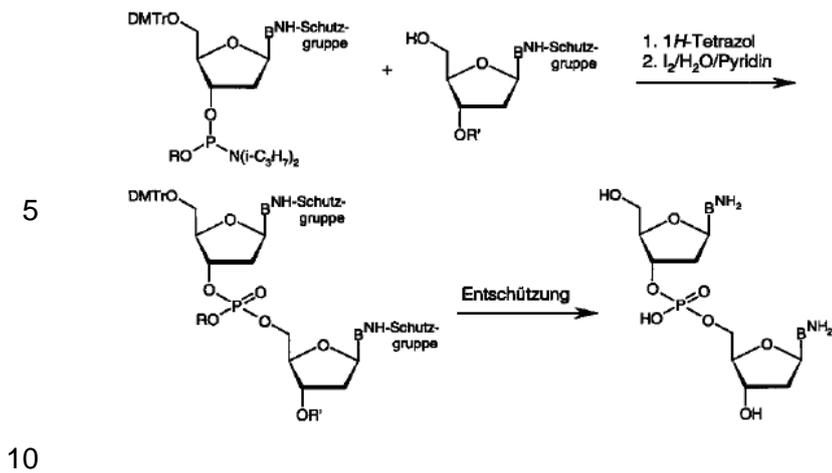
20 Hintergrund der Erfindung

Das Phosphoramidit-Verfahren ist das zurzeit am häufigsten eingesetzte Verfahren für die chemische Synthese von Oligonucleotiden, wie DNA- und RNA-

R. 42 (1) b)
Einschlägiger Stand
der Technik

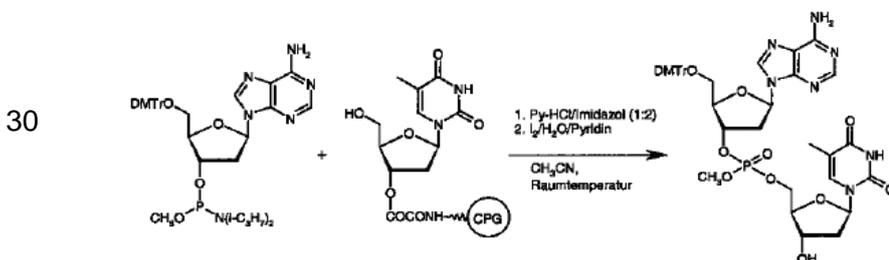
25 Fragmenten (Nucleic Acids Research, 17: 7059 - 7071, 1989). In der Regel ist der wesentliche Schritt dieses Phosphoramidit-Verfahrens eine Kondensationsreaktion zwischen einem Nucleosidphosphoramidit und einem Nucleosid unter Verwendung von Tetrazol als Aktivator.

30 Da bei dieser Reaktion in der Regel die Hydroxy-Gruppe einer Zuckerfunktion mit der Amino-Gruppe einer Nucleosidbasenfunktion konkurriert, ist es für die Synthese eines gewünschten Nucleotids erforderlich, dass die Reaktion nur selektiv an der Hydroxy-Gruppe
35 einer Zuckerfunktion verläuft. Dementsprechend wurde im Stand der Technik die Nebenreaktion an der Amino-Gruppe dadurch verhindert, dass man die Amino-Gruppe schützte, wie nachfolgendes Reaktionsschema zeigt:



Die Schutzgruppe muss jedoch am Ende der Synthese entfernt werden, wobei für das Einfügen und Entfernen dieser Schutzgruppe betriebstechnisch komplizierte organische Reaktionen und große Mengen teurer und schädlicher Reagenzien erforderlich sind, was für die Durchführung dieses Verfahrens des Stands der Technik im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit, die Wirtschaftlichkeit, den Umweltschutz etc. ein großes Problem darstellt. Dementsprechend bestand ein Bedarf nach einem Verfahren für die chemische Synthese eines Oligonucleotids aus einem an der Amino-Gruppe ungeschützten Nucleosidphosphoramidit-Baustein, wobei das im nachfolgenden Reaktionsschema gezeigte Verfahren von Letsinger et al. als bahnbrechend bekannt ist (Nucleic Acids Research, 20: 1879 - 1882, 1992):

Beurteilung des Stands der Technik



Das Verfahren von Letsinger et al. ist jedoch nicht praktisch, nicht allgemein anwendbar und wird in der Praxis nicht angewandt, da es folgende Nachteile aufweist:

(1) Die Kondensationsausbeute ist bei jedem Schritt niedrig (etwa 97 %; für die Synthese eines 50-meren oder länger-kettigen Oligonucleotids ist eine Ausbeute von wenigstens 99 % erforderlich); außerdem kann ein kommerzieller DNA-Syntheseautomat bei diesem Verfahren nicht verwendet werden, sodass langkettige Oligonucleotide aus 50 bis 100 Nucleotiden, wie sie in der Regel für die chemische DNA-Synthese etc. erforderlich sind, nicht synthetisiert werden können.

(2) Es können nur hoch reaktive, spezifische Nucleosidphosphoramidite eingesetzt werden, sodass dieses Verfahren eine nur eingeschränkte Anwendungsbreite hat und nicht praktikabel ist.

(3) Pyridinhydrochlorid, welches als Aktivator eingesetzt wird, ist eine instabile, gegenüber Feuchtigkeit hoch empfindliche Verbindung, deren Handhabung daher schwierig ist.

Zusammenfassung der Erfindung

Die vorliegende Erfindung wurde vor dem Hintergrund des vorstehend beschriebenen Stands der Technik gemacht, wobei es Aufgabe der vorliegenden Erfindung war, ein praktikables Verfahren bereitzustellen, mit welchem es möglich ist, ein 100-meres oder länger-kettiges Oligonucleotid leicht und zuverlässig chemisch zu synthetisieren, sowie eine in diesem Verfahren einzusetzende neue Verbindung bereitzustellen.

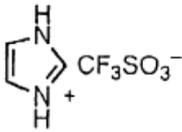
Die Aufgabe wurde durch ein Verfahren zur chemischen Synthese eines Oligonucleotids nach dem Phosphoramiditverfahren gelöst, bei dem man unter Verwendung eines durch die nachfolgende chemische Formel dargestellten Imidazoltrifluormethansulfonats aus einem an der basischen Funktion ungeschützten Nucleosid ein an der basischen Funktion ungeschütztes Nucleosidphosphoramidit herstellt und das an der

R. 42
Technische Aufgabe

R. 42 (1) c)
Offenbarung der
Erfindung
R. 42 (1) c)
Vorteilhafte
Wirkungen der
Erfindung

basischen Funktion ungeschützte Nucleotid-
phosphoramidit in einer vorbestimmten Reihenfolge in
Gegenwart von Imidazoltrifluormethansulfonat koppelt,
um chemisch ein aus einer spezifischen

5 Nucleotidsequenz bestehendes Oligonucleotid zu
synthetisieren.



10

In einer bevorzugten Ausführungsform des
erfindungsgemäßen Verfahrens wird das gekoppelte, an
der basischen Funktion ungeschützte

15 Nucleosidphosphoramidit mit einer
Benzimidazoltrifluormethansulfonatlösung behandelt.

Wir haben gefunden, dass ein an der basischen Funktion
ungeschütztes Nucleosidphosphoramidit, welches unter

20 Verwendung der Verbindung

Imidazoltrifluormethansulfonat (nachfolgend als
Imidazoliumtriflat bezeichnet) anstelle des
herkömmlich als Aktivator für die Kondensations-
reaktion des Nucleosidphosphoramidits mit dem

25 Nucleotid verwendeten Tetrazols hergestellt wird,
keine Nebenreaktionen an der Amino-Gruppe der

basischen Funktion des Nucleotids aufweist, sodass
komplizierte Verfahrensschritte, wie das Einfügen und
Entfernen einer Schutzgruppe, nicht erforderlich sind

30 und außerdem die Synthese in einem kommerziellen
Syntheseautomaten durchgeführt werden kann. Des

Weiteren haben wir gefunden, dass die Nebenreaktion an
der Amino-Gruppe der basischen Funktion vollkommen
unterdrückt werden kann, indem man das zuvor beschrie-

35 bene gekoppelte an der basischen Funktion ungeschützte
Nucleosidphosphoramidit mit einer methanolischen

Lösung eines Benzimidazoltrifluormethansulfonats
(nachfolgend als Benzimidazoliumtriflat bezeichnet)

*Vorteilhafte
Wirkungen der
Erfindung*

behandelt, wodurch man ein geeigneteres Oligonucleotid erhält.

Kurze Beschreibung der Zeichnungen

*R. 42 (1) d)
Kurze Beschreibung
der Zeichnungen*

5

Fig. 1 ist eine schematische Darstellung jedes Reaktionsschritts des erfindungsgemäßen Verfahrens.

10

Fig. 2 ist eine schematische Darstellung jedes Reaktionsschritts des erfindungsgemäßen Verfahrens, bei dem mit Ammoniak behandelt wurde.

Fig. 3 ist ein HPLC-Chromatogramm von DNA-Fragmenten, die durch das erfindungsgemäße Verfahren hergestellt wurden.

15

Detaillierte Beschreibung der Erfindung

Nachfolgend wird die beste Ausführungsform der vorliegenden Erfindung detailliert beschrieben.

20

Das erfindungsgemäß eingesetzte Imidazoliumtriflat kann dadurch hergestellt werden, dass man Imidazol mit Trifluormethansulfonsäure in einem Verhältnis von 1 : 1 in Dichlormethan mischt, wie es im nachfolgenden Herstellungsbeispiel 1 ausgeführt ist.

*R. 42 (1) e)
Beschreibung eines
Wegs zur
Ausführung der
Erfindung unter
Bezugnahme auf die
Zeichnungen*

25

Wie Beispiel 1 zeigt, absorbiert das hierbei erhaltene Imidazoliumtriflat keine Feuchtigkeit und ist unter üblichen Anwendungsbedingungen extrem stabil, sodass es leicht gehandhabt werden kann.

30

Im erfindungsgemäßen chemischen Syntheseverfahren wird unter Verwendung des vorstehend beschriebenen Imidazoliumtriflats aus einem an der basischen Funktion ungeschützten Nucleotid ein an der basischen Funktion ungeschütztes Nucleosidphosphoramidit hergestellt, wobei das an der basischen Funktion ungeschützte Nucleosidphosphoramidit als Baustein verwendet wird und jedes Nucleosidphosphoramidit in

35

einer vorbestimmten Reihenfolge gekoppelt wird, wodurch ein aus einer spezifischen Nucleotidsequenz bestehendes Oligonucleotid chemisch synthetisiert wird.

5

Das an der basischen Funktion ungeschützte Nucleosidphosphoramidit kann dadurch hergestellt werden, dass man das an der basischen Funktion ungeschützte Nucleosidphosphoramidit mit Cyano-ethylbisamidit in Gegenwart des Imidazoliumtriflats als Katalysator umsetzt, wie dies beispielsweise im nachfolgenden Beispiel 2 dargestellt ist. In diesem Fall verläuft die Reaktion selektiv an der Hydroxy-Gruppe der Zuckervfunktion des Nucleosids, sodass man vier verschiedene N-ungeschützte Nucleosidphosphoramidite, welche bei der DNA-Synthese verwendet werden, nämlich Desoxyadenosin-, Desoxythymidin-Desoxyguanosin- und Thymidinphosphoramidit quantitativ erhalten kann.

20

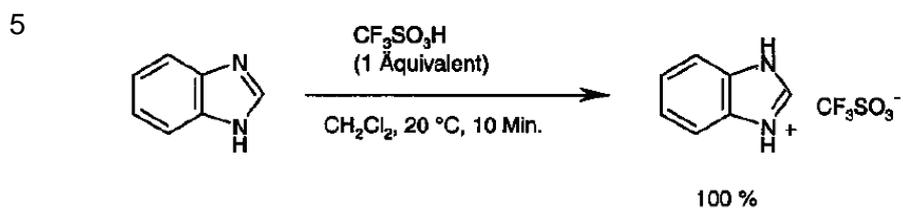
Die vier verschiedenen auf diese Weise erhaltenen N-ungeschützten Nucleosidphosphoramidite werden als Bausteine für die Synthese eines Oligonucleotids, welches aus einer gewünschten Nucleotidsequenz besteht, durch Festphasensynthese- oder ähnliche Verfahren, wie sie aus dem Stand der Technik bekannt sind, verwendet. Diese Synthese kann außerdem auch in einem herkömmlichen DNA-Syntheseautomaten durch ein Verfahren nach dem entsprechenden Protokoll durchgeführt werden.

30

Im erfindungsgemäßen Verfahren wird jedes gekoppelte N-ungeschützte Nucleosidphosphoramidit nach jedem Koppeln vorzugsweise mit einer Benzimidazoliumtriflatlösung (z. B. in einer ethanolischen Lösung) behandelt. Durch diese Behandlung wird die Nebenreaktion an der Amino-Gruppe der basischen Funktion vollständig unterdrückt und somit ein verbessertes Oligonucleotid synthetisiert.

35

Das Benzimidazoliumtriflat kann gemäß folgendem Reaktionsschema synthetisiert werden:

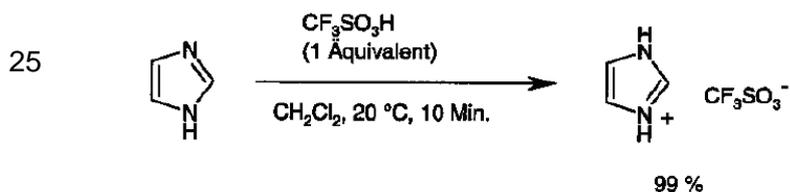


10
Beispiele

Die vorliegende Erfindung wird durch die nachfolgenden nicht einschr\u00e4nkenden Beispiele detailliert
15 beschrieben.

Beispiel 1: Herstellung von Imidazoliumtriflat

Wie nachfolgendes Reaktionsschema zeigt, wurden
20 Imidazol und Trifluormethansulfons\u00e4ure in einem Verh\u00e4ltnis von 1 : 1 in Dichlormethan gemischt und 10 Minuten bei 25 °C zum erfindungsgem\u00e4\u00dfen Imidazoliumtriflat umgesetzt.



Die Analyse des erhaltenen Imidazoliumtriflats nach herkömmlichen Verfahren ergab die in Tabelle 1 aufgeführten Eigenschaften.

Tabelle 1

5

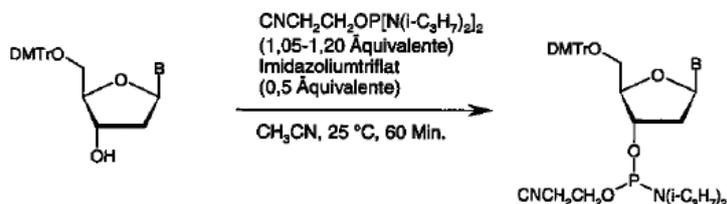
Farblose Kristalle
Schmelzpunkt: 197-198 °C
Elementaranalyse:
Berechnet: C ₄ H ₅ F ₃ N ₂ O ₃ S: C: 22,02; H: 2,31; N: 12,84
Gefunden: C: 21,96; H: 2,30; N: 12,74
Unempfindlich gegenüber Feuchtigkeit

10

Beispiel 2: Herstellung eines an der basischen Funktion ungeschützten Nucleosidphosphoramidits

15 Das in Beispiel 1 erhaltene Imidazoliumtriflat wurde als Katalysator bei der Umsetzung eines an der basischen Funktion ungeschützten Nucleosids mit Cyanoethylbisamidit verwendet, wie folgendes Reaktionsschema zeigt:

20

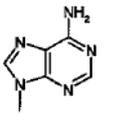
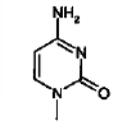
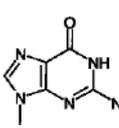
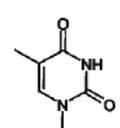


25

Durch diese Umsetzung wurden die verschiedenen N-ungeschützten Nucleosidphosphoramidite, die in Tabelle 2 aufgeführt sind, nämlich Desoxyadenosin-, Desoxythymidin-, Desoxyguanosin- und Thymidinphosphoramidit, jeweils hergestellt. Wie Tabelle 2 zeigt, wurden die jeweiligen Nucleosidphosphoramidite in beinahe quantitativer Ausbeute erhalten.

35

Tabelle 2

B					
5	Ausbeute [%]	96	98	97	99
	Reinheit [%]	> 96	> 98	> 96	> 99
	³¹ P-NMR [ppm]	149,0, 149,1	149,2, 149,3	149,1, 149,2	149,0, 149,1

Beispiel 3: Synthese eines DNA-Fragments

10 Aus den 4 verschiedenen in Beispiel 2 erhaltenen N-
ungeschützten Nucleosidphosphoramidit-Bausteinen wurde
ein 60-meres DNA-Fragment mit der Nucleotidsequenz SEQ
ID NO: 1 durch das Festphasensyntheseverfahren unter
Verwendung eines kommerziellen DNA-Syntheseautomaten
15 synthetisiert. Der Reaktionszyklus entsprach der
Darstellung in Tabelle 3.

Tabelle 3

Schritt	Vorgang	Reagenz(ien)	Zeit [Min.]
1	Waschen	CH ₃ CN	0,50
2	Ditrylierung	3 % CCl ₃ COOH / CH ₂ CH ₂	1,0 x 3
3	Waschen	CH ₃ CN	2,0
4	Kuppeln	0,1 M Amidit / CH ₃ CN + 0,1 M IMT / CH ₃ CN	0,25
5	Warten		1,0
6	N-P- Bindungsspaltung	0,3 M BIT / CH ₃ CN	0,50
7	Warten		2,0
8	Waschen	CH ₃ CN	0,50
9	Oxidation	1 M t-C ₄ H ₉ COOH / CH ₂ Cl ₂	0,25
10	Warten		1,0

BIT Benzimidazoliumtriflat
IMT Imidazoliumtriflat

30 Bei dieser Synthesereaktion verlief jeder Schritt
(Kondensationsreaktion) der in Tabelle 1 gezeigten
Kettenverlängerung mit beinahe 100%-iger Ausbeute,
wobei man in der Regel ein an der Phosphatfunktion
geschütztes 60-meres Oligonucleotid in einer Ausbeute
35 von 100 % erhielt. Diese Ausbeute ist extrem hoch,
wenn man bedenkt, dass die Ausbeute an 60-meren
Oligonucleotiden, die über herkömmliche Verfahren

hergestellt werden, allgemein etwa 20 bis 40 %
beträgt.

Wie Fig. 2 ferner zeigt, erfolgten das Entschützen und
5 die Eliminierung durch Behandlung mit einer
Ammoniaklösung (25 °C, 60 Minuten), wobei man die
ungeschützte 60-merer DNA in quantitativer Ausbeute
erhielt.

10 Die Analyse der rohen ungeschützten 60-merer DNA durch
Hochleistungsflüssigkeitschromatographie unter den in
Tabelle 4 aufgeführten Bedingungen zeigte, dass die
Reinheit wenigstens 95 % betrug, wie Fig. 3 zeigt.

Tabelle 4

15

Analysebedingungen	
Säule	DEAE-2,5 μ (250 mm)
Fließgeschwindigkeit	0,5 ml/min
Temperatur	25 °C
Eluierungsmittel: A	20 mM Tris-HCl (pH 9,0)
B	A + 1 M NaCl
Gradient	A:B (100:0) \rightarrow (50:50) linearer Gradient

20 Wie vorstehend detailliert beschrieben wurde, weist
das Verfahren zur Synthese von Oligonucleotiden unter
Verwendung dieses Imidazoliumtriflats folgende
Vorteile auf:

- 25 (1) Die Kondensationsausbeute beträgt in jedem
Schritt 100 %; außerdem kann das erfindungsgemäße
Verfahren auch in Syntheseautomaten durchgeführt
werden, wobei man lediglich das Programm für die
Synthese und die verwendeten Reagenzien ändert,
30 sodass die Synthese von langkettigen
Oligonucleotiden, die aus 50 bis 100 Nucleotiden
bestehen, wie sie für die chemische Synthese von
DNA etc. normalerweise erforderlich sind, im
Vergleich zu herkömmlichen Verfahren für 1/10 der
35 Kosten oder weniger möglich ist;
- (2) weil unspezifische Nucleotidphosphoramidite
eingesetzt werden können, ist das

erfindungsgemäße Verfahren breit anwendbar und
praktisch; und

5 (3) das als Aktivator erfindungsgemäß verwendete
Imidazoliumtriflat ist eine stabile Verbindung,
welche keine Feuchtigkeit absorbiert, sodass ihre
Handhabung unter üblichen Anwendungsbedingungen
sehr leicht ist.

SEQUENZPROTOKOLL

SEQ ID NO: 1

LÄNGE: 60 Basen

TYP: Nucleinsäure

5 STRÄNGIGKEIT: Einzelstrang

TOPOLOGIE: Linear

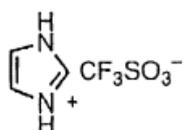
MOLEKÜLTYP: synthetische DNA

SEQUENZ:

10 TATGGGCCTT TTGATAGGAT GCTCACCGAG GAAAACCAAG AACCAACCAGG AGATTTTATT 60

Patentansprüche

1. Verfahren zur chemischen Synthese eines Oligonucleotids nach dem Phosphoramidit-Verfahren, bei dem man unter Verwendung eines durch die nachstehende chemische Formel dargestellten Imidazoltrifluormethansulfonats aus einem an der basischen Funktion ungeschützten Nucleosid ein an der basischen Funktion ungeschütztes Nucleosidphosphoramidit herstellt und dieses an der basischen Funktion ungeschützte Nucleotidphosphoramidit in einer vorbestimmten Reihenfolge in Gegenwart von Imidazoltrifluormethansulfonat koppelt, um chemisch ein aus einer spezifischen Nucleotidsequenz bestehendes Oligonucleotid zu synthetisieren.



R. 43 (1) a)
Unabhängiger
Anspruch

2. Verfahren nach Anspruch 1 bei dem man das gekoppelte, an der basischen Funktion ungeschützte Nucleosidphosphoramidit mit einer Benzimidazoltrifluormethansulfonatlösung behandelt.

R. 43 (3), (4)
Abhängiger
Anspruch

Verfahren zur chemischen Synthese von Oligonucleotiden
Durch die vorliegende Erfindung werden ein praktikables
Verfahren, mit welchem es möglich ist, ein 100-meres
oder längerkettiges Oligonucleotid leicht und
zuverlässig chemisch zu synthetisieren, sowie eine in
diesem Verfahren eingesetzte neue Verbindung
bereitgestellt. Die vorliegende Erfindung betrifft ein
Verfahren zur chemischen Synthese eines
Oligonucleotids nach dem Phosphoramiditverfahren, bei
dem man unter Verwendung eines durch die nachfolgende
chemische Formel dargestellten Imidazoltrifluormethan-
sulfonats aus einem an der basischen Funktion
ungeschützten Nucleosid ein an der basischen Funktion
ungeschütztes Nucleosidphosphoramidit herstellt und
das an der basischen Funktion ungeschützte Nucleotid-
phosphoramidit in einer vorbestimmten Reihenfolge
koppelt, um chemisch ein aus einer spezifischen
Nucleotidsequenz bestehendes Oligonucleotid zu
synthetisieren. Sie betrifft ferner ein
Imidazoltrifluormethansulfonat mit der folgenden
Formel:

R. 47 (1)
Erfindungs-
bezeichnung, (5)
Inhalt der
Zusammenfassung

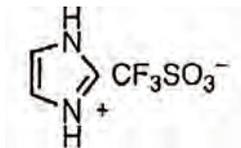


Fig. 1

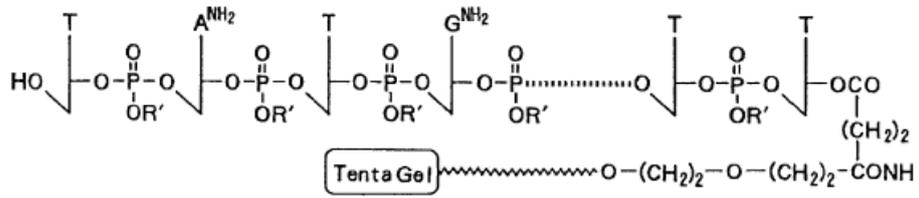


Fig. 2

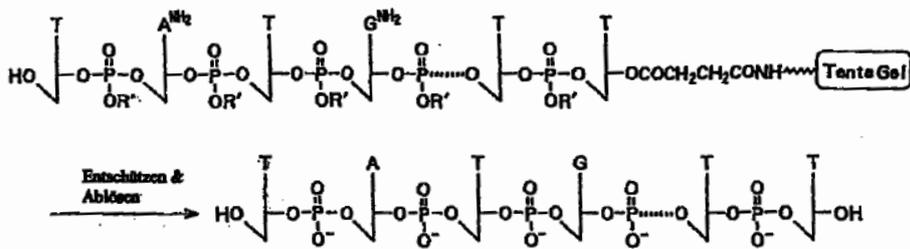
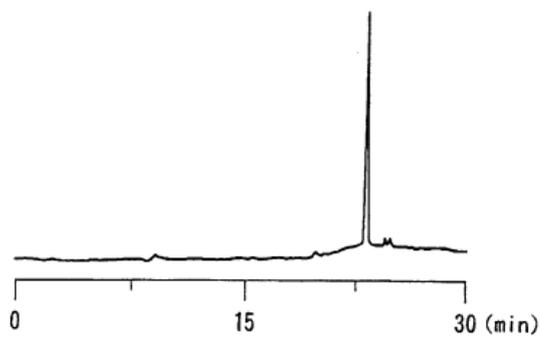


Fig. 3



Beispiel aus dem Gebiet der Elektrotechnik/Physik

Art. 78, 83
R. 42
Erfindungs-
beschreibung

5 Klappbares elektronisches Gerät

*Erfindungs-
bezeichnung
(Angabe im
Erteilungsantrag
genügt)*

Die vorliegende Erfindung betrifft eine elektronische
10 Vorrichtung, z. B. eine Mobilkommunikationsvorrichtung.

*R. 42 (1) a)
Gebiet der Technik,
auf das sich die
Erfindung bezieht*

Mobiltelefone und ähnliche Kommunikationsvorrichtungen
finden immer breitere Verwendung und gewinnen an
Funktionalität. Solche Vorrichtungen werden bald

*R. 42 (1) b)
Angabe des
bisherigen Stands
der Technik*

15 zusätzlich zur Telefonkommunikation solche Funktionen
wie Internetzugang, Verwaltung persönlicher Daten, Fax
und Nachrichtenübermittlung bereitstellen. Um dies zu
bewerkstelligen, ist es notwendig, Tastaturen
bereitzustellen, die für die komplexeren

20 Anwendungszwecke geeignet sind, für welche die
Mobilvorrichtung ausgelegt wird. Voll funktionsfähige
Tastaturen wie die standardmäßige QWERTY-Anordnung von
Tasten und Knöpfen sind schwer bereitzustellen, wenn
die für mobile Vorrichtungen erforderliche kompakte

25 Größe beibehalten werden soll. Die heute marktüblichen
derartigen Vorrichtungen sind sperrig und erfordern
oft eine eigene Gürteltasche zum Tragen der mobilen
Vorrichtung am Körper des Benutzers. Zusätzlich ist es
notwendig, die Bildschirmanzeigen in Anpassung an die

30 Vielfalt von Funktionen zu koordinieren.

EP-A-0933908 beschreibt eine Mobilkommunikations-
vorrichtung mit einem Körperabschnitt und einem Deckel,
der schwenkbar mit dem Körperabschnitt verbunden ist.

35 Auf einer Oberfläche des Körperabschnitts befinden sich
Tasten, welche durch den Deckel verdeckt werden, wenn
dieser geschlossen ist. Auf einer inneren Oberfläche
des Deckels befinden sich ebenfalls Tasten. Wenn der

*R. 42 (1) b)
Bestimmte
Dokumente, die den
bisherigen Stand der
Technik
wiedergeben*

Deckel geöffnet ist, bilden die Tasten auf dem Körperabschnitt und auf dem Deckel eine Tastatur.

5 Durch die vorliegende Erfindung soll eine verbesserte elektronische Vorrichtung bereitgestellt werden.

*R. 42 (1) c)
Zu lösende
technische Aufgabe*

Gemäß der vorliegenden Erfindung wird eine elektronische Vorrichtung zum Betrieb in Mehrfachanwendungen bereitgestellt, umfassend ein Körperelement, das je nach Verwendung eine Ober- und eine Unterseite aufweist, einen Bildschirm, der in der Oberseite des Körperelements ausgeführt ist, um eine sichtbare Anzeige von Informationen für den Benutzer bereitzustellen, ein erstes Feld, das auf der Oberseite des Körperelements befestigt ist, ein zweites Feld, das auf dem Körperelement für eine um dieses schwenkbare Bewegung zwischen einer offenen und einer geschlossenen Position angebracht ist und eine erste und eine zweite Seite aufweist, wobei die erste Seite in der geschlossenen Position und die zweite Seite in der offenen Position für den Benutzer zugänglich ist, und eine in zwei Abschnitten ausgeführte Funktionstastatur, wobei der erste Abschnitt in der zweiten Seite des zweiten Feldes und der zweite Abschnitt in dem ersten Feld ausgeführt ist und jeder der Funktionstastaturabschnitte eine Tastenanordnung aufweist, die mit einer gewählten Funktion übereinstimmt, wenn die Funktionstastatur in der offenen Position zur Bedienung freigelegt ist, und wobei sich der erste und der zweite Funktionstastaturabschnitt in der offenen Position auf gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms befinden.

*R. 42 (1) c)
Offenbarung der
Erfindung*

35 Das erste und das zweite Feld können sich in der geschlossenen Position in einer überlappenden Ausrichtung und in der offenen Position auf gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms befinden.

Die Funktionstastatur kann eine voll funktionsfähige QWERTY-Tastenanordnung umfassen, die in einen ersten und einen zweiten Abschnitt aufgeteilt ist, die im ersten bzw. im zweiten Feld ausgeführt sind. Die Funktionstastatur kann eine Spielsteuerung mit Mehrfachfunktionstasten umfassen, die zwischen dem ersten und zweiten Feld aufgeteilt sind. Die Tastenanordnungen auf den Seiten der Felder können versetzt sein, um eine Beeinflussung zwischen den Tasten der Seiten in der geschlossenen Position zu verhindern. Die Vorrichtung kann eine Mobilkommunikationsvorrichtung sein und darüber hinaus ein Kommunikationstastenfeld umfassen, das auf der ersten Seite des zweiten Feldes ausgeführt ist und in der geschlossenen Position zur Bedienung freigelegt ist. Die Vorrichtung kann weiter eine Steuereinheit umfassen, wobei die Steuereinheit betrieben wird, um die Ausrichtung der Anzeige des Bildschirms übereinstimmend mit der funktionellen Position des ersten und des zweiten Feldes zu steuern, das heißt, ausgerichtet mit dem Kommunikationstastenfeld in der geschlossenen Position und ausgerichtet mit der Funktionstastatur in der offenen Position. Die Anzeige auf dem Bildschirm kann um 90° zwischen der offenen und der geschlossenen Position gedreht bzw. geschwenkt werden. Die Ausrichtung kann durch die Position des zweiten Feldes gesteuert werden. Das Tastenfeld der Kommunikationsvorrichtung kann in der offenen Position in einem nicht betriebsbereiten Modus gesperrt werden.

Ausführungsformen der vorliegenden Erfindung werden in exemplarischer Weise mit Bezug auf die angehängten Zeichnungen beschrieben, in denen:

*R. 42 (1) d)
Kurze Beschreibung
der Zeichnungen*

Fig. 1 eine Draufsicht einer Ausführungsform einer Kommunikationsvorrichtung in geschlossener Position gemäß der vorliegenden Erfindung ist,

Fig. 2 eine Draufsicht einer Ausführungsform einer Kommunikationsvorrichtung gemäß der vorliegenden Erfindung in offener Position ist,

5

Fig. 3a eine Seitenansicht einer Ausführungsform einer Kommunikationsvorrichtung gemäß der vorliegenden Erfindung in geschlossener Position ist,

10

Fig. 3b eine schematische Darstellung der Ausrichtung der Anzeige ist, wenn die in Fig. 3a gezeigte Kommunikationsvorrichtung in der geschlossenen Position ist,

15

Fig. 3c eine schematische Darstellung der Ausrichtung der Anzeige ist, wenn die in Fig. 3a gezeigte Kommunikationsvorrichtung in der offenen Position ist,

20

Fig. 4 ein Blockdiagramm des Steuersystems einer Ausführungsform einer Kommunikationsvorrichtung gemäß der vorliegenden Erfindung ist und

25

Fig. 5 eine Draufsicht einer alternativen Ausführungsform dieser Erfindung ist.

30

Es wird eine Mobilkommunikationsvorrichtung mit einer voll funktionsfähigen Tastatur bereitgestellt. Zum Zwecke der Darstellung wird diese Erfindung mit Bezug auf ein Mobiltelefon beschrieben, sie ist aber auch auf andere Vorrichtungen wie Pager, Spieleinheiten und Ähnliches anwendbar. Wie in Fig. 3a gezeigt, ist ein Mobiltelefon 1 mit einem Körper 2 ausgeführt. Der Körper 2 schließt einen Bildschirm 3 ein, welcher eine Anzeige 4 zum Kommunizieren entsprechender Informationen an einen Benutzer in Reaktion auf dessen

35

40

*R. 42 (1) e)
Beschreibung
wenigstens eines
Wegs zur Ausführung
der Erfindung*

Handlungen bereitstellt. Das Mobiltelefon 1 ist mit zwei Feldern 5 und 6 ausgeführt, welche auf dem Körper 2 angebracht sind. In Fig. 3 wird das Feld 5 als getrennte am Körper 2 befestigte Komponente

5 dargestellt, es könnte aber auch fest mit dem Körper 2 verbunden werden. Das Feld 6 ist auf dem Körper 2 um eine Achse x-x drehbar bzw. schwenkbar, wie in den Fig. 1 und Fig. 2 gezeigt ist.

10 In einer ersten Position, die als geschlossene Position bezeichnet ist, wird das Feld 6 in eine überlappende Ausrichtung mit dem Feld 5 gedreht, wie in Fig. 3a gezeigt. Das dreh- bzw. schwenkbare Feld 6 weist zwei gegenüberliegende flache Seiten 7 und 8

15 auf. Wenn sich das Feld 6 in der geschlossenen Position befindet, ist Seite 7 die Innenseite und Seite 8 die Außenseite. In der bevorzugten Ausführungsform beinhaltet die Seite 8 eine Standardfontastatur 9, die verwendet wird, wenn

20 das Mobiltelefon 1 ausschließlich im Kommunikationsmodus betrieben wird. In der geschlossenen Position wird die Vorrichtung als ein Mobiltelefon im Standardbetrieb betrieben, wobei die Anzeige 4 des Bildschirms 3 mit dem Tastenfeld 9

25 ausgerichtet ist.

Um eine voll funktionsfähige Tastatur der bevorzugten Ausführungsform dieser Erfindung bereitzustellen, wird die für eine bestimmte Anwendung benötigte Tasten- und

30 Knopfanordnung 12 in der Mitte geteilt und in einem linken und einem rechten Tastaturabschnitt 10 und 11 auf den in der offenen Position gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms 3 angeordnet. Um die Benutzung der Tastatur zu erleichtern, wird sie zur Bedienung

35 mit den Daumen beider Hände ausgelegt. Dadurch kann die kleine Vorrichtung bequem in beiden Händen gehalten werden, und die Tastaturabschnitte 10 und 11 lassen sich genau und effizient bedienen.

Wie am besten in Fig. 3 gezeigt ist, ist der linke Tastaturabschnitt 10 auf der Seite 7 des drehbaren Feldes 6, das heißt auf der dem Telefontastenfeld 9 gegenüberliegenden Seite ausgeführt. Der rechte Tastaturabschnitt 11 ist auf der oberen Seite 13 des Feldes 5 ausgeführt. Eine Rückabdeckung ist auf der Seite 14 des Feldes 5 ausgeführt. Um ein kompaktes Ineinandergreifen der Felder 5 und 6 in der geschlossenen Position zu gewährleisten, sind die beiden Abschnitte der Tastenanordnung 12 auf den gegenüberliegenden Feldern 7 und 13 versetzt angeordnet, sodass eine Beeinflussung in der geschlossenen Position verhindert wird.

Um die Tastenanordnung 12 zu bedienen, wird das Feld 6 um etwa 180° in die offene Position gedreht, sodass eine im Wesentlichen flache Einheit mit einem rechten und einem linken Tastaturabschnitt gebildet wird, die, wie in Fig. 2 gezeigt ist, durch den Bildschirm 3 getrennt sind. Durch Halten des linken und des rechten Abschnitts in jeweils einer Hand kann die so erweiterte Tastatur bequem mit den Daumen bedient werden. In der offenen Position ist die äußere Seite 8 des Feldes 6 vom Benutzer weggerichtet.

Die Ausrichtung der Anzeige 4 des Bildschirms 3 wird je nach Verwendungsmodus in eine von zwei Positionen gesteuert. In der geschlossenen Position ist die Anzeige 4 mit dem Tastenfeld 9 ausgerichtet, während sie in der offenen Position mit der Funktionstastenanordnung 12 ausgerichtet ist. Wie in Fig. 3b und Fig. 3c gezeigt, wird die Anzeige zwischen dem Mobiltelefonmodus, in dem sich das Feld 6 in der geschlossenen Position befindet, und dem Vollfunktionsmodus, in dem es sich in der offenen Position befindet, um 90° gedreht. Dies wird durch einen Positionsindikator 15 erreicht, der einer

Steuereinheit 16 signalisiert, ob das Feld 6 offen oder geschlossen ist. Die Steuereinheit 16 kann ein Mikroprozessor, ein Bildschirmtreiber oder ein anderes Mittel sein, das Software oder Hardware einschließt.

5 Sie kann automatisch funktionieren oder die Form eines durch den Benutzer manuell betätigten Knopfes haben. Die Steuereinheit 16 sendet ein Signal an eine Anzeigensteuerung 17, die die Anzeige in die jeweils benötigte Position ausrichtet. Zusätzlich wird in der
10 offenen Position das Tastenfeld 9 in einem nicht betriebsbereiten Modus durch die Tastenfeldsperre 18 des Telefons gesperrt.

In einer alternativen Ausführungsform, die in Fig. 5
15 gezeigt ist, werden anstelle einer Tastatur Spielsteuerungstasten bereitgestellt. Die Spieltastatur umfasst einen Aktionsknopf 19 und ein Bewegungsfeld 20, die jeweils in den Feldern 5 und 6 ausgeführt sind. Das Telefontastensfeld 9 ist, wie oben
20 beschrieben, auf der Rückseite des Feldes 6 ausgeführt. Als eine weitere Alternative kann die Vorrichtung ohne Kommunikationsfunktionen ausgelegt werden, wobei sie nur als Spieleinheit verwendet wird.

25 Auf diese Weise wird eine einfache und kompakte Tastatur in Bedieneinheit mit einer Mobilkommunikationsvorrichtung bereitgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Tastenanordnungen wie die französische AZERTY- oder die deutsche
30 QWERTZ(U)-Tastatur verwendet werden können. Die Vorrichtung wäre ferner als eine mikroprozessorbasierte Spieleinheit verwendbar, die durch Spielsoftware oder -firmware betrieben wird.

1. Elektronische Vorrichtung zum Betrieb in Mehrfachanwendungen umfassend:

*R. 43 (1) a)
Oberbegriff des
unabhängigen
Anspruchs, soweit
angebracht*

5 ein Körperelement (2), das entsprechend der Verwendung eine Ober- und eine Unterseite (13, 14) aufweist;

10 einen Bildschirm (3), der in der Oberseite (13) des Körperelements ausgeführt ist, um eine sichtbare Anzeige (14) von Informationen für den Benutzer bereitzustellen;

15 ein erstes Feld (5), das auf der Oberseite (13) des Körperelements befestigt ist;

20 ein zweites Feld (6), das auf dem Körperelement für eine an diesem schwenkbare Bewegung zwischen einer offenen und einer geschlossenen Position angebracht ist und eine erste und eine zweite Seite (7, 8) aufweist, wobei die erste Seite (8) in der geschlossenen Position und die zweite Seite (7) in der offenen Position für den Benutzer zugänglich ist; und

25 eine in zwei Abschnitten (10, 11) ausgeführte Funktionstastatur, wobei der erste Abschnitt (10) in der zweiten Seite (7) des zweiten Feldes (6) und der zweite Abschnitt (11) in dem ersten Feld (5) ausgeführt ist und jeder dieser Funktionstastaturabschnitte eine Tastenanordnung (12) aufweist, die mit einer gewählten Funktion übereinstimmt, wobei die Funktionstastatur in der offenen Position zur Bedienung freigelegt ist,

35

dadurch gekennzeichnet, dass sich der erste und der zweite Funktionstastaturabschnitt (10, 11) in der offenen Position auf gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms (3) befinden.

*R. 43 (1) b)
Kennzeichnender
Teil*

5

2. Elektronische Vorrichtung gemäß Anspruch 1, wobei sich das erste und das zweite Feld (5, 6) in der geschlossenen Position in einer überlappenden Ausrichtung befinden, und sich in der offenen Position auf gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms (3) befinden.
3. Elektronische Vorrichtung gemäß Anspruch 1 oder 2, wobei die Funktionstastatur eine voll funktionsfähige QWERTY-Tastenanordnung umfasst, die in einen ersten und einen zweiten Abschnitt (10, 11) aufgeteilt ist, die im ersten bzw. im zweiten Feld (5, 6) ausgeführt sind.
4. Elektronische Vorrichtung gemäß einem der vorstehenden Ansprüche, wobei die Funktionstastatur eine Spielsteuerung mit Mehrfachfunktionstasten (19, 20) umfasst, die zwischen dem ersten und dem zweiten Feld (5, 6) aufgeteilt sind.
5. Elektronische Vorrichtung gemäß einem der vorstehenden Ansprüche, wobei die Tastenanordnungen (12) auf den Seiten der Felder (5, 6) versetzt angeordnet sind, damit in der geschlossenen Position eine Beeinflussung zwischen den Tasten der Seiten verhindert wird.
6. Elektronische Vorrichtung gemäß einem der vorstehenden Ansprüche, wobei die Vorrichtung eine mobile Kommunikationsvorrichtung ist und ferner ein Kommunikationstastenfeld (9) umfasst, das auf der ersten Seite (8) des zweiten Feldes (6)

*R. 43 (3), (4)
Abhängiger
Anspruch*

ausgeführt ist und in der geschlossenen Position zur Bedienung freigelegt ist.

7. Elektronische Vorrichtung gemäß Anspruch 6 weiter umfassend eine Steuereinheit (16), wobei die Steuereinheit arbeitet, um die Ausrichtung der Anzeige (4) auf dem Bildschirm (3) übereinstimmend mit der funktionellen Position des ersten und des zweiten Feldes (5, 6) zu drehen, sodass sie in der geschlossenen Position mit dem Kommunikationstastenfeld (9) und in der offenen Position mit der Funktionstastatur(10, 11) ausgerichtet ist.
8. Elektronische Vorrichtung gemäß Anspruch 7, wobei die Anzeige (4) auf dem Bildschirm (3) um 90° zwischen der offenen und geschlossenen Position gedreht wird.
9. Elektronische Vorrichtung gemäß Anspruch 7 oder 8, wobei die Ausrichtung durch die Position des zweiten Feldes (6) gesteuert wird.
10. Elektronische Vorrichtung gemäß einem der Ansprüche 6 bis 9, wobei das Tastenfeld (9) der Kommunikationsvorrichtung in der offenen Position in einem nicht betriebsbereiten Modus gesperrt ist.

Klappbares elektronisches Gerät

R. 47 (1)
Erfindungs-
bezeichnung

R. 47 (2), (3), (5)
Inhalt der
Zusammenfassung

Es wird eine voll funktionsfähige Tastatur zur Verwendung in einer Mobilkommunikationsvorrichtung bereitgestellt. Die Tastatur ist in zwei Abschnitten (10, 11) ausgeführt, welche im Verhältnis zum Körper der Vorrichtung in zwei Positionen geschwenkt werden können, und zwar in eine erste Position, in der die Tastatur verdeckt und das Tastenfeld der Vorrichtung zur normalen Benutzung freigelegt ist, und in eine zweite Position, in der die beiden Tastaturabschnitte sich auf gegenüberliegenden Seiten des Bildschirms der Vorrichtung befinden und das Halten in beiden Händen und die Bedienung mit den Daumen ermöglichen.

15

Art. 78
R. 46

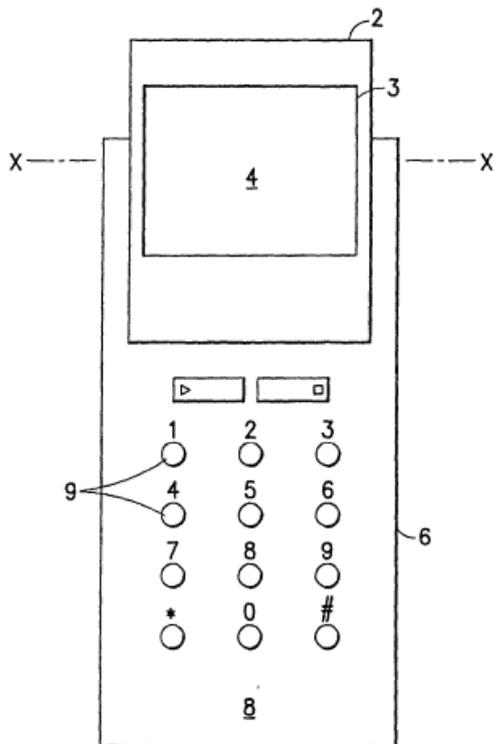


FIG. 1

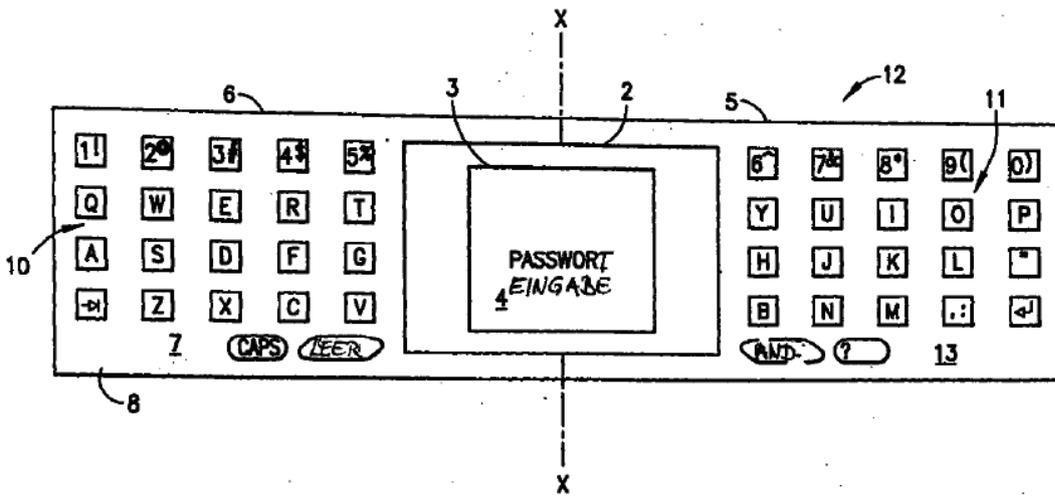


FIG.2

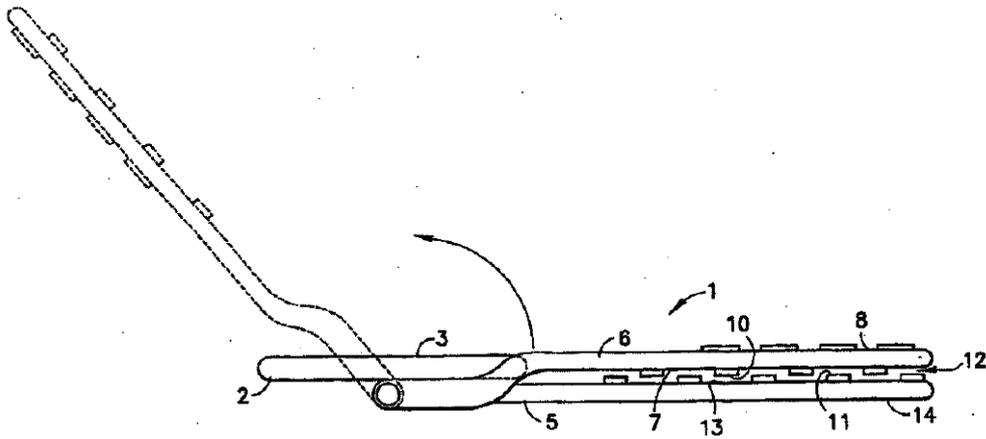


FIG. 3a

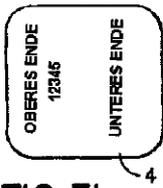


FIG. 3b

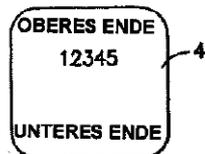


FIG. 3c

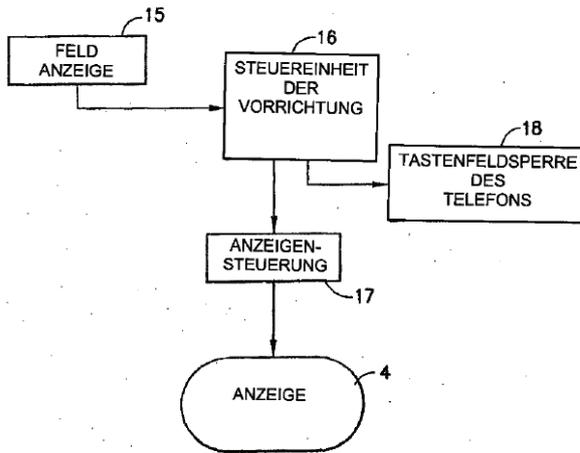


FIG. 4

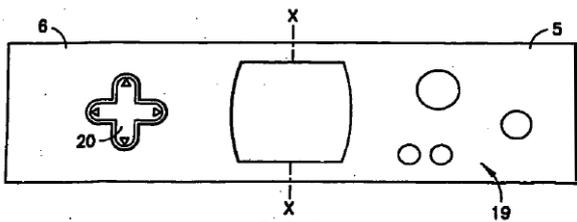


FIG. 5

Beispiel aus dem Gebiet der Mechanik

Art. 78, 83
R. 42
Erfindungs-
beschreibung

5 Vorrichtung zum Abgeben und Mischen von Wasser

*Erfindungs-
bezeichnung
(Angabe im
Erteilungsantrag
genügt)*

10 Erfindungsgebiet

Die Erfindung bezieht sich auf eine Vorrichtung zum Abgeben und Mischen von Wasser, die in elektronisch gesteuerten Hähnen verwendet werden kann, bei denen die Abgabe im Wesentlichen automatisch durch

*R. 42 (1) a)
Gebiet der Technik,
auf das sich die
Erfindung bezieht*

15 Sensormittel gesteuert wird, welche die Anwesenheit des Benutzers anzeigen.

Hintergrund der Erfindung

*R. 42 (1) b)
Angabe des
bisherigen Stands
der Technik*

20 Es sind Einhebelmischer bekannt, die eine innerhalb des Monoblocks des Hahnes angeordnete Mischpatrone aufweisen, wobei ein oberhalb des Monoblocks angeordneter Hebel vorgesehen ist, der sowohl das Mischen als auch die Abgabe des Wassers reguliert.

25

Weiterhin sind Hähne elektronischer Art bekannt, bei denen das Wasser im Wesentlichen automatisch abgegeben wird, wenn der Benutzer sich dem Hahn nähert.

30 Derartige Hähne sind mit einem Ventil mit Absper-
rmitteln versehen, die mit einer Solenoidvorrichtung
oder mit einem Elektromotor zusammenarbeiten, der das
Öffnen und das Schließen des Hahnes bzw. die Abgabe
und das Unterbrechen des Wasserstroms steuert; die
35 Solenoidvorrichtung bzw. der Motor wird durch
geeignete Sensormittel aktiviert, die die Anwesenheit
des Benutzers feststellen.

In verschiedenen Ausführungsformen ist das Ventil mit händisch betätigten Mitteln verbunden, die die Regulierung der Mischung von Heiß- und Kaltwasser ermöglichen.

5

Der Aufbau dieses Ventiltyps und die Notwendigkeit, die Solenoidvorrichtung oder den Antriebsmotor der Absperrmittel elektrisch zu speisen, machen es notwendig, das Ventil und die elektrischen und elektronischen Komponenten im unteren Teil des Monoblocks oder Gussblocks des Hahnes anzuordnen, der daher in geeigneter Weise geformt sein muss.

10

Dadurch wird es notwendig, spezifische Monoblöcke für die elektronisch gesteuerten Hähne zu entwerfen und auszuführen, das heißt verschieden von jenen für Einhebelmischer, wodurch größere Probleme in der Produktion und Lagerverwaltung entstehen.

15

Darüber hinaus schränkt die größere Größe des Monoblocks das Design und die Ästhetik des Hahnes wesentlich ein.

20

Überdies kann die Anwesenheit von elektrischen und elektronischen Teilen innerhalb des Monoblocks in jenem Bereich, in dem Wasser durchströmt, Fehlfunktionen des Hahnes hervorrufen und die Sicherheit des Benutzers beeinträchtigen.

25

WO-A-97147828 beschreibt eine Sanitärarmatur, die einen Gehäuseteil und einen den Austrittskanal enthaltenden Austrittsteil aufweist. Ein Mischhahn ist im Gehäuseteil angeordnet, um kalte und warme Flüssigkeit zu mischen und den Abgabefluss zu steuern. Der Mischhahn ist zwischen einer geschlossenen Endstellung und einer offenen Endstellung durch eine mit einem Betätigungshebel verbundene Steuerstange betätigbar. Ein elektrisch steuerbares Ventil ist im Mischhahn

30

35

*R. 42 (1) b)
Bestimmte
Dokumente, die den
bisherigen Stand der
Technik
wiedergeben*

angeordnet und mittels eines elektronischen Steuerkreises mit einem Annäherungssensor verbunden. Zusätzlich kann dieses Ventil mechanisch mittels des Betätigungshebels über die Steuerstange gesteuert werden. Bei dieser bekannten Sanitärarmatur ist der elektronische Steuerkreis außerhalb des Mischhahnes angeordnet, wogegen sich das elektrisch gesteuerte Ventil und sein Betätigungselement innerhalb des Mischhahnes befinden, sodass ein derartiger Mischhahn kein Standardtyp ist.

EP-A-0831260, welche den Merkmalen des Oberbegriffs des Anspruchs 1 entspricht, beschreibt einen Einhebelmischer mit Temperaturkontrolle, der zwei Betriebszustände besitzt, und zwar einen normalen Betriebszustand und einen händisch betätigten Zustand. Im normalen Zustand wird ein Stellknopf verwendet, um die Temperatur auszuwählen, und die Offen-/Geschlossenstellung wird durch ein Solenoidventil gesteuert, das seinerseits durch einen externen Steuerstromkreis gesteuert wird, der mit einer externen Stromquelle verbunden ist. Der Anmelder der vorliegenden Erfindung hat seine Erfindung entworfen und ausgeführt, um diese Nachteile zu vermeiden und weitere Vorteile zu erreichen.

Zusammenfassung der Erfindung

Die Erfindung wird im Hauptanspruch definiert und charakterisiert, während die abhängigen Ansprüche weitere Merkmale der Erfindung beschreiben.

Zweck der Erfindung ist es, eine Vorrichtung für die automatische Abgabe von Wasser zu schaffen, die mit einem Monoblock für Mischhähne eines im Wesentlichen standardisierten Typs verbunden werden kann, das heißt für Einhebelmischhähne, wodurch die Notwendigkeit der

*R. 42 (1) c)
Zu lösende
technische Aufgabe*

Produktion eines speziellen Monoblocks für elektronisch gesteuerte Mischhähne entfällt.

5 Ein weiterer Zweck der Erfindung ist die Schaffung einer Vorrichtung für die automatische Abgabe von Wasser, die praktisch, funktionell und kompakt und für den Benutzer absolut sicher ist.

10 Die erfindungsgemäße Vorrichtung weist eine Mischpatrone auf, die innerhalb eines Monoblocks für Mischhähne üblicher Bauart angeordnet werden kann, sowie Mittel zur Regulierung des Mischens des Wassers und elektrisch gesteuerte Betätigungsmittel einschließlich eines Absperrlements, das mit der
15 genannten Patrone zusammenwirkt, um den Wasserfluss zu öffnen und zu schließen.

*R. 42 (1) c)
Offenbarung der
Erfindung*

20 Die Betätigungsmittel sind außerhalb des Monoblocks des Hahnes oberhalb der Mischpatrone angeschlossen und wirken mit einem Sensor zusammen, der bei Anwesenheit des Benutzers automatisch die Betätigung der Betätigungsmittel auslöst.

25 Die Betätigungsmittel werden durch Batterien gespeist.

30 Die Mittel zur Regulierung des Mischens, die Betätigungsmittel und die hiermit verbundenen elektrischen und elektronischen Komponenten sind in einen einzigen Block integriert und außerhalb des Monoblocks oberhalb der Mischpatrone angekoppelt.

35 Die erfindungsgemäße Vorrichtung kann daher mit Monoblöcken für Einhebelmischhähne verbunden werden, wodurch das Problem der stilistischen Einschränkungen vermieden wird, das durch die Vorrichtungen für elektronisch gesteuerte Hähne hervorgerufen wird, ebenso wie das Problem der Produktion und Lagerung von verschiedenen Typen von Monoblöcken.

Die Trennung der elektrischen und elektronischen Teile von der Mischpatrone verleiht der erfindungsgemäßen Vorrichtung eine enorme Sicherheit und Funktionalität.

5 Kurze Beschreibung der Zeichnungen

*R. 42 (1) d)
Kurze Beschreibung
der Zeichnungen*

Diese und andere Merkmale der Erfindung ergeben sich aus der folgenden Beschreibung einer bevorzugten

10 Ausführungsform der Erfindung, die ein nicht einschränkendes Beispiel darstellt und in der auf die folgenden Zeichnungen Bezug genommen wird:

Fig. 1 ist ein Längsschnitt einer erfindungsgemäßen Vorrichtung, die mit dem Monoblock eines Hahnes verbunden ist.

Fig. 2 ist eine Seitenansicht eines mit einer erfindungsgemäßen Vorrichtung versehenen Hahnes.

20

Detaillierte Beschreibung einer bevorzugten Ausführungsform

*R. 42 (1) e)
Beschreibung
wenigstens eines
Wegs zur
Ausführung der
Erfindung*

Gemäß den Zeichnungen kann eine erfindungsgemäße Vorrichtung 10 zum Abgeben und Mischen von Wasser mit dem Monoblock 11 eines Hahnes 12 eines im Wesentlichen standardisierten Typs verbunden werden.

Die Vorrichtung 10 weist eine Mischpatrone 30 auf, die im oberen Teil mit einer Steuer- und Reguliereinheit 40 verbunden ist.

Die Mischpatrone 30 kann im oberen Teil des Monoblocks 11 untergebracht werden und weist einen Außenkörper 13 auf, der am unteren Ende durch einen im Wesentlichen konventionellen Boden 14 verschlossen ist und dadurch eine Kammer 15 begrenzt, welche Folgendes aufnimmt:

ein festes Plättchen 16, ein bewegliches Plättchen 17 und ein Zug- und Verteilelement 18.

Der Boden 14 kann mit dem Monoblock 11 über eine
5 Tragebene 22 verbunden sein und ist mit Öffnungen versehen, welche den Durchfluss von heißem und kaltem Wasser aus den Rohren des Wassersystems ermöglichen; ferner ist er mit einer Öffnung 14a versehen, durch die das gemischte Wasser zur Auslassöffnung 21 des
10 Hahnes 12 strömen kann.

Das feste Plättchen 16 ist fest mit dem Boden 14 verbunden und besitzt Zuführöffnungen, die funktionsmäßig mit den Heiß- und Kaltwasseröffnungen des
15 Bodens 14 verbunden sind, und eine Öffnung 16a, die mit der Öffnung 14a kommuniziert.

Das bewegliche Plättchen 17 ist drehbar in einer Ebene angeordnet, die parallel und oberhalb des festen
20 Plättchens 16 verläuft; es ist mit einer Öffnung 17a versehen, die mit der Öffnung 16a zusammenwirkt, sowie mit einem gekrümmten Schlitz 17b, der wahlweise mit einer oder mit beiden der Zuführöffnungen im festen Plättchen 16 kommunizieren kann.

25 Das Zug- und Verteilelement 18, das die gleiche Form wie das bewegliche Plättchen 17 hat, ist oberhalb von diesem angebracht und kann daher fest verbunden mit diesem gedreht werden.

30 Das Zug- und Verteilelement 18 besitzt eine mit der Öffnung 17a kommunizierende zentrale Durchström- oder Auslassöffnung 18a sowie eine periphere Öffnung 18b, die mit dem Schlitz 17b kommuniziert.

35 Dichtelemente 23, 24 und 25 sind zwischen dem Boden 14 und der Tragebene 22, zwischen dem Boden 14 und dem festen Plättchen 16 und zwischen dem beweglichen

Plättchen 17 und dem Zug- und Verteilelement 18 angeordnet.

Der obere Teil des Zug- und Verteilelements 18 überragt den Außenkörper 13 und besitzt außen eine umlaufende Rändelung 27 und in der Mitte einen nach oben offenen Hohlraum 28.

Die Steuer- und Reguliereinheit 40 weist eine Basis 33 und einen Handgriff 45 auf, der fest mit der Basis verbunden sein kann und innen hohl ist, damit er Folgendes aufnehmen kann: ein Antriebsmittel 41 mit einem Kolben 42, Versorgungsbatterien 36 und einen elektronischen Schaltkreis 43.

Die Basis 33 ist in der Mitte mit einer Öffnung 49 versehen, deren Innenfläche eine Rändelung 47 aufweist, die mit der Rändelung 27 des Zug- und Verteilelements 18 koppelbar ist.

Die Basis 33 ist ferner mit einem zentralen innen hohlen Körper 19 versehen, der in eine rohrförmige Verlängerung 19a ausläuft, die sich innerhalb der Öffnung 49 befindet und am unteren Ende über diese hinausragt.

Die rohrförmige Verlängerung 19a kann in den Hohlraum 28 eingesetzt und dort festgeklemmt werden, wobei ihre axiale Öffnung 19b mit der zentralen Öffnung 18a des Zug- und Verteilelements 18 in Verbindung gebracht wird.

Der zentrale Körper 19 ist im oberen Teil mit einem Block 37 verbunden, mit dem er innen eine Kammer 26 begrenzt, innerhalb deren die Membran 20 angeordnet ist.

Die Membran 20 ist genauer gesagt umlaufend zwischen dem zentralen Körper 19 und dem Block 37 eingeklemmt und besitzt am unteren Teil eine Verlängerung 20a, die im Normalzustand, d. h. wenn der Hahn 12 geschlossen ist, das obere Ende der axialen Öffnung 19b verschließt.

Die Membran 20 ist ferner mit einem kleinen Durchgangsloch 32 versehen, das mit der peripheren Öffnung 18b ausgerichtet ist, wodurch Letztere mit der Kammer 26 in Verbindung steht.

Der Block 37 besitzt in der Mitte einen ersten Kanal 29, der mit der Kammer 26 und mit einem zweiten Kanal 31 kommuniziert, der teilweise vom Block 37 selbst und teilweise vom zentralen Körper 19 gebildet wird.

Der zweite Kanal 31 kommuniziert mit der axialen Öffnung 19b unterhalb der Membran 20.

20

Außerdem sind am Block 37 mehrere Träger 34 angebracht, die eine Platte 35 tragen, auf der der elektronische Schaltkreis 43 montiert ist.

Die Basis 33 und die Platte 35 begrenzen zusammen mit dem zentralen Körper 19 und dem Block 37 in der Mitte einen Aufnahmeraum 39 für das Antriebsmittel 41 und an der Peripherie Aufnahmeräume 38 für die Batterien 36.

Das Antriebsmittel 41, das aus einer Solenoidvorrichtung oder einem Elektromotor bestehen kann, wird durch die Batterien 36 gespeist und weist eine Verlängerung 41a auf, durch die es ausgerichtet mit dem ersten Kanal 29 z. B. durch Verschraubung mit dem Block 37 verbunden werden kann.

Das Antriebsmittel 41 kann den Kolben 42 axial bewegen, wodurch er wahlweise in den ersten Kanal 29 eingeführt wird.

Genauer gesagt, kann der Kolben 42 von einer ausgezogenen Stellung, in der er den ersten Kanal 29 verschließt und eine Verbindung mit dem zweiten Kanal 31 verhindert, in eine eingezogene Stellung gebracht werden, in der er den ersten Kanal 29 freigibt.

10 In einer alternativen Ausführungsform kann der Kolben 42 nur oder auch den zweiten Kanal 31 verschließen.

Der elektronische Schaltkreis 43 kann das Antriebsmittel 41 je nach dem steuern, was von einem mit diesem verbundenen Anwesenheitssensor 44 erkannt wird.

15 Der Sensor 44 ist an der Vorderseite durch einen am Handgriff 45 angebrachten Einsatz 46 abgedeckt.

20 Beim Zusammenbau der Vorrichtung 10 wird die Steuer- und Reguliereinheit 40 außerhalb des Monoblocks 11 oberhalb der Mischpatrone 30 montiert, sodass die Rändelung 27 des Zug- und Verteilelements 18 und die Rändelung 47 der Basis 33 sowie die rohrförmige Verlängerung 19a und der Hohlraum 28 ineinandergreifen.

25 Die Stabilität dieser Kopplung wird durch einen elastischen Klemmring 48 gewährleistet, der verhindert, dass sich die Steuer- und Reguliereinheit 40 löst.

30 Die vorstehend beschriebene Vorrichtung 10 funktioniert wie folgt:

35 Wenn sich niemand in der Nähe des Hahnes 12 befindet, ist das Antriebsmittel 41 inaktiv und der Kolben 42 ist in der ausgezogenen Stellung, das heißt, der erste Kanal 29 ist geschlossen.

In diesem Zustand steht die Kammer 26 nur mit der peripheren Öffnung 18b über das Durchgangsloch 32 in Verbindung.

5 Das von den Leitungen des Wassersystems kommende Wasser steigt von der peripheren Öffnung 18b durch das Durchgangsloch 32 in die Kammer 26 und drückt auf die Membran 20, welche die axiale Öffnung 19b an ihrem oberen Ende verschließt und somit verhindert, dass das
10 Wasser zu der zentralen Öffnung 18a und weiter zur Auslassöffnung 21 fließt.

Wenn sich der Benutzer dem Hahn 12 nähert, erkennt der Sensor 44 dies und veranlasst über den elektronischen
15 Schaltkreis 43 die Aktivierung des Antriebsmittels 41, welches den Kolben 42 in die eingezogene Stellung bringt, wodurch der erste Kanal 29 freigegeben und somit eine Verbindung zwischen diesem und dem zweiten Kanal 31 sowie der zentralen Öffnung 18a hergestellt
20 wird.

In diesem Zustand entspricht der Druck in der Kammer 26 im Wesentlichen dem Atmosphärendruck, sodass das von der peripheren Öffnung 18b kommende unter Druck
25 stehende Wasser die Verlängerung 20a der Membran 20 anhebt, wodurch das obere Ende der axialen Öffnung 19b freigegeben wird und das Wasser durch die zentrale Öffnung 18a und die Öffnungen 17a, 16a und 14a zur Auslassöffnung 21 fließen kann.

30 Wenn sich der Benutzer vom Hahn 12 wegbewegt, veranlasst der Sensor 44, der nun keine Anwesenheit mehr erkennt, die Deaktivierung des Antriebsmittels 41, welches den Kolben 42 in die ausgezogene Stellung
35 bringt, in der der Hahn 12 geschlossen ist.

In einer alternativen Ausführungsform kann ein Timer an den elektronischen Schaltkreis 43 angeschlossen

sein, der das Antriebsmittel 41 eine bestimmte frei programmierbare Zeit nach seiner Aktivierung deaktiviert.

- 5 Die Temperatur des abgegebenen Wassers kann durch Drehung des Handgriffs 45 reguliert werden, der über die Basis 33 am Zug- und Verteilelement 18 befestigt ist und somit eine entsprechende Bewegung des Letzteren und damit auch des beweglichen Plättchens 17
10 auslöst, wodurch die Durchflussmengen des zu mischenden heißen und kalten Wassers verändert werden.

- Natürlich können an der vorstehend beschriebenen Vorrichtung 10 Änderungen und/oder Ergänzungen
15 vorgenommen werden, sofern diese das Gebiet und den Umfang der Erfindung nicht überschreiten.

- Zum Beispiel kann die Mischpatrone 30 andere als die hier gezeigten und beschriebenen Komponenten haben und
20 der Boden 14 kann durch ein anderes funktionsmäßig äquivalentes Element ersetzt werden.

Patentansprüche

Art. 84
R. 43

1. Vorrichtung zum Abgeben und Mischen von Wasser für Hähne (12) bestehend aus einer Mischpatrone (30), die innerhalb des Monoblocks (11) des Hahnes (12) angeordnet ist, Mitteln zum Regulieren des Mischens des Wassers, Betätigungsmitteln, die oberhalb des Monoblocks (11) angeordnet sind und das Öffnen und Schließen des Wasserflusses regeln und elektrisch gesteuert werden, und einem Absperrelement (20), das mit der Mischpatrone (30) zusammenwirkt, wobei die Betätigungsmittel ein bewegliches Element (42) aufweisen, welches das Absperrelement (20) bedienen kann, wobei ferner die Betätigungsmittel (42) durch Antriebsmittel (41) gesteuert werden, die mit mindestens einem Anwesenheitssensor (44) zusammenwirken, **dadurch gekennzeichnet, dass** mindestens die Betätigungsmittel (42), die Antriebsmittel (41) und die zugehörigen Batteriemittel sowie elektrische und elektronische Komponenten (43), der Anwesenheitssensor (44) und das Absperrelement (20) in einer einzigen Einheit (40) integriert sind, die oberhalb der Mischpatrone (30) angeordnet und außerhalb des Monoblocks (11) an diese angeschlossen ist.

R. 43 (1) a)
Oberbegriff des
unabhängigen
Patentanspruchs,
soweit angebracht

R. 43 (1) b)
Kennzeichnender
Teil

2. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Antriebsmittel (41) mindestens eine Solenoidvorrichtung aufweisen.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Antriebsmittel (41) mindestens einen Elektromotor aufweisen.
4. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Antriebsmittel (41) durch

R. 43 (3), (4)
Abhängiger
Anspruch

Batteriemittel gespeist werden, die Batterien (36) enthalten.

5. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Antriebsmittel (41) mit Zeitschaltmitteln verbunden sind, um sie nach einer vorgegebenen Zeit, nachdem der Sensor (44) die Anwesenheit eines Benutzers erkannt hat, automatisch auszuschalten.
6. Vorrichtung nach Anspruch 5, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Zeitschaltmittel wahlweise programmierbar sind.
7. Vorrichtung nach Anspruch 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Einheit (40) Aufnahmeräume (38) für die Batterien (36) aufweist.
8. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Mittel zum Regulieren der Mischung in der Einheit (40) integriert sind.
9. Vorrichtung nach Anspruch 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Reguliermittel einen Handgriff (45) aufweisen, der mit den Mischmitteln der Mischpatrone (30) zusammenwirkt.
10. Vorrichtung nach Anspruch 9, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff (45) dazu dient, die Teile der Einheit (40) abzudecken und zu schützen.
11. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Mischpatrone (30) Wasserverteilmittel (18) aufweist, die aus dem Monoblock (11) herausragen, an die die Einheit (40) gekoppelt werden kann.

12. Vorrichtung nach Anspruch 11, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Einheit (40) und die Mischpatrone (30) durch ineinander greifende Verankerungsmittel (48) zusammenwirken.
13. Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** das bewegliche Element (42) mindestens eine erste Stellung, in der der Hahn (12) geöffnet ist, und eine zweite Stellung, in der der Hahn (12) geschlossen ist, einnehmen kann.
14. Vorrichtung nach Anspruch 13, **dadurch gekennzeichnet, dass** das bewegliche Element aus einem Kolben (42) besteht, der eine ausgezogene Stellung, in der der Hahn (12) geöffnet ist, und eine eingezogene Stellung, in der der Hahn (12) geschlossen ist, einnehmen kann.
15. Vorrichtung nach Anspruch 14, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Absperrelement aus einer Membran (20) besteht, die in einer Kammer (26) angeordnet ist, die in Verbindung mit der Mischpatrone (30) steht, wobei die Membran (20) eine erste Stellung einnehmen kann, in der kein Wasser aus dem Hahn (12) abgegeben werden kann und die durch die ausgezogene Stellung des Kolbens (42) definiert ist, und eine zweite Stellung, in der die Wasserabgabe möglich ist und die durch die eingezogene Stellung des Kolbens (42) definiert ist.
16. Vorrichtung nach den Ansprüchen 11, 14 und 15, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kammer (26) mit ihrer äußeren Umgebung durch mindestens einen Kanal (29, 31) verbunden ist, der wahlweise durch den Kolben (42) verschließbar ist, und mit den genannten Verteilmitteln (18) zusammenwirkt, wobei der Kanal (29, 31) in der ausgezogenen Stellung des Kolbens (42) geschlossen ist und das Füllen

der Kammer (26) mit Wasser ermöglicht, sodass die Membran (20) in der ersten Stellung gehalten wird, und der Kanal (29, 31) in der zurückgezogenen Stellung des Kolbens (42) offen ist, sodass die Membran (20) die zweite Stellung einnehmen kann.

17. Vorrichtung nach Anspruch 16, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kammer (26) mit ihrer äußeren Umgebung durch zwei untereinander verbundene Kanäle (29, 31) verbunden ist, von denen mindestens einer (29 oder 31) wahlweise durch den Kolben verschließbar ist.
18. Vorrichtung nach Anspruch 16 oder 17, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Membran (20) abgesenkt in der ersten Stellung montiert ist und zumindest teilweise durch den Druck des durch die Verteilmittel (18) strömenden Wassers in ihre zweite Stellung gehoben werden kann.
19. Vorrichtung nach Anspruch 16, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Membran (20) mit einem Durchgangsloch (32) versehen ist, das mit den Verteilmitteln (18) zusammenwirkt und das Füllen der Kammer (26) mit Wasser ermöglicht.

Zusammenfassung

Art. 85

Vorrichtung zum Abgeben und Mischen von Wasser

*R. 47 (1)
Erfindungs-
bezeichnung*

- 5 Vorrichtung (10) zum Abgeben und Mischen von Wasser zur Verwendung in Hähnen (12) bestehend aus einer innerhalb des Monoblocks (11) des Hahnes (12) anordenbaren Mischpatrone (30), Mitteln zum Regulieren des Mischens des Wassers und oberhalb des Monoblocks (11) angeordneten elektrisch gesteuerten
- 10 Betätigungsmitteln, die das Öffnen und Schließen des Wasserflusses regeln und ein Absperrelement (20) aufweisen, das mit der Mischpatrone (30) zusammenwirkt.

*R. 47 (2), (3), (5)
Inhalt der
Zusammenfassung*

15

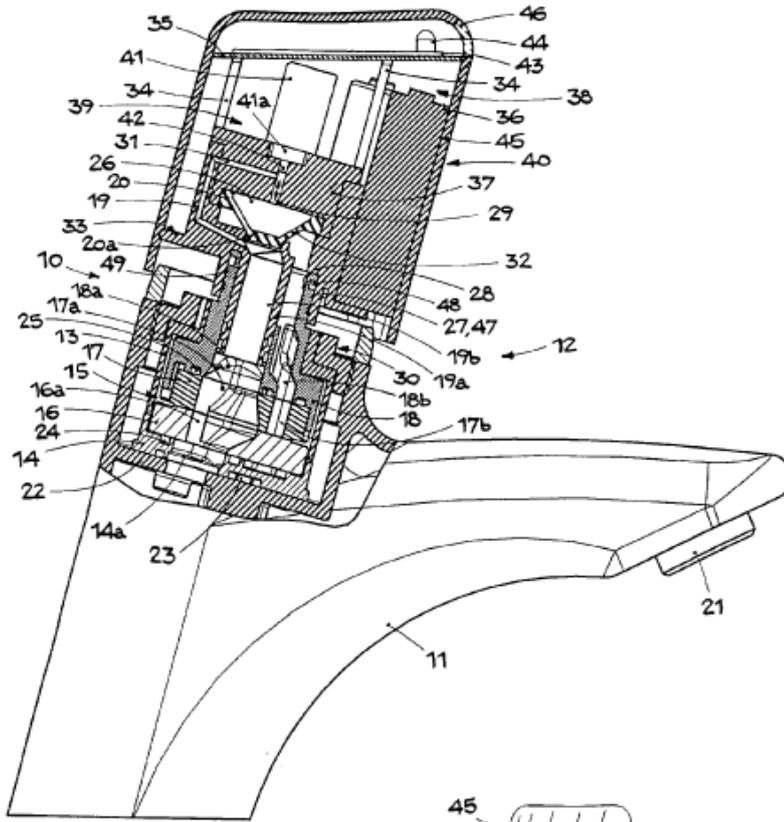


Fig. 1

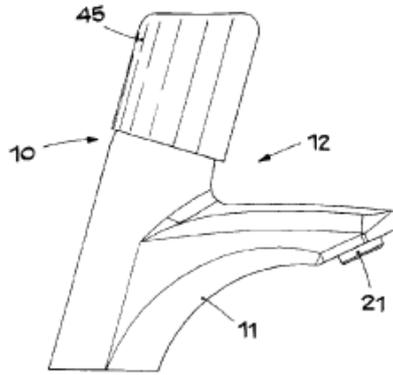


Fig. 2

Anhang IV

Behörden, bei denen europäische Patentanmeldungen eingereicht werden können

I. Europäisches Patentamt

a) Hauptsitz in München

Europäisches Patentamt
Erhardtstr. 27
80469 München
Deutschland
Tel.: + 49 (0) 89 2399-0
Fax: + 49 (0) 89 2399-4465

Postanschrift:
Europäisches Patentamt
80298 München
Deutschland

b) Den Haag

Europäisches Patentamt
Zweigstelle Den Haag
Patentlaan 2
2288 EE Rijswijk
Niederlande
Tel.: + 31 (0) 70 340-2040
Fax: + 31 (0) 70 340-3016

Postanschrift:
Europäisches Patentamt
Postbus 5818
2280 HV Rijswijk
Niederlande

c) Berlin

Europäisches Patentamt
Gitschiner Str. 103
10969 Berlin
Deutschland
Tel.: + 49 (0) 30 25901-0
Fax: + 49 (0) 30 25901-840

Postanschrift:
Europäisches Patentamt
10958 Berlin
Deutschland

II. Nationale Behörden

Die wesentlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten hinsichtlich der obligatorischen oder fakultativen Einreichung von Patentanmeldungen bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz oder anderen zuständigen Behörden sowie die Anschriften der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz sind der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**", Tabelle II zu entnehmen (vgl. 4).

Hinweis: Europäische Teilanmeldungen sind in jedem Fall beim EPA einzureichen (vgl. 208 ff.).

Anhang V

Erfordernisse der Vertragsstaaten hinsichtlich der Übersetzung der europäischen Patentschrift

I. Artikel 65 EPÜ

Nach Artikel 65 (1) EPÜ kann jeder Vertragsstaat für den Fall, dass die Fassung, in der das Europäische Patentamt für diesen Staat ein europäisches Patent zu erteilen, zu beschränken oder in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nicht in einer seiner Amtssprachen vorliegt, vorschreiben, dass der Anmelder oder Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung der Fassung nach seiner Wahl in eine der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in diese Amtssprache einzureichen hat.

II. Erfordernisse der Vertragsstaaten

Die Rechtslage in den Vertragsstaaten ist der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**", Tabelle IV zu entnehmen (vgl. 4).

Hinweis: In allen Staaten, die eine Übersetzung der europäischen Patentschrift verlangen, ist vorgesehen, dass bei Nichtbeachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

Anhang VI

Fristen

Grafische Darstellung der vom Anmelder einzuhaltenden Fristen

Die im EPÜ vorgesehenen Fristen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Fristen, die mit der Einreichung der Anmeldung, dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag beginnen
2. Fristen mit vom EPÜ festgelegter Dauer, die nicht mit dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag, sondern mit einem anderen Ereignis beginnen
3. Fristen, die vom EPA im Verlauf des Erteilungsverfahrens festgelegt werden

Das EPA macht den Anmelder auf alle Fristen der oben genannten Kategorien 2 und 3 aufmerksam, mit Ausnahme der Fristen für die Weiterbehandlung (vgl. 225) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. 226 und 227).

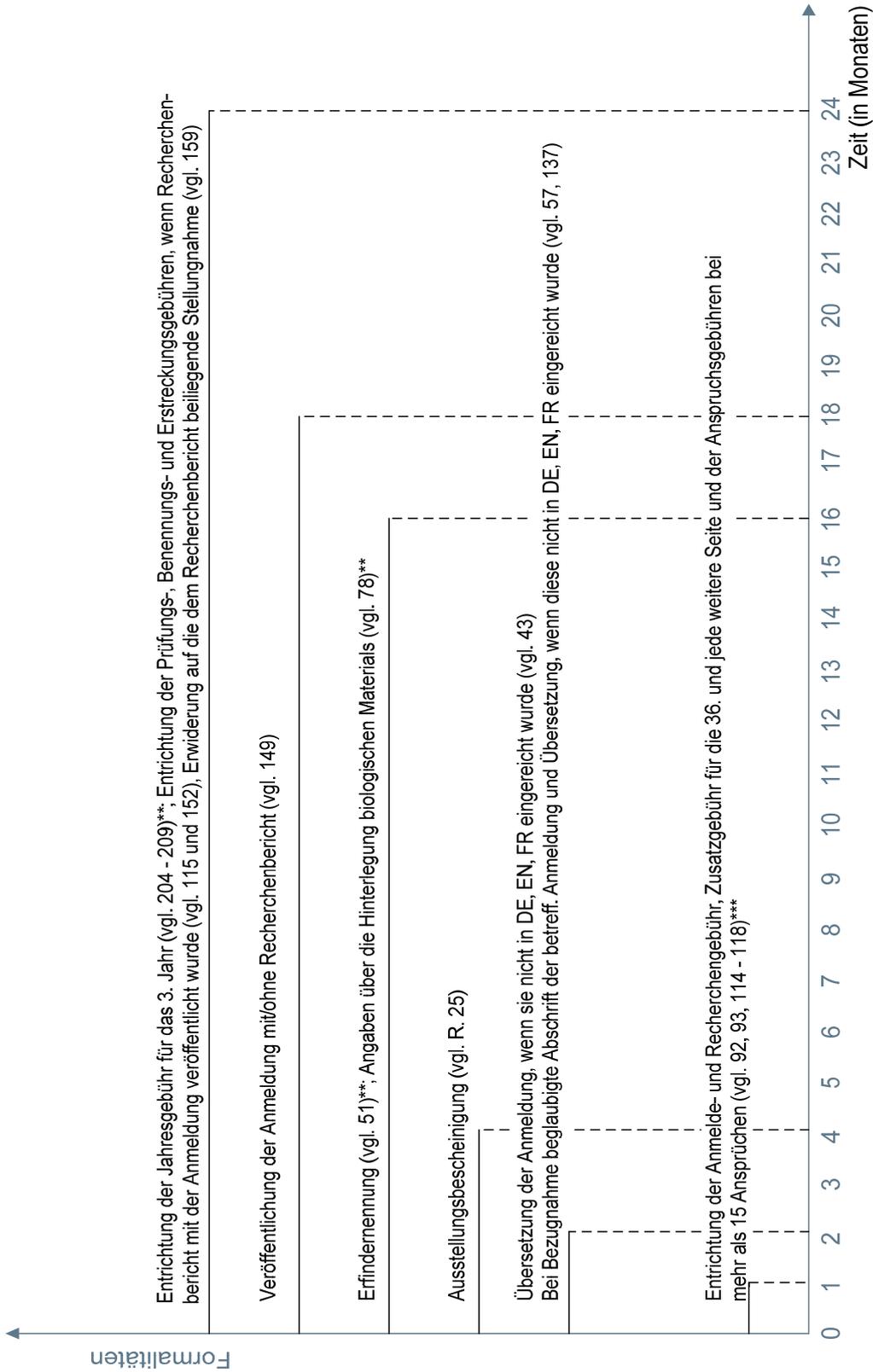
Die nachstehenden Diagramme sollen dem Anmelder insbesondere die Überwachung der Fristen der Kategorie 1 erleichtern.

Diagramm A bezieht sich auf eine europäische Patentanmeldung, bei der es sich um eine Erstanmeldung handelt.

Diagramm B betrifft dagegen eine europäische Patentanmeldung, für die die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird; in dem hier gezeigten Fall wird davon ausgegangen, dass die europäische Patentanmeldung zehn Monate nach der früheren Anmeldung eingereicht worden ist.

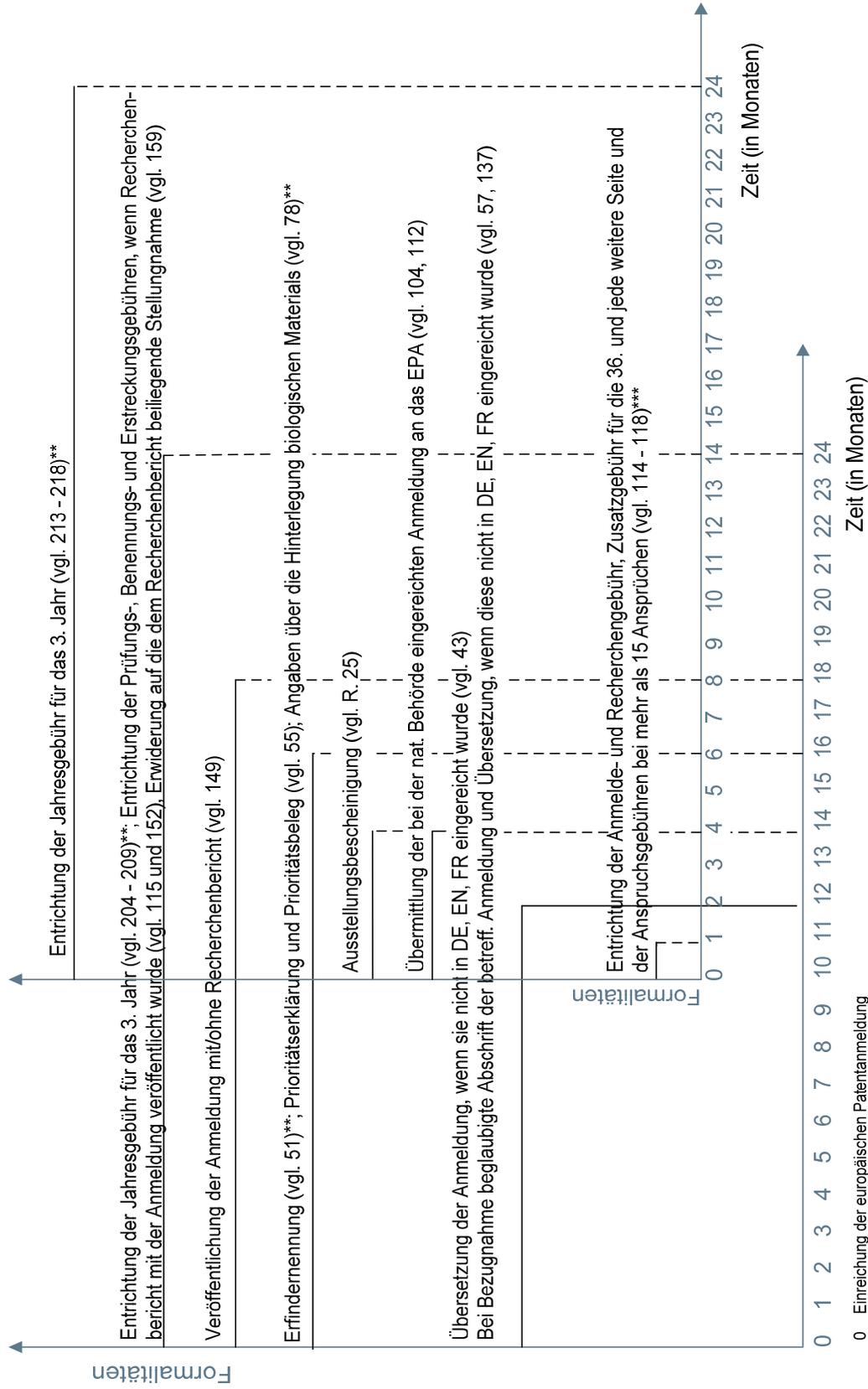
Die Diagramme berücksichtigen nicht die für eine europäische Teilanmeldung und eine nach Artikel 61 (1) b eingereichte neue europäische Patentanmeldung geltenden besonderen Fristen (vgl. Regeln 15 (2), 36 (2), 51 (3) und (6) sowie 60 (2)).

Diagramm A Wichtige im EPÜ festgelegte Fristen, wenn in der europäischen Patentanmeldung keine Priorität beansprucht wird*



0 Einreichung der europäischen Patentanmeldung
 * Vgl. jedoch R. 131 und 57 (1).
 ** Die Frist beginnt mit dem Anmeldetag; dieser kann nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung liegen (vgl. Art. 80, R. 55 und 56).
 *** Bei Einreichung der Ansprüche mit der Anmeldung.

Diagramm B Wichtige im EPÜ festgelegte Fristen, wenn in der europäischen Patentanmeldung eine **Priorität beansprucht wird***



Zeit (in Monaten)

Zeit (in Monaten)

0 Einreichung der europäischen Patentanmeldung
 0 Einreichung der früheren Anmeldung
 * Vgl. jedoch R. 131 und 57 (1).
 ** Die Frist beginnt mit dem Anmeldetag; dieser kann nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung liegen (vgl. Art. 80, R. 55 und 56).
 *** Bei Einreichung der Ansprüche mit der Anmeldung.

Anhang VII

Gebühren

I. Im EPÜ vorgesehene Gebühren

Im Amtsblatt erscheint regelmäßig ein Hinweis für die Zahlung von Gebühren, anhand dessen jederzeit festgestellt werden kann, welche Gebührevorschriften noch gültig sind und ob sich die in diesem Leitfaden enthaltenen Angaben inzwischen geändert haben. Es wird empfohlen, das aktuelle Verzeichnis der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise des EPA zu konsultieren, das bei den Informationsstellen des EPA erhältlich ist und über die Website des EPA (www.epo.org) abgerufen werden kann.

II. Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen

Das Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen (EPA Form 1010) ist über die Website des EPA abrufbar.

III. Weitere Informationen über Gebühren

Weitere Informationen über Gebühren, wie das Verzeichnis der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise des EPA und das Verzeichnis der Bankkonten der EPO sind auf der Website des EPA veröffentlicht.

Anhang VIII

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patentinformation

Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

1. Die Akten veröffentlichter europäischer Patentanmeldungen und Patente können online eingesehen werden. Die Online-Akteneinsicht erfolgt über die Website des EPA (www.epo.org) unter der Rubrik "Register Plus".

*Art. 128 (4)
R. 145
Richtl. A-XII
ABl. 2000, 474
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
J.2.*

Auf Antrag wird Akteneinsicht durch Erteilung von Kopien gewährt. Diese Kopien sind gebührenpflichtig.

Europäisches Patentregister und Europäisches Patentblatt

2. Das EPA bietet Zugang zum Europäischen Patentregister Online. Benutzer des europäischen Patentsystems können unter www.epo.org die Verfahrensdaten zu europäischen Patentanmeldungen und Patenten einsehen.

*Art. 127
R. 143
ABl. 2001, 249
ABl. 2003, 23, 69
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
J.2.*

Zu jeder Anmeldung werden neben den bibliografischen Daten die Verfahrensdaten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Erteilung des Patents und gegebenenfalls die Daten des Einspruchs- und des Beschwerdeverfahrens veröffentlicht.

Für Abfragen im Online-Register über das Internet werden keine Gebühren erhoben.

3. Die Daten, die Bestandteil des Europäischen Patentregisters sind, werden wöchentlich im Europäischen Patentblatt veröffentlicht. Die bibliografischen Daten zu den veröffentlichten europäischen Patentanmeldungen und den erteilten europäischen Patenten sind dort nach mehreren Kriterien geordnet, unter anderem nach

Art. 129 a)

- der Internationalen Patentklassifikation,
- den europäischen Veröffentlichungsnummern,
- den Namen der Anmelder bzw. Patentinhaber.

Das Europäische Patentblatt ist online abrufbar unter www.epo.org.

Patentdokumente

4. Das EPA veröffentlicht ferner:
 - europäische Patentanmeldungen (A-Schriften) online und auf CD-ROM
 - europäische Patentschriften (B-Schriften) online und auf CD-ROM

*Art. 93
ABl. 1990, 81
Art. 98, 103
Sonderausgabe
Nr. 3 zum ABl. 2007,
D.2., D.3.*

Veröffentlichte Dokumente können online auf dem Publikationsserver des EPA unter <http://www.epo.org/patents/patent-information/european-patent-documents/publication-server.html> eingesehen werden.

Informationen über weitere CD-ROM-Produkte des EPA sind über die Website des EPA unter www.epo.org/patents/patent-information/subscription.html abrufbar.

Amtsblatt und Richtlinien für die Prüfung

5. Zu den übrigen Standardveröffentlichungen des EPA gehören: Art. 129 b), 10 (2) a)
- das Amtsblatt (ABI.), in dem insbesondere die Rechtssetzungsakte des Verwaltungsrats der EPO, die Beschlüsse und Mitteilungen des Präsidenten des EPA, Hinweise zu Gebühren und Auslagen sowie ausgewählte Entscheidungen der Beschwerdekammern veröffentlicht werden, und
 - die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt.

Diese Veröffentlichungen sind ebenfalls online über die Website des EPA (www.epo.org) abrufbar.

Bezugsbedingungen und Verkaufspreise

6. Für alle Patentinformationsdienste (Schriftenvertrieb, Online-Zugriff usw.) ist die Dienststelle Wien des EPA zuständig.

Europäisches Patentamt
Dienststelle Wien
Postfach 90
1031 Wien
Österreich
Tel. : + 43 (0) 1 521 26 0
Fax: + 43 (0) 1 521 26 3591
E-Mail: infowien@epo.org

Kontaktstellen

Weitere Informationen über das Europäische Patentamt und die Verfahren zur Anmeldung eines europäischen Patents sind bei den Informationsstellen des EPA erhältlich. Die EPA-Kundenbetreuung ist erreichbar unter:

Tel.: + 49 (0) 89 2399-4636
E-Mail: info@epo.org

Informationsstelle München
Grasserstr. 6
80339 München
Deutschland

Informationsstelle Den Haag
Patentlaan 2
2288 EE Rijswijk
Niederlande

Weitere Exemplare dieses Leitfadens können unter
bookorder@epo.org bestellt werden.

Impressum

Herausgeber

Europäisches Patentamt
München
Deutschland
© EPO 2010

Für den Inhalt verantwortlich

Direktion 5.2.1

Druck

Mediengruppe Universal, München
Deutschland